

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs = Blatt

auf das Jahr 1834.

U t z e h e n t e r S a h r g a n g .

W e i m a r,
gedruckt in der Albrecht'schen privil. Hofbuchdruckerei.
1 8 3 5.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 1. Den 8. Januar 1834.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende, in Folge des Beytritts des Großherzogthumes zu einem größeren deutschen Zoll- und Handelsvereine auf verfassungsmäßige Weise zu Stande gekommene Gesetz über das Spielkarten-Monopol und den Spielkarten-Stempel zur öffentlichen Kunde und Nachachtung gebracht.

Weimar den 6. Januar 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Wir Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

haben, um die Bestimmungen des Art. 7 des Zoll- und Handelsvertrages vom 10. May d. J. in Ausführung und Vollzug zu bringen, unter Beyrath und Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen andurch mit Beziehung auf Nr. II, 6 und A, k Unseres Steuer-Patentes vom 28. vorigen Monatses und Jahres, wie folgt:

§. 1.

Die Fertigung und der Verkauf von Spielkarten ist im Großherzogthume ein Staats-Monopol.

§. 2.

Nur solche Spielkarten, welche mit dem im §. 5 näher bezeichneten Großherzoglichen Stempel versehen sind, dürfen im Staatsgebiete besessen werden.

§. 3.

Wer mit dem Großherzoglichen Stempel nicht versehene Spielkarten besitzt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern und die Karten selbst werden konfiszirt.

Es macht hierbey keinen Unterschied, ob mit den Karten schon gespielt worden ist, oder nicht, auch gereicht es nicht zur Entschuldigung, daß die Karten zu anderen Zwecken als zum Spielen bestimmt, oder daß sie dazu nicht tauglich seyen.

§. 4.

Das Staats-Monopol der Fertigung und des Verkaufes der Spielkarten im Großherzogthume wird ausgeübt, entweder auf Rechnung des Staates, oder auf Rechnung eines Privaten, welchem von Staatswegen das Recht der Fertigung und des Verkaufes der Spielkarten im Großherzogthume als ein ausschließiges, jedoch jederzeit widerrufliches Privilegium, gegen eine gewisse, von jedem Spiele Karten nach Maßgabe ihrer Art und Beschaffenheit requirirte, gleich bey der Stempelung zu erlegende Abgabe an die Staatskasse, überlassen wird.

§. 5.

Der Stempel, womit (§. 2) jedes Spiel Karten bezeichnet seyn muß, wird bey deutschen Karten auf das rothe Daub, bey französischen auf das coeur as aufgedruckt und enthält in der Mitte das Großherzogliche Wappen, über demselben die Buchstaben G. S. W. E., und unter demselben eine in Groschen ausgebrückte Werthgröße.

§. 6.

Diese Werthgröße spricht den Preis im Konventions-20-Guldenfuß aus, um welchen das damit bezeichnete Spiel Karten von allen mit dem Spiel-

Karten-Verkaufe beauftragten Stellen und Personen ganz gleichmäßig in allen Landestheilen verkauft werden muß.

Dieser Preis ist wenigstens zur Hälfte in gröberer Münz-Sorten als $\frac{1}{2}$ Thalerstücken zu erlegen; annehmbar sind jedoch außer den im Konventions-20-Guldenstücke ausgeprägten Münz-Sorten auch noch alle diejenigen, welche nach bestehenden Gesetzen bey Steuerzahlungen angenommen werden und, soweit dieses der Fall ist, auch nach dem Kurse, zu welchem sie bey diesen Zahlungen angenommen werden.

§. 7.

Es werden solche Verkaufsstellen in einer genugsamen Anzahl von Ortschaften und in den verschiedenen Kreisen und Landestheilen bestellt, auch von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium bekannt gemacht werden. Dieselbe Behörde wird auch die sich hierunter von Zeit zu Zeit etwa nöthig machenden Abänderungen gleichzeitig zur öffentlichen Kenntniß bringen.

§. 8.

Die Preise (§. 6) der verschiedenen Karten-Sorten, welche nach der getroffenen Einrichtung gefertigt, gestempelt und zum Verkauf gebracht werden sollen, sind folgende:

| | |
|---|-------------------------|
| 1 Spiel Caro-Karten | 20 Gr. |
| 1 Spiel französischer Karten, nach Verschiedenheit der Art und Güte | 11 Gr. 10 Gr. und 7 Gr. |
| 1 Spiel deutscher Karten, nach Verschiedenheit der Güte | 8 Gr. 5 Gr. und 3 Gr. |

Künftig sich etwa nöthig machende Abänderungen und neue Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der Sorten, als hinsichtlich der Preise, bleiben vorbehalten.

§. 9.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. April 1834 an in Gültigkeit, gleichzeitig cessirt die bisherige Impost-Abgabe von Spielkarten und es treten die diesfalligen Vorschriften des Kap. VII §. 5 des Impost-Regulatives vom 27. November 1821 außer Kraft und Wirkung. Jeder, welcher nach Eintritt des Termines Spielkarten gebraucht, oder auch nur besitzt, die nicht mit dem im §. 5 beschriebenen Stempel und somit auch nicht mit einer der im §. 8 genannten Werthgrößen bezeichnet sind, verfällt in die im §. 3 geordnete Strafe.

§. 10.

Sollten jedoch diejenigen, welche Spielkarten besitzen, die bereits nach Vorschrift des Kap. VII §. 5 des Impost-Regulatives vom 27. November 1821 verimpostet und gestempelt sind, diese Karten noch über den 1. April 1834 hinaus besitzen, selbst gebrauchen oder verkaufen wollen: so bleibt ihnen dieses nur unter der Bedingung nachgelassen, daß sie dieselben noch vor dem gedachten Tage bey dem bestellten Stempelamte im Großherzoglichen Landschafts-Kassengebäude zu Weimar, zu anderweiter Stempelung mit dem obenbezeichneten Stempel, produziren und sofort, zu einiger Gleichstellung mit den im §. 8 festgesetzten Preisen, noch nachträglich in Kassegeld erlegen:

| | |
|---|--------------------|
| von 1 Spiel Tarock-Karten | 4 Gr. 6 Pf. |
| von 1 Spiel französischer Karten, nach Verschiedenheit der Art und Güte | 3 Gr. 2½ Gr. 2 Gr. |
| von 1 Spiel deutscher Karten, nach Verschiedenheit der Güte | 2 Gr. 1 Gr. 6 Pf. |

Die Beurtheilung und Bestimmung der Klasse, wohin jedes Spiel zu rechnen, somit des zu erlegenden Abgabebetrags, siehe dem Stempelamte zu.

Urkundlich ist gegenwärtiges Gesetz von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden, auch der Befehl ergangen, daß solches durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde und zur Nachachtung aller Unserer Unterthanen gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 2. Januar 1834.



Carl Friedrich.

Freyherr von Gerstdorff. D. Schweitzer.

G e s e t z
über das Spielkarten-Monopol
und den Spielkarten-Stempel
im Großherzogthume Sachsen-
Weimar-Eisenach.

vdt. Ernst Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 18. Januar 1834.

Bekanntmachungen.

I. In Folge höchsten Befehls wird das nachstehende Gesetz vom 31. vorigen Monats und Jahres, wegen Ausdehnung der §§. 46 bis mit 52 des Gesetzes zur Abkürzung und Verbesserung des Prozeß-Verfahrens vom 12. April vorigen Jahres, zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 10. Januar 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung,
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Auf Antrag des getreuen Landtages haben Wir beschloffen und verordnen hiermit, daß die §§. 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52 des Gesetzes zur Abkürzung und Verbesserung des Prozeß-Verfahrens vom 12. April dieses Jahres, wodurch die förmliche Ungehorsamsbeschuldigung und der Gefährdeid abgeschafft und andere damit zusammenhängende Bestimmungen getroffen worden, auch auf das Verfahren in minderwichtigen und geringfügigen Rechtsangelegenheiten und auf die Verhandlungen wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ingleichen auf den Wechsel-Prozeß Anwendung erhalten sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstehändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 31. Dezember 1833.



Carl Friedrich.

Freyherr von Gerstorff. D. Schweizer.

II. Um den Betrag von Acht Terminen Alt-Weimar'scher Grundsteuer als alte Landsteuer und den Betrag von Drey Weimar'schen Terminen als Grund-Einkommensteuer, zusammen Eilsf Termine Alt-Weimar'scher Grundsteuer, welche nach Verordnung des höchsten Steuer-Patents vom 28. Dezember vorigen Jahres in jedem der Jahre 1834 und 1835 entrichtet werden müssen, aufzubringen, sind in den nachverzeichneten Kreisen und Landestheilen des Großherzogthumes, im Sinne der Bestimmungen des Grundgesetzes über die Steuerverfassung vom 29. April 1821 zu entrichten und zwar:

1) In dem Weimar'schen, dem Zeua'schen und dem Eisenach'schen Kreise alter Lande, ingleichen in allen denjenigen Ortschaften der neu erworbenen Landestheile, wo die frühere Form der Entrichtung mittelst Anfertigung neuer Kataster bereits auf Alt-Weimar'sche Termine umgewandelt worden ist, so wie von allen Grund-Objekten, deren Besteuerung nach Alt-Weimar'scher Beschöpfungsnorm Statt gefunden hat: Eilsf der bisherigen und bezüglich nunmehrigen Steuer-Termine dergestalt, daß jedesmahl am ersten Tage der Monathe Januar, Februar, April, August, Oktober und November

Ein und ein halber Termin,

ingleichen am ersten Tage der Monathe May und July Ein Termin verfallen sind.

2) In den sonst Erfurt'schen Landestheilen: Fünf Beschöpfung-Termine dergestalt, daß den ersten Tag der Monathe Januar, Februar, April, Oktober und November Ein Termin verfallen ist.

3) In dem Amte Lautenburg und in den übrigen vormahl's Königlich Sächsischen Thüring'schen Ortschaften: Neun und Bierzig und ein halber Pfennig von jedem gangbaren Schock und Drey und Zwanzig und ein halber Quatember, wovon verfallen sind, jedesmahl am ersten Tage der Monathe Januar, Februar, April, May, July und August, 6 Pfennige und 3 Quatember, ferner am ersten Oktober 6½ Pfennige und 3 Quatember und am ersten November 7 Pfennige und 2½ Quatember.

4) Im Neustadt'schen Kreise: Sieben und Bierzig Pfennige von jedem gangbaren Schock und Zwey und Zwanzig Quatember, wovon jedesmahl am ersten Tage der Monathe Januar, Februar, April, May, August, Oktober und November 6 Pfennige und 3 Quatember, ingleichen am ersten July 5 Pfennige und 1 Quatember anfällig werden.

5) In den sonst Fulda'schen Landestheilen: Vier und Bierzig der dort bestandenen Steuer-Simpeln, von welchen am ersten Tage der Monathe Januar, Februar, Oktober und November jedesmahl Sechs Simpel, ferner am ersten Tage der Monathe April, May, July und August jedesmahl Fünf Simpel verfallen.

6) In den vormahl's Hessischen Landestheilen: Dreyzehn und drey viertel verfallen am ersten Tage der Monathe

| | | |
|----------|----|---------------|
| Januar | 2 | Monathsteuern |
| Februar | 2 | " |
| April | 1½ | " |
| May | 1½ | " |
| July | 1½ | " |
| August | 1½ | " |
| Oktober | 1½ | " |
| November | 2 | " |

7) In dem sonst reichsritterschaftlichen Amte Bökler'shausen Zwey und Ein Fünftheil der bisher bestandenen Ordinarien, wovon verfallen sind, jedesmahl am ersten Tage der Monathe Januar, April, Oktober und November, ½ Ordinarium und am ersten July ½ Ordinarium.

8) Von den sowohl in den vormahl's Hefischen, als in den sonst reichsritterschaftlichen Gebiethstheilen befindlichen Exemtensteuerbaren Objekten sind $1\frac{1}{2}$ Exemten-Steuer nach dem Fuße der im Jahre 1821 geschehenen Erhebung derselben zu entrichten, wovon jedesmahl am ersten Tage der Monathe Januar, Februar, April, Oktober und November Ein Viertel, ingleichen am ersten August Ein Achttheil jenes Steuerbetrages anfällig wird.

Auf Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl und in Gemäßheit der in dem höchsten Steuer-Patente vom 28. Dezember vorigen Jahres deshalb erteilten Zusicherung wird dieses Alles hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich Steuerpflichtige sowohl als Steuererheber erinnert und angewiesen, bey Entrichtung und Erhebung der betreffenden Steuern die festgesetzten Termine genau zu beachten und übrigens dasjenige, was die Steuererhebungs-Verordnung vom 9. November 1821 vorschreibt, sich allenthalben zur Richtschnur dienen zu lassen.

Weimar den 8. Januar 1834.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium.

1834. J. a. 1. 1. 1.

III. Auf höchsten Befehl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, mit verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages dem im Kreise Eisenach, Amtes Tiefenort, gelegenen Allodial-Gute Hombach auf unterthänigstes Nachsuchen der jetzigen Besizerin, der Witwe des verstorbenen Großherzoglich Sächsischen Geheimraths und Kanzlers Thon, Carolinen Thon, gebornen Eichel in Eisenach, die Landstandtschaft im Stande der Ritterguts-Besizer des Großherzogthumes am 20. Dezember 1833 zu erteilen.

Eisenach den 2. Januar 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Gerstenbergk.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 3. Den 22. Januar 1834.

Bekanntmachungen.

I. Die Besitzer des mit Landstandschafft versehenen Rittergutes zu Niedertrebra haben erklärt, daß sie, im Gebrauche des ihnen nach §. 5 des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 11. April d. S. zustehenden Rechtes, bezüglich des ganzen Umfanges ihres Gutes mit Inbegriff aller wirklichen Bestandtheile und Zubehörungen desselben, einen abgesonderten Heimathsbezirk bilden wollen.

Wir bringen dieses, gemäß der Vorschrift im §. 85 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die in den §§. 5 und 16 jenes Gesetzes bestimmten Ausnahmen auf das Rittergut zu Niedertrebra Anwendung finden.

Weimar den 21. Dezember 1833.

Großherzoglich Sächsisch Landes = Direktion.

F. v. Schwendler.

II. Zwischen der unterzeichneten Großherzoglichen Landes = Direktion und der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg ist die Beobachtung der Gegenseitigkeit wegen Gestattung des Arbeitens sowohl diesseitiger, als jenseitiger Handwerksmeister in den, die beyderseitigen Staatsgebiete berührenden Grenzorten, ohne Abentrichtung irgend einer Gebühr an Staats = oder Junktkassen, verabrebet worden.

Mit Bezug auf die Bestimmung am Schlusse des §. 13 des Junktgesetzes vom 15. May 1821 wird diese Uebereinkunft zur Nachachtung für die diesseitigen Polizey = und Junktbehörden, deren Bereich an das Herzogthum Sachsen = Altenburg grenzt, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 24. Dezember 1833.

Großherzoglich Sächsisch Landes = Direktion.

F. v. Schwendler.

III. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben mit verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages dem Rittergute Heygendorf im Weimar'schen Kreise des Großherzogthumes, auf unterthänigstes Nachsuchen des jetzigen Besitzers, des königlich Sächsischen Sekond-Lieutenant's Karl von Heygendorf zu Dresden, die Landstandtschaft im Stande der Rittergutsbesitzer allergnädigst ertheilt.

Auf höchsten Befehl wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Weimar am 31. Dezember 1833.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

Krumm.

IV. Auf höchsten Befehl bringen wir hierdurch zu öffentlicher Kenntniß, daß Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, mit verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages dem im Kreise Eisenach, im Dorfe Herda gelegenen, vormahls Wallrab-Herdaschen Rittergute auf unterthänigstes Nachsuchen der jetzigen Besitzer desselben, des Großherzoglich Sächsischen Kammerherrn Ludwig von Herda zu Brandenburg in Lauchröden, des Herzoglich Sächsischen Kammerherrn Karl Emil von Herda zu Brandenburg in Gotha und des königlich Württemberg'schen Kammerherrn und Direktor des Berg- und Salinen-Departements Ludwig Konstantin von Herda zu Brandenburg in Stuttgart, die Landstandtschaft im Stande der Rittergutsbesitzer des Großherzogthumes am 24. Dezember 1833 zu ertheilen.

Eisenach den 2. Januar 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Gerstenbergk.

V. Höchstem Befehle Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zu Folge wird der nachstehende, von der hohen deutschen Bundesversammlung in ihrer 51. vorjährigen Sitzung gefasste Beschluß:

„Nachdem die in Darmstadt erschienenen beyden Zeitschriften: „Der Beobachter in Hessen bey Rhein und das neue Hessische Volksblatt“ von der Großherzoglich Hessischen Regierung bereits unterdrückt worden sind: so wird

- 1) jede Fortsetzung derselben unter den von ihnen geführten oder einem veränderten Titel in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 untersagt;
- 2) die Redaktoren derselben, C. W. Leske und der Advokat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange, sind

binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bey der Redaktion einer ähnlichen Schrift zuzulassen;

- 3) sämtliche Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, soweit es nicht schon geschehen, unverweilt das Nöthige anzuordnen, auch die Bundesversammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen,“
zu allgemeiner Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 6. Januar 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

VI. Da die Ausführung des Gesetzes vom 20. April vorigen Jahres, das Verfahren bey Uebertragung des Eigenthumes an Immobilien betreffend, wegen der in einigen Orten des Großherzogthumes bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse Anstand und Schwierigkeit findet: so wird auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, folgende, von Höchstdemselben mit Rücksicht auf das von den beyden Großherzoglichen Landesregierungen allhier und zu Eisenach empfangene Gutachten für angemessen erachtete Erläuterung einiger Vorschriften jenes Gesetzes, als Instruktion für die sämtlichen Justiz-Beörden des Großherzogthumes, hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Zu §. 4 No. 1 des Gesetzes:

Kann das Eigenthum des Veräußernden oder des Erblassers, welches vor Bekanntmachung dieses Gesetzes erworben seyn soll, durch gerichtliche Erwerbserkunden nicht nachgewiesen werden, weil solche entweder auch in den Gerichts-Akten verlohren gegangen oder zeitler gar nicht ausgefertigt worden, und wird auch der Beweis des Erwerbgrundes durch eidliche Aussagen zweyer Zeugen nicht hergestellt: so darf ausnahmsweise in solchem Falle die gerichtliche Uebereignung mit der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Wirkung auch dann erfolgen, wenn nur durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes und der Steuereinnahme bescheinigt wird, daß der Veräußernde oder der Erblasser das Grundstück das ganze letzte Jahr hindurch besessen und versteuert habe, und wenn dem Gerichte auch kein Eigenthumsanspruch eines Dritten bekannt ist. Es haben jedoch in solchem Falle die Gerichtsbehörden die Uebereignung nur mit ausdrücklichem Vorbehalte des besseren Rechtes jedes Dritten in der Urkunde auszusprechen und dabey, wie dieß überhaupt in jedem Falle geschehen muß, anzugeben, was zur Legitimation des Veräußernden oder des

Erblafferß beygebracht worden. Dieser Vorbehalt ist jeder weiteren Veräußerung oder Verpfändung desselben Grundstückes ausdrücklich beyzufügen, insofern nicht inzwischen die Verjährungszeit abgelaufen oder sonst der Beweis des Eigenthumes gehörig hergestellt worden ist.

Zu §. 4 No. 3 und §. 5.

Bemerkt das Gericht eine Unrichtigkeit in dem Grundbuche bey Vergleichung mit dem Handelsbuche: so muß die Berichtigung derselben auf dem Grunde der gerichtlichen Erwerbssurkunden von Amtswegen verfügt und, nachdem solches geschehen, der Vorschrift des Gesetzes gemäß weiter verfahren werden.

Fehlt es jedoch noch zur Zeit in einem Orte ganz an Grundbüchern oder sind die vorhandenen so mangelhaft und verworren geführt, daß es nicht möglich ist, aus denselben zu ermitteln, wem ein gewisses Grundstück zugeschrieben sey: so ist die zuständige Landesregierung ermächtigt, die Ausführung der Vorschriften im §. 4 No. 3 und im §. 5 bis dahin, wo solchem Mangel abgeholfen seyn wird, zu suspendiren.

Zu §. 10.

Ist es nicht möglich, in den nach §. 4 beyzubringenden Auszügen und beglaubigten Aufzügen außer den neuen Kataster-Nummern auch die Nummern des alten Katasters mit anzugeben, entweder weil das alte Kataster ganz unbrauchbar ist, oder weil es in dem neuen Kataster an einer genauen Verweisung auf jenes fehlt: so muß dann bey allen Eigenthumsübertragungen, wo Hypotheken unter dem Rahmen des Vorbesizers auf Grundstücken sich eingetragen finden, welche nach dem älteren Kataster bezeichnet sind, die etwa vorhandene Identität dieser mit den zu veräußernden Immobilien vorerst erörtert werden.

Zu §. 16.

Die Berechtigten, welche Zinsen oder andere grundherrliche Gefälle zu fordern haben, sind bey Eigenthumsveränderungen nur insoweit zu berücksichtigen und bezüglich zu benachrichtigen, als sie dem Gerichte bekannt und im Inlande wohnhaft sind oder doch den Gerichten bekannte Bevollmächtigte im Inlande bestellt haben.

Weimar den 10. Januar 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 4. Den 29. Januar 1834.

Ministerial-Bekanntmachung.

In Folge der, im Artikel 12 des Zoll-Kartells vom 11. May 1833 (Regierungs-Blatt Nr. 23 vom 6. Dezember 1833 Seite 483) getroffenen Bestimmung, sind von Königlich Preussischer Seite diejenigen Regierungen, welche bisher schon dem Preussischen Zoll-Systeme entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetreten waren, eingeladen worden, diesem Zoll-Kartell sich auch ihrer Seite anzuschließen, und es haben sich auch hierauf zur Annahme desselben zunächst die Herzoglich Anhalt-Bernburg'sche und die Landgräflich Hessen-Homburg'sche Regierungen bereit erklärt, die letztere für das dem Zollverbande angehörige Oberamt Weisenheim.

Indem das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert es zugleich die Staatsbehörden, eine jede derselben, so weit es sie angehet, auf, vorkommenden Falles wegen Anwendung des Zoll-Kartells in den gegenseitigen Verhältnissen mit Anhalt-Bernburg und mit Hessen-Homburg hinsichtlich des Oberamtes Weisenheim das Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar den 24. Januar 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

D. Schweizer.

vd. Ernst Müller.

Bekanntmachungen.

I. An die Stelle des seitherigen provisorischen Patrimonial-Justiz-Beamten Sakobi zu Bengelsfeld ist von der dasigen Gerichtsherrschaft der bishe-

rige Accessit bey der hiesigen Regierungs-Kanzley, Wilhelm Zwez aus Kreuzburg, zum Beamten in Bengsfeld gewählt, von uns ist diese Wahl definitiv bestätigt und Zwez verpflichtet, auch am 30. vorigen Monats in sein Amt eingeführt worden.

Es wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 6. Januar 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergf.

II. Die Bestimmungen in den §§. 1, 8 und 11 des Gesetzes zur Sicherung gegen Feuerbrünste vom 29. April 1829 haben, im Zusammenhalte mit einzelnen früher von uns ertheilten Vorschriften über das Verfahren bey dem Wiederaufbaue abgebrannter Ortschaften, darüber Zweifel hervorgerufen, ob nunmehr die Orts-Polizey-Behörden allein, namentlich ohne Konkurrenz des Bezirks-Landrathes, in jedem einzelnen Falle, wo ein Ort ganz oder theilweise durch Brandunglück in Asche gelegt worden ist, die vorbereitenden Anordnungen zum zweckmäßigeren, feuersicheren Wiederaufbaue vorzulehren, bezüglich den Bauplan, mit Beachtung der in dem Gesetze vom 29. April 1829 enthaltenen Bestimmungen, zu entwerfen und uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen haben?

Zu Folge hierüber eingeholter höchster Entscheidung machen wir hierdurch bekannt:

daß die Entwerfung des Bauplanes nach jedem Brandunglücke, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung gegen Feuerbrünste vom 29. April 1829, zu den Obliegenheiten der Orts-Polizey-Behörden gehört, daß jedoch dem Ermessen des unterzeichneten Kollegiums ausdrücklich vorbehalten worden ist, nach Umständen, aus erheblichen Gründen, etwa wegen Wichtigkeit des Gegenstandes, zur Bearbeitung eines dergleichen Bauplanes eine besondere Kommission zu ernennen.

Indem wir die Polizey-Unterbehörden hierdurch anweisen, dem Inhalte dieser Verordnung in jedem vorkommenden Falle genau nachzugehen, fügen wir noch die ausdrückliche Vorschrift hinzu, daß in dem ersten Anzeigebeytritte über einen stattgefundenen Brand jedesmahl von der Polizey-Unterbehörde mit angegeben werden muß, ob bey dem Wiederaufbaue, um dem Gesetze zur Sicherung gegen Feuerbrünste zu genügen, bedeutende Bauveränderungen nothwendig werden dürften oder nicht. Weimar am 14. Januar 1834.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenach'sches
Regierungs = Blatt.

Nummer 5. Den 15. Februar 1834.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz über die Versorgung des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach mit Salz und über die Kontrolle des Salzverbrauches vom 7. dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 11. Februar 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-
 Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
 gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

haben, sowohl zur Vollziehung der mit mehren deutschen Staaten geschlossenen Staatsverträge über den Beytritt Unseres Großherzogthumes zu einem großen

deutschen Zollvereine, als insbesondere zu Ausführung der Bestimmungen des Artikels 6 und bezüglich des Artikels 10 der Staatsverträge vom 10. und 11. May 1833 (Regierungs-Blatt v. J. 1833 S. 452 und 462), im Betreff der Versorgung Unserer Großherzoglichen Lande mit Salz und der Kontrolle über den Salzverbrauch, unter Beyrath und Zustimmung Unserer getreuen Landstände, beschlossen und verordnet andurch, wie folgt:

§. 1.

Die Einführung fremden Salzes, sowohl aus den Zollvereinten als aus anderen Staaten, in das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach ist nur auf besondere Erlaubniß des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums zulässig.

§. 2.

Die Ausführung von Salz in die Zollvereinten Staaten ist, soweit selbige nicht nach Uebersinkunft mit einem oder mehreren dieser Staaten geschieht, verbotben.

Die Salzausfuhr über die Grenzen des Gesamt-Zollvereines ist auf besondere Erlaubniß des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums und unter Beobachtung der dießfalls zu bestimmenden Kontrolle-Maßregeln gestattet.

§. 3.

Die Durchfuhr von Salz ist mit Erlaubniß des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums unter Anordnung geeigneter Sicherungs-Maßregeln zulässig. In welchen Fällen diese Erlaubniß nicht versagt werden darf, bestimmen die Staatsverträge vom 10. und 11. May vorigen Jahres.

§. 4.

Aller Handel mit Salz für Rechnung von Privaten sowie das Hausiren mit Salz wird hierdurch verbotben.

Der Salzverkauf findet nur in den von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium dazu bestimmten, auch auf den Salinen zu errichtenden Niederlagen und Verkaufsstellen Statt.

§. 5.

Der Verkauf des Salzes zum Verbrauche im Lande wird in den dazu bestimmten Salzniederlagen in der Regel nur in ganzen Tonnen zu 400 Pfund, in halben Tonnen zu 200 Pfund, oder in Säcken zu 200 Pfund oder 100 Pfund netto kölnischen Gewichtes Statt finden.

In geringeren Mengen erfolgt derselbe in den zu diesem Zwecke eingerichteten Detail-Verkaufs-Stellen (§. 10).

§. 6.

Das Großherzogliche Landschafts-Kollegium hat das Recht, die Tonnen und Säcke für den Transport des Salzes nach dem Bestimmungsorte durch Verbleyung oder Versiegelung unter Verschluss setzen zu lassen. Auch der Salzkäufer hat das Recht, diese Sicherungsmaßregel in seinem Interesse in Anspruch zu nehmen.

§. 7.

Der Verschluss muß jedes Mal, wo nicht durch Uebereinkunft mit dem Nachbarstaate ein Anderes festgesetzt ist, dann eintreten, wenn auf dem Wege zum Bestimmungsorte der Salz-Transport ein anderes Vereinsgebieth berührt.

Ein solcher Transport kann außerdem auf die Einhaltung bestimmter Straßen beschränkt werden und ist überhaupt an die genaue Beobachtung alles dessen gebunden, was die betreffende Staatsbehörde des berührten Vereinsgebietes zum Schutze der eigenen Salzabgabe anzuordnen für nöthig erachtet.

§. 8.

Der Salzbedarf für das Großherzogthum wird nach der Seelenzahl berechnet und einschläffig des Verbrauches für Vieh und für Gewerbe gewöhnlicher Art einstweilen auf vierzehn Pfund jährlich für den Kopf im Durchschnitt festgesetzt.

Die erforderliche Salzmenge wird von Seiten des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums für die verschiedenen Städte und Landgemeinden festgesetzt,

mit thunlicher Berücksichtigung der dießfälligen Erörterungen und Vorschläge der Justiz-Aemter und Stadträthe, so daß eine jede Stadt- und Landgemeinde ihren Salzbedarf zum eigenen Verbrauche zugetheilt erhält.

§. 9.

Die für eine Stadt- oder Landgemeinde festgestellte Salzmenge wird in ein gedrucktes Salzbuch eingetragen, welches innerhalb dieser Menge zum Empfang des Salzes auf der Saline oder aus der Niederlage und für den Transport von da zum Bestimmungsorte als Legitimation dient.

Personen, deren Salzbedarf für ihren Haushalt oder Gewerbsbetrieb die Menge von Vierhundert Pfunden im Jahre übersteigt, können mit besonderen Salzbüchern versehen werden.

Die Gemeinde sowohl als die mit besonderen Salzbüchern versehenen Personen haben für den Lauf des bereits begonnenen Jahres 1834 ihren Salzbedarf aus denjenigen Salzniederlagen zu entnehmen, welche ihnen, so weit thunlich, mit Berücksichtigung der Dertlichkeit, hierzu werden angewiesen werden.

Für alle folgende Jahre stehet jeder Gemeinde und jeder mit einem k-sondern Salzbuche versehenen Person die Wahl frey, aus welcher von denjenigen Niederlagen, die in dem Salinen-Bezirk bestehen, zu welchem ihr Wohnort gehört, sie ihr Salzbedürfniß im nächsten Jahre beziehen wollen. Es muß jedoch die dießfällige Erklärung jedes Mal längstens bis zum ersten Oktober abgegeben werden und ist dann für die Dauer des nächsten Jahres dergestalt bindend, daß im Laufe desselben nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums der Salzbedarf aus einer anderen Niederlage entnommen werden kann.

Erfolgt eine Erklärung gar nicht, oder nicht bis zu dem genannten Tage: so wird der Salzbedarf der betroffenen Gemeinde oder der mit einem besonderen Salzbuche versehenen Person für das nächste Jahr an dieselbe Niederlage gewiesen, aus welcher er in dem vorhergegangenen Jahre zu beziehen gewesen war.

§. 10.

Den Stadtvorständen und Ortsbehörden bleibt es überlassen, die auf den Bezirk einer Stadt- oder Landgemeinde vertheilte Salzmenge an die ein-

zeinen Bewohner desselben nach Maßgabe ihres Bedarfes verabsolgen und den Verkauf im Einzelnen durch geeignete Personen besorgen zu lassen.

Da, wo Natural-Salz-Abgaben und Salz-Deputate von den Salinen verabreicht werden, kommen dieselben auf die der betreffenden Stadt- oder Landgemeinde zugetheilte Salzmenge in Anrechnung.

Personen, welche sich der heimlichen Salzausführung schuldig oder auch nur verdächtig gemacht haben, können in Bezug auf ihren Salzverbrauch einer besondern Kontrolle unterworfen werden.

§. 11.

Der Salzbedarf einer Stadt- oder Landgemeinde oder der mit besonderen Salzbüchern versehenen Privat-Personen kann bis zu der in diesen Büchern verzeichneten Menge und gegen Vorzeigung derselben aus derjenigen Niederlage, an welche sie in dieser Beziehung gewiesen sind (§. 9), gegen bare Bezahlung von 8 Thalern 2 Groschen $5\frac{1}{3}$ Pfennigen Konventions-Geld oder acht Thalern acht Groschen Preußisch Courant für die ganze Tonne, von 4 Thalern 1 Groschen $2\frac{2}{3}$ Pfennigen Konventions-Geld oder vier Thalern vier Groschen Preußisch Courant für die halbe Tonne oder einen Sack zu 200 Pfunden, und von 2 Thalern $7\frac{1}{3}$ Pfennigen Konventions-Geld oder zwey Thalern zwey Groschen Preußisch Courant für einen Sack zu 100 Pfunden ausschließlich der leeren Tonne oder des leeren Sackes verabsolgt werden. Eine weitere Zahlung oder Vergütung findet nicht Statt.

Soweit es zur Erfüllung des in einem Salzbuche verzeichneten Salzbedarfes nöthig wird, Mengen unter 100 Pfund zu beziehen, müssen dieselben ausnahmsweise (§. 5) verabsolgt, jedoch sollen die Bedarfsmengen in den Salzbüchern, soweit sie nicht 100 Pfund betragen, in runden Zahlen von 75, 50 oder 25 festgesetzt werden.

Das Großherzogliche Landschafts-Kollegium im Einklang mit Großherzoglicher Landes-Direktion und unter ihm die Justiz-Aemter und Stadträthe haben eben sowohl darüber zu wachen, daß der Salzpreis durch den Detail-Verkauf nicht ungebührlich vertheuert wird, als auch jeden vorkommenden Fall eines Salzverkaufes unter dem oben festgesetzten Preise genau in das Auge zu fassen, um etwaigen Unterschleifen auf die Spur zu kommen.

§. 12.

Sollte irgend eine Stadt- oder Landgemeinde, oder eine mit einem Salz- buche versehene Privat-Person eine Salzverabreichung über den von dem Groß- herzoglichen Landschafts-Kollegium festgestellten Bedarf begehren: so soll eine solche gegen den gewöhnlichen Salzpreis (§. 11) von den Verwaltern der Salzniederlagen nur auf besondere Anweisung der genannten Behörde Statt finden dürfen.

Ohne eine solche besondere Anweisung ist die Verabfolgung eines solchen Mehrbegehrs, um die Salzausführung in diejenigen Vereinständer, in welchen höhere Salzpreise bestehen, zu verhindern, nur gegen Bezahlung von vierzehn Thalern vierzehn Groschen Konventions-Geld oder fünfzehn Thalern Preussisch Courant für die Tonne, oder von sieben Thalern sieben Groschen Konventions-Geld oder sieben Thalern zwölf Groschen Preussisch Courant für den Sack oder die halbe Tonne erlaubt.

§. 13.

Um darüber gewiß zu seyn, daß die Verabfolgung des Salzes zum inländischen Verbrauche nur gegen Abschreibung in den Salzbüchern und innerhalb der durch letztere oder durch besondere Anweisung (§. 12) gerechtfertigten Menge, der Absatz nach anderen Vereinstaaaten oder nach dem Auslande aber nur unter Beobachtung der dieserhalb festzusetzenden Sicherungsmaßregeln Statt finde, werden die Salinen unter Kontrolle gestellt. Die zu diesem Behufe anzustellenden Kontrolleurs sind gemeinschaftliche Beamte des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines, und als solche so befugt als verpflichtet, von dem Umsatze des Salzgewinnes und des Absatzes auf den Salinen sich fortgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Diesen Beamten sind alle Notizen, über die Art und Weise des Salinen-Betriebes, über den Gewinn und den Absatz des Salzes, deren sie zu jenem Zwecke bedürftig sind, zu liefern, ihnen auch die Räume, wo das Salz zubereitet und aufbewahrt wird, zur Revision zu öffnen und die über die Salz-Einnahme und Ausgabe geführten Bücher und Rechnungen zur Einsicht vorzulegen.

Gleiche Verpflichtung in Bezug auf die Salinen-Kontrolle liegt den Salinern auch gegen den General-Inspektor und seine Amtsgehülfen ob.

Da, wo ein geregelter Salinen-Betrieb Statt findet, und nach einem festen Betriebsplane gearbeitet wird, ist derselbe auf Verlangen der vorgedachten Beamten jederzeit vorzulegen, sowie denn überhaupt jede auch sonst noch von der Staatsregierung für nöthig erachtete Kontrolle des Salzgewinnes und des Salzabfahes zu befolgen ist.

§. 14.

Wer es unternimmt, diesem Gesetze zuwider Salz ohne die Erlaubniß des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums einzuführen oder auszuführen, hat außer der Konfiskation des Salzes den doppelten Salzpreis (§. 11) und, wenn dieser nicht zehn Thaler Konventionß-Geld beträgt, diese Summe als Strafe zu entrichten.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener Bestrafung soll, außer der Konfiskation des Salzes, die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedes Mal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß- (Zuchthaus- oder Festungs-) Strafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht übersteigen darf, auferlegt werden.

Ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung zieht, außer der Konfiskation des Salzes, eine geschärfte Gefängnißstrafe von zwey bis zehn Jahren nach sich.

Im Uebrigen kommen wegen der Strafen und des Strafverfahrens wider die Uebertreter dieses Gesetzes die bezüglichlichen Bestimmungen in den §§. 69 bis 121 des Zollgesetzes vom 12. Dezember 1833 mit der Maßgabe in Anwendung, daß an der Stelle des General-Inspektors im Administrativ-Bege das Großherzogliche Landschafts-Kollegium in erster Instanz die Straf-Resolute ertheilen wird.

§. 15.

Dieses Gesetz kommt mit dem ersten März 1834 in Ausführung.

Das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, und unter demselben das Großherzogliche Landschafts-Kollegium sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Urkundlich ist gegenwärtiges Gesetz durch Unsere höchst eigenhändige Namensunterschrift vollzogen, mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen und von Uns befohlen worden, daß solches durch den Abdruck im Großherzoglichen Regierungs-Blatte zur Kunde und Nachachtung aller Unserer Behörden und Unterthanen gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 7. Februar 1834.



Carl Friedrich.

Freyherr von Gersdorff. D. Schweizer.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz
über die Versorgung des Großherzog-
thums Sachsen Weimar-Eisenach mit
Salz und über die Kontrolle des
Salzverbrauches.

Großherzogl. S. Weimar = Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 6. Den 22. Februar 1834.

Bekanntmachung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben folgenden Befehl über den Gebrauch der hiesigen Großherzoglichen Bibliothek Höchstihre Genehmigung erteilt, auch befohlen, daß wir dieselben durch einen Abdruck im Regierungs-Blatte zur Kenntniß des Publikums bringen sollen:

§. 1.

Es ist unstatthaft, in den Räumen der Bibliothek herumzugehen, ohne vorher den Bibliothekar oder, wenn dieser abwesend ist, den Bibliotheks-Sekretar darum befragt und einen Begleiter erhalten zu haben.

§. 2.

Das Nachschlagen in den Katalogen ohne Genehmigung des Bibliothekars oder seines Stellvertreters (§. 1) und das Herausnehmen der in den Fächern (Reposituren) aufgestellten Bücher und anderer Gegenstände ist ebenfalls verbotnen.

§. 3.

Handschriften, Kupferwerke, Zeichnungen, Landkarten, Pläne und dergleichen dürfen nur mit besonderer Erlaubniß Großherzoglicher Oberaufsicht verliehen werden, es wäre denn, daß dieselben von einer öffentlichen Behörde in ihrem Geschäftskreise begehrt würden. Wörterbücher, Glossarien und alle der Bibliothek selbst unentbehrliche Hand- und Nachschlage-Bücher, sowie ungebundene Bücher, werden gar nicht verliehen.

§. 4.

Wer Handschriften, Kupferwerke, Zeichnungen, Landkarten, Pläne, Wörterbücher, Glossarien u. s. w. (§. 3) auf der Bibliothek selbst benutzen, z. B. Auszüge oder Kopien machen will, wird die dazu nöthige Bequemlichkeit angewiesen erhalten.

§. 5.

Junge Leute, welche noch nicht selbstständig sind, bekommen Bücher nur alsdann geliehen, wenn sie eine schriftliche Bürgschaft ihrer Aeltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer entweder im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall bey der Bibliothek eingeführt hat, und nur in den Grenzen dieser Bürgschaft.

§. 6.

Personen, welche zwar in dem Großherzogthume, aber nicht in der Stadt Weimar wohnhaft sind, erhalten nicht eher Bücher, als bis sie sich über die Art der Abholung und der Zurücksendung mit der Bibliotheks-Verwaltung verständiget haben, und auch nur so lange, als hierbey keine Unordnung vorkommt. Bey einigem Zweifel deshalb ist die Bibliotheks-Verwaltung noch zu einer vorgängigen Anfrage bey der Oberaufsicht angewiesen.

§. 7.

Fremde, die sich einige Zeit in Weimar aufhalten, müssen, wenn sie von der Bibliothek Gebrauch machen wollen, entweder diese Vergünstigung bey der Oberaufsicht nachgesucht und erlangt oder sonst genügende Bürgschaft beygebracht haben. Dasselbe ist unerlässlich, wenn eine Zusendung von Büchern außer den Grenzen des Großherzogthumes gewünscht wird.

§. 8.

Kein Buch darf von der Bibliothek ohne dafür eingelegten Empfangschein verabfolgt werden.

§. 9.

Wenn nicht die Oberaufsicht in einzelnen Fällen eine besondere Zeitbestimmung gegeben hat, was bey Handschriften, Kupferwerken u. s. w. (§. 3) immer geschehen soll, gilt ein solcher Schein längstens auf acht Wochen, und

für Auswärtige (außer der Stadt Weimar) längstens auf zehn Wochen. Nach Ablauf derselben muß das Buch wieder vorgezeigt (präsentirt) und darf, wenn nicht unterdessen ein Anderer dasselbe verlangt hat, noch auf acht Wochen überlassen werden. Hat es unterdessen ein Anderer verlangt: so geht dieser in der Regel d. h. in allen Fällen vor, wo nicht die Oberaufsicht aus besonderen Sachgründen, z. B. wegen etwa begonnener literarischer Arbeiten, eine Ausnahme eintreten läßt. Eine zweyte, dritte Repräsentation findet nicht Statt ohne besondere höhere Genehmigung.

§. 10.

Wer mit der Zurückgabe säumig ist, wird von der Bibliotheks-Verwaltung in der Stadt Weimar durch den Bibliotheks-Diener mündlich und außer der Stadt durch das Sekretariat schriftlich erinnert. Er hat für jede Erinnerung im ersten Falle 2 gr., im zweyten Falle, wo solche schriftlich geschieht, 6 gr. zu entrichten.

§. 11.

Wer ein Buch verliert, verumfaubert oder sonst beschädiget, erstattet ein neues, nach den Regeln der Bibliothek eingebundenes Exemplar oder den Werth desselben in Gelde. Auch darf ihm der fernere Gebrauch der Bibliothek versagt werden. Für Gymnasiasten und andere Schüler geht dieser Gebrauch sofort verloren, wenn sie ein von der Bibliothek geliehenes Buch mit in die Schule nehmen.

§. 12.

Ebenfalls bey Verlust ferneren Gebrauches der Bibliothek ist es untersagt, ein von der Bibliothek geliehenes Buch eigenmächtig, ohne Vorwissen der Bibliotheks-Verwaltung, weiter zu verleihen.

§. 13.

Will jemand verreisen: so hat er die von der Bibliothek geliehenen Bücher zurückzugeben. Im entgegengesetzten Falle kann ihm die Unannehmlichkeit treffen, daß die obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung und seiner Behältnisse erwirkt wird, um das Bibliotheks-Eigenthum noch während seiner Abwesenheit aufzusuchen und zurückzunehmen.

§. 14.

Bei Zurückgabe der Bücher sind die ausgestellten Scheine (§. 8) sorgfältig zurückzufordern, indem die Einrede, daß man das Buch zwar abgeliefert, aber den Schein nicht gleichzeitig wieder erhalten habe, gegen die gesetzlichen Ansprüche auf Ersatz (§. 11) durchaus unzulässig ist.

§. 15.

Ferien finden bey der Bibliotheks-Verwaltung Statt zu Ostern vom grünen Donnerstage bis zum Dinstage nach dem Feste einschlußig und in der Weihnachtszeit vom 23. Dezember bis zum 6. Januar einschlußig. Sonst aber geschieht das Ausgeben und das Zurückempfangen der Bücher das ganze Jahr hindurch wöchentlich an den Mittwochen und an den Sonnabenden Vormittags von 9 bis 12 Uhr, den Monat Juny ausgenommen, welcher einer jährlichen Revision und Inventur der Bibliothek gewidmet bleibt.

§. 16.

Zu solchem Zwecke gelten folgende Bestimmungen:

- 1) es wird während des Monats Juny gar nicht ausgeliehen;
- 2) wer Bücher geliehen hat, muß dieselben in den ersten Wochen dieses Monats, spätestens am 14., zur Bibliothek abliefern, selbst in den Fällen, wo die Zeit seines ausgestellten Empfangscheines (§. 9) noch nicht abgelaufen seyn sollte;
- 3) um die Bücher in Empfang zu nehmen, wird von der Bibliotheks-Verwaltung vom 1. bis zum 14. Juny alle Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags expedirt;
- 4) wer diesem entgegen die erhaltenen Bücher zur gesetzten Zeit nicht zurückgibt, unterliegt der Bestimmung im §. 10 und verliert (vorbehaltlich noch der Ersatzpflicht nach §. 11) den Gebrauch der Bibliothek für immer, wenn die geschehene Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte.

Sämmtliche bey Großherzoglicher Bibliothek angestellte Personen sind befehliget, über diese Gesetze bey eigener Verantwortung festzuhalten.

Weimar den 15. Februar 1833.

Großherzogliche Oberaufsicht über die unmittelbaren
Anstalten für Wissenschaft und Kunst.

D. S c h w e i g e r.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 7. Den 26. Februar 1834.

Bekanntmachungen.

I. Nachträglich zu dem, zwischen dem Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg unter'm 13. Juny 1831 abgeschlossenen Hauptvertrage über verschiedene Gebietsausgleichungen ist in Ansehung der §§. VI und VII erwähnten zwey Güter, nämlich des Lorenzischen Freyhofes zu Keflar und des Thalemannschen Gutes zu Thranitz, über welche, und zwar über jenes der Stadtrath zu Magdala und über dieses die Superintendentur zu Ronneburg die Erbgerichtsbarkeit bisher ausgeübt haben, zwischen der unterzeichneten Landesregierung und der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg mit höchster Genehmigung, auch mit Zustimmung der theilhaftigen Gerichtsinhaber folgende Vereinigung getroffen worden:

- 1) die Gerichtsbarkeit über den Lorenzischen Freyhof zu Keflar nebst Zubehörungen, in ihrem ganzen Umfange und so, wie dieselbe bisher von dem Stadtrathe zu Magdala ausgeübt worden ist, oder hätte ausgeübt werden können, wird von und mit dem 1. Februar 1834 an, an das Herzoglich Sächsische Kreisamt Kahla unwiderrüflich abgetreten, dagegen wird
- 2) Herzoglich Altenburgischer Seits die Erbgerichtsbarkeit über das Thalemannsche Gut zu Thranitz nebst Zubehörungen, in ihrem ganzen Umfange und so, wie dieselbe bisher von dem Superintendentur-Gerichte zu Ronneburg ausgeübt worden ist, oder hätte ausgeübt werden können, von und mit dem 1. Februar 1834 an, an das von Kutschbachsche Patrimonial-Gericht zu Thranitz überwiesen und abgetreten.

- 3) Diese gegenseitigen Abtretungen sollen nur die eigentlichen Jurisdiktions-Beziehungen und die damit verknüpften Nutzungen an Sporteln und Strafgebern begreifen.

Es bleiben daher hierbey die Lehensherrlichkeit und die Perzeptions-Befugnisse der bisherigen Jurisdiktions-Inhaber an Lehens- und Grundherrlichen Gefällen gänzlich unberührt und unverändert, so daß der Gebrauch der Letzteren nach wie vor, bezüglich dem Stadtrathe zu Magdala und der Superintendentur zu Ronneburg zusteht.

Beiden Lehensbehörden ist zur Erlangung dieser ihnen gebührenden Gefälle von Seiten der neu eintretenden Justiz-Behörde auf Anrufen im geordneten Rechtswege zu verhelfen, und dieserhalb die Rechtsgebühr prompt zu versügen.

- 4) Wenn auch bey vorkommenden Veräußerungen oder sonstigen, die Substanz der vorerwähnten beyden Güter afficirenden Verfügungen und Geschäften, z. B. bey Hypothek-Bestellungen die deshalb erforderlichen gerichtlichen Verhandlungen und insonderheit die Bestätigungs-Akte lediglich von der künftigen Justiz-Behörde expedirt und vollzogen werden sollen: so ist dieselbe doch verpflichtet, zu jeder Veränderung in der Person des Eigenthümers und, wo die Landesgesetze solche erheischen, zu jeder Hypotheken-Bestellung, sich im Voraus stets der Lehensherrlichen Einwilligung zu versichern, welche nach Befinden zu erteilen ist, ohne daß dießfalls weitere Kosten als in Eigenthums-Veränderungsfällen die in der Tax-Ordnung des Landes, welchem das betreffende Gut angehört, bestimmten Gebühren für den Lehensschein erhoben werden dürfen. Es wird dieses Alles hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 7. Januar 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende, von dem Königlich Preussischen Ministerium des Innern und der Polizey zu Berlin, hinsichtlich der Kontrolle über die Reisen der Studirenden in den Königlich Preussischen Staaten unter'm 3. Januar dieses Jahres erlassene Verordnung, hierdurch zur gehörigen Beachtung bekannt gemacht.

Weimar am 18. Februar 1834.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

- 1) Außer den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitigen Universität Studirenden von den Universitäts-Behörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt, und
- 2) diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweist, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.
- 3) Zu Reisen nach anderen Universitäten, sowohl während als außerhalb der Ferien, ist die Genehmigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zweckes der Reise nachzusuchen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung erfolgen.
- 4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 bis 3 kann nur von dem Regierungsbevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden, und wird dieser solches alsdann im Reise-Erlaubnißscheine bemerken.

Die Polizei-Behörden haben den Studirenden, welche sich bey Reisen innerhalb des Landes durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, sowie bey Reisen außerhalb des Preussischen Staates durch vorschriftsmäßigen Ausgangs-Paß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitäts-Orte, wo sie studieren, mit vorgeschriebener Reise-Route zurückzuweisen.

- 5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitäts-Behörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reise-Route mit Vermeidung aller Universitäts-Orte auszustellen.
- 6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerial-Passe oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königlich Preussischen Gesandtschaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein: so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort

zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizey-Behörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von gedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeylichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

Berlin den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizey.

(gez.) von Brenn.

III. Sämmtliche Civil-Gerichtsbehörden des hiesigen Regierungsbezirkles empfangen die Anweisung, in den bey ihnen anhängigen Prozessen die Ausfertigungen, insbesondere aber die Wechselschriften im Verfahren nicht den Partheyn, sondern deren Anwälten behändigen zu lassen, sofern letztere legitimirt, auch sonst keine besondere Gründe vorhanden sind, welche die Behändigung an die Partheyn selbst ausnahmsweise nöthig machen.

Weimar den 3. Februar 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

von Müller.

IV. Unter Beziehung auf §. 1 des Gesetzes vom 13. April vorigen Jahres über die Besetzung der Gerichtsbank erhalten sämmtliche Patrimonial-Gerichte unseres Reiches hierdurch die Anweisung, sich künftig — so weit nicht wirklich Aktuare bey ihnen förmlich angestellt sind — nur solcher Protokoll-Führer zu bedienen, welche von der unterzeichneten Landesregierung als Accessisten verpfichtet und als solche ihnen ausdrücklich überlassen worden.

Weimar den 10. Februar 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 8. Den 19. März 1834.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Januar dieses Jahres (Regierungs-Blatt Nr. 4 vom 29. Januar dieses Jahres) bringt das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der unter dem 11. May 1833 abgeschlossene Zoll-Kartel nunmehr auch von

der Herzoglich Sachsen Coburg-Gotha'schen Regierung wegen des Fürstenthumes Richtenberg,

der Fürstlich Waldeck'schen Regierung wegen des Fürstenthumes Waldeck, ferner

der Herzoglich Anhalt-Deffau'schen,

der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung und

der Großherzoglich Oldenburg'schen Regierung wegen des Fürstenthumes Birkenfeld,

der an sie ergangenen Einladung gemäß, angenommen worden ist, wornach sich die Großherzoglichen Behörden vorkommenden Falles zu achten haben.

Weimar am 28. Februar 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement
der auswärtigen Angelegenheiten.

D. Schweizer.

II. Nach dem Staatsvertrage vom 11. May 1833, den Anschluß des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereines an den größern Gesamt-Zollverein betreffend, (Regierungs-Blatt Nr. 23 vom 6. Dezember 1833) Artikel 2, sind in dem Gesamtvereine, welchem die Lande und Landestheile des Thüring'schen Vereines sich anschließen, insbesondere auch diejenigen Staaten ein-

begriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beygetreten waren.

Nachträglich zu dieser Bestimmung bringt das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium zur öffentlichen Kenntniß, daß die hier bezeichneten Staaten die folgenden sind:

Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seiner Verträge mit Preußen vom 25. Oktober 1819, dann vom 8. Juny 1833 in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthumes;

Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seiner Verträge mit Preußen vom 24. Juny 1822, dann vom 25. May 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;

Sachsen Weimar-Eisenach, vermöge seiner Verträge mit Preußen vom 27. Juny 1823 und 30. May 1833, in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Udsleben;

Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 28. July 1824, in Beziehung auf die Fürstlichen Lande, jedoch mit Ausnahme der durch späteres Uebereinkommen von dem Zollverbände ausgeschlossenen Fürstlichen Gebietsheile;

Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 28. July 1824, in Beziehung auf die Fürstlichen Lande;

Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 9./17. Juny 1826, in Beziehung auf die von Preußischem Gebiete umgebenen Fürstlichen Landestheile Kappel, Lipperoda und Beerenhagen;

Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826, in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietsheile Rosow, Regeband und Schönberg;

Anhalt-Dessau, vermöge seiner Verträge mit Preußen wegen der Herzoglichen Aemter Sanderleben und Großalsleben vom $\frac{30. März}{6. April}$ 1827;

Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 17. July 1828, betreffend die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Ländern;

Anhalt-Köthen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. July 1828, wegen der hohen Grafschaft Warmbdorf;

Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seiner Verträge mit Preußen vom 4. July 1829 und vom 26. Juny 1833 in Beziehung auf das Amt Wolkenroda;

Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. December 1829, in Beziehung auf das Oberamt Weisenheim;

Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 6. März 1830, in Beziehung auf das Fürstenthum Lichtenberg;

Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 24. July 1830, in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;

Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 25. Januar 1831, in Beziehung auf das Vordergericht Dstheim;

Baden, vermöge seines Vertrages mit Württemberg vom 12. April 1831, in Beziehung auf die vom Württembergischen Gebiete umschlossenen Badenschen Orte Schluchtern und Ruchsen und die Kondominat-Orte Wildern und Ebfelingen;

Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831, in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck;

Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. May 1831, betreffend die Erneuerung der Verträge wegen Anschluß der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preussische indirekte Steuer-System;

Sachsen-Koburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juny 1831, in Beziehung auf das Amt Königberg.

Weimar am 14. März 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

D. Schweiger.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Strumpfwirkermeister Christoph Hergt zu Apolda unter'm heutigen Tage eine, auf sechs Jahre gültige, ausschließende Berechtigung zu Einrichtung einer Maschine zum Appretiren und Reinigen der Federn durch Dampf und zur Betreibung dieses Gewerbes in der Stadt und dem Amte Weimar, sowie in den Bezirken der Ämter Rossla, Dornburg, Jena und Buttstädt mit den darin liegenden Städten und Patrimonial-Gerichtsorten ertheilt worden, ohne jedoch hierdurch Andere in der Anwendung bereits erfundener oder noch erfunden werdender, von jener Maschine wesentlich verschiedener Einrichtungen zu gleichem Zwecke zu beschränken.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fügen wir zugleich, höchster Anweisung gemäß, die Bestimmung bey, daß jedem Großherzoglichen Staatsunterthan, welcher überführt wird, das durch gedachtes Privilegium verliehene, ausschließende Recht beeinträchtigt zu haben, unter Zulassung der Untersuchungskosten, die Anwendung der von ihm nachverfertigten Feder-Appretir- und Reinigungs-Maschine auf so lange, als das Privilegium besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht werden soll, daß er im Wiederholungsfalle mit Konfiskation der vorgefundenen Maschine, Werkzeuge, Materialien und Fabrikate bestraft werden würde und daß diese Strafe, wenn die Drohung fruchtlos wäre, dergestalt in Ausführung gebracht werden soll, daß sämtliche konfiszirte Objekte dem Privilegirten als Eigenthum übergeben werden, auch daß letzterem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civil-Prozesses den ihm zugesügten Schaden gegen den Beeinträchtigt er geltend zu machen.

Weimar den 8. Februar 1834.

Großherzoglich Sächsisch Landes-Direktion.

K. v. Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 9. Den 7. May 1834.

Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruhet, einer von dem Offizier-Korps des Großherzoglich Sächsischen zweyten Linien-Infanterie-Bataillons gegründeten Stiftung, zu Unterstützung dürftiger und unglücklicher Militärs, vom Feldwebel bis zum Gemeinen einschläffig, die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen. Hiernach steht derselben

- 1) an dem Vermögen der jedesmahligen Verwalter des Fonds ein gesetzliches Pfandrecht wegen aller Ansprüche aus der Administration zu;
- 2) sind ihr in Betreff prozessualischer Vernachlässigungen ihrer Vertreter gleiche Gerechtsame, wie den Nr. XIV des Gesetzes vom 16. May 1823 genannten Subjekten, beygelegt;
- 3) findet in Hinsicht der Freyheit von Gerichtskosten die Bestimmung des Gesetzes vom 1. May 1833 §. 4 Nr. 5 und des darin angezogenen Gesetzes vom 17. Juny 1823 auf sie Anwendung.

In Folge diesfalligen höchsten Befehls vom 7./21. dieses Monatses wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Eisenach den 24. Februar 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

II. Nach der im Prozeß-Gesetze vom 12. April 1833 §. 28 enthaltenen Bestimmung über den Anfang der Gegenbeweisfrist ist der Antritt des Gegenbeweises nicht mehr von der Beendigung des Hauptbeweises abhängig, und es ist daher möglich, über beyde Beweise in Einem Bescheide zu erkennen. Da nun diese Verbindung der Erkenntnisse über das Hauptbeweis- und Gegenbeweis-Verfahren zu Ersparung von Zeit und Kosten gereicht: so erhalten, unter höchster Genehmigung, sämtliche Justiz-Unterbehörden des hiesi-

gen Kreises hierdurch die Anweisung, den Pro- und Reproduktions-Bescheid, wo nicht ganz besondere Umstände das Gegentheil erfordern, in Einen zu verbinden.
Eisenach den 24. März 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

III. Zur Erläuterung des in dem Cirkular-Befehle vom 1. März 1804 und in der Bekanntmachung vom 22. Januar 1816 den Justiz-Unterbahörden in Ansehung der schriftsässigen Personen für alle dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, von uns ertheilten fortwährenden Auftrages wird sämmtlichen Justiz-Unterbahörden unsers Bereiches zu ihrer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß

- 1) wenn unmittelbar Großherzogliche Ämter oder Gerichte und Patrimonial-Gerichte an dem betroffenen Orte ihren Sitz haben, stets nur die ersteren zum Einschreiten in solchen Angelegenheiten beauftragt sind, daß hingegen
- 2) wenn ein unmittelbares Amt oder Gericht an diesem Orte zwar Jurisdiktion, aber nur ein Patrimonial-Gericht daselbst seinen Sitz hat, letzteres als die beauftragte Behörde anzusehen ist, vorausgesetzt daß der Justitiar desselben auch an dem Orte wohnt.

Weimar den 11. April 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Zu Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung des §. 7 des Gesetzes vom 20. April v. J., das Verfahren bey Uebertragung des Eigenthumes an Immobilien betreffend, bey einigen Gerichtsstellen darüber entstanden sind: ob unter den dort erwähnten Einnahmebehörden auch Privat-Berechtigte zu verstehen seyen? wird auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hierdurch als Instruktion für sämmtliche Justiz-Unterbahörden des Großherzogthumes bekannt gemacht:

daß unter den in der gedachten Gesetzstelle erwähnten Einnahmebehörden auch Privat-Berechtigte, welche von dem veräußerten Grundstücke Grundgefälle zu erheben haben, verstanden werden, daß aber die durch die Bekanntmachung vom 10. Januar v. J. (Nr. 3 des Reg. Bl.) zu §. 16 desselben Gesetzes ertheilte Instruktion auch auf die Vorschrift im §. 7 desselben zu beziehen ist. Weimar den 24. April 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs = Blatt.

Nummer 10. Den 14. May 1834.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachstehende Verordnung, die Landes-Scheidemünze betr., wird auf höchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar den 13. May 1834.
Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Meustadt und Lautenburg &c. &c.

Obgleich Wir während Unserer Regierungszeit nur Eine Ausprägung von Scheidemünze in Groschen, Sechsern, Drechern &c. vornehmen lassen und auch frühere ähnliche Ausprägungen nur geschehen sind, wenn ein Bedürfniß von Scheidemünze sich in Gesuchen des Handel und Gewerbe treibenden Publikums ausdrückte: so ist doch im Laufe der Zeit die Summe der von Weimar ausgegebenen Scheidemünze über diejenige Summe angewachsen, welche im Lande selbst nöthig ist, und zwar um deswillen, weil jene Münze auch in dem benachbarten Auslande angenommen wurde und bey dem lebhaftesten Verkehre der Thüringischen Staaten unter einander in Umlauf kam, weil, mit anderen Worten, auch die Weimarische Münzstätte ein Vertrauen genoß, welches sich die Regierung durch treue Erfüllung der ihr obliegenden Verbindlichkeiten zu erwerben und zu erhalten immer bemüht gewesen ist. Allein gegenwärtig haben die bevorstehenden allgemeinen Maßregeln in Ansehung des

Münzwesens überhaupt mehre Regierungen in der Nachbarschaft veranlaßt, ältere Gesetze gegen fremde Scheidemünzen in Erinnerung zu bringen, und eine Folge davon ist es weiter gewesen, daß diese Münzen auch im Handel und Wandel an Vertrauen verloren haben, daß man eine Verrufung oder Herabsetzung derselben für wahrscheinlich hält, daß sich eben deßhalb eine verhältnißmäßig zu große Summe in das Land zurückdrängt und daß die daraus sich ergebenden, künstlich gesteigerten Sorgenisse und Verlegenheiten in mannichfacher Weise gemißbraucht werden. — Um diesem Uebel möglichst zu begegnen, erklären und verordnen Wir:

1. Sämmtliche von Weimar-Eisenach ausgegebene Scheidemünze, so weit sie nicht schon in dem Münz-Mandate v. J. 1763 und in anderen Landesverordnungen verrufen worden ist, also bis jetzt noch in gesetzlichem Umlaufe sich befindet, wird, ihrem Kennwerthe und gesetzlichem Kurswerthe nach, von Unserer Kammerkasse forthin vertreten. Sie wird zu jenem Werthe nach und nach zurückgezogen werden.

2. Biewohl es bey den gesetzlichen Bestimmungen über die Annahme der Scheidemünze im Handel und Wandel und bey dem nachgelassenen Kurrent-Werthe oder Kurrent-Fuße (Münz-Mandat v. J. 1763 §. 12 und erneuertes Münz-Mandat v. J. 1801 §. 5) verbleibt: so soll doch ausnahmsweise und bis auf Wiederruf bey Entrichtungen an Unsere Kammerkasse, soweit nicht bey dieser vertragmäßig bestimmte Münzsorten bedungen sind, die Hälfte, und bey Entrichtungen an Unsere Steuerkassen ein Drittheil in Scheidemünze nach dem gesetzlichen Kurswerthe (12 zu 11 — Münz-Mandat v. J. 1801 §. 2) angenommen werden.

3. Gegen diejenigen, welche sich in dieser Zeit eines geflissentlichen, wucherlichen Aufwechselfens der Scheidemünze schuldig gemacht haben, bleibt die Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich vorbehalten unter Bestätigung und Wiederholung dessen, was in den Landesgesetzen, als dem Patente vom 2. März 1725, dem provisorischen Mandate, die Münze betreffend, vom 22. Januar 1762 §. 10, dem Münz-Mandate v. J. 1763 §. 7 und dem erneuerten Münz-Mandate v. J. 1801 §. 7 gegen dergleichen betrügerische Wechseley und Geldmäcley verordnet worden ist. Weimar den 13. May 1834.



Carl Friedrich.

Freyherr von Gerßdorff. D. Schweizer.

Verordnung über die Landes-Scheidemünze.

vdt. Ernst Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs = Blatt.

Nummer 11. Den 7. Juny 1834.

Ministerial = Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 24. Januar und 28. Februar dieses Jahres (Regierungs-Blatt Nr. 4 und Nr. 8 dieses Jahres) bringt dasselbe anderweit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jezt auch

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung wegen der Enklaven Rossow, Rekeband und Schönberg und

die Fürstlich Lippe'sche Regierung wegen der Enklaven Lippervoda, Cappel und Grevenhagen

dem unter dem 11. May 1833 abgeschlossenen Vereins-Zollartikel beygetreten sind.

Die Großherzoglichen Staatsbehörden haben sich daher vorkommenden Falles hiernach zu achten.

Weimar am 18. April 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement
 der auswärtigen Angelegenheiten.

D. Schweizer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Königlich Baierschen Staatsregierung ist bezüglich mit Hinsicht auf die bereits bestehende Konvention wegen des Liquidirens in Untersuchungssachen vom 3. July 1823 folgende Uebereinkunft getroffen worden:

- 1) In Betreff des Frankirens gerichtlicher Erlasse jeder Art ist so zu verfahren, daß die requirirende Behörde ihr Schreiben bis an den Abgabort frankirt, die requirirte dagegen ihre Antwort unfrankirt abgeben läßt.
- 2) Unter die in Untersuchungssachen zur gegenseitigen Vergütung nach der Uebereinkunft vom 3. July 1823 geeigneten Verlagsposten sollen künftig auch die Kosten für Bewachung der Gefangenen gehören.
- 3) Die angezogene Konvention vom 3. July 1823 und die vorstehende Bestimmung unter Ziffer 2 soll auch in polizeylichen Untersuchungen und insbesondere in Zoll-, Steuer- und Stempel-Defraudations-Sachen zur Anwendung kommen, auch
- 4) nicht bloß auf den Fall beschränkt seyn, wo die Kosten wegen Unermögenheit des Angeschuldigten niederzuschlagen sind, sondern auch dann in Wirksamkeit treten, wenn die Kosten aus irgend einem andern Grunde niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates, oder der Gerichtsherrn, oder auch auf die für einzelne Kommunen etwa bestehenden Gerichtsklassen übernommen werden müssen.

Sämmtliche Justiz-Unterbahörden unseres Reiches werden hiermit zu genauer Befolgung dieser Uebereinkunft angewiesen.

Weimar den 11. April 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs = Blatt.

Nummer 12. Den 9. July 1834.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Auf allerhöchsten Befehl wird nachfolgendes Gesetz über die Aufhebung kurhessischer Bestimmungen im Betreff der Bestätigung von Verträgen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 23. Juny 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

von Gerstenbergk.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-
 Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
 gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Nach mehren älteren kurhessischen Verordnungen dürfen Veräußerungs-
 verträge und Pfandverschreibungen auch über nicht schriftsässige Grundstücke,

wenn bey jenen die Kontrahenten oder auch nur einer der Kontrahenten, bey diesen aber der Verpfänder schriftsässig sind, lediglich von der Regierung, nicht von der den Gerichtsstand der gelegenen Sache bildenden Unter-Justiz-Behörde bey Strafe der Nichtigkeit bestätigt werden.

Indem Wir diese Verordnungen für diejenigen Orte des Eisenach'schen Kreises, wo die Kurhessische Gesetzgebung zur Zeit noch besteht, hiermit aufheben, bestimmen Wir zugleich, daß von jetzt an daselbst alle Verträge jener Art über nicht schriftsässige Grundstücke lediglich vom Gerichte der gelegenen Sache bestätigt werden sollen.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar am 17. Juny 1834.



Carl Friedrich.

Freyherr von Gerßdorff. D. Schweiger.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz

über die Aufhebung kurhessischer
Verordnungen im Betreff der Be-
stätigung von Verträgen.

II. Die Bestimmung im Artikel 1 der zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen unter dem 2^{ten} März 1833 abgeschlossenen (Nr. 5 des Reg. Bl. v. J. 1833) Konvention zu Beförderung der Strafrechtspflege:

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden von der einen Regierung der andern nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem sie angehören, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Befehlen gerichtet;

wird Sachsen-Meiningscher Seits so ausgelegt, als sey darin jeder, in dem einen Staate gegen Unterthanen des andern verhängten Untersuchung und jedem auf eine solche gebauten Straferkenntnisse alle Wirksamkeit benommen und nähmentlich also in solcher das Verboth enthalten:

in Fällen, wo Meiningsche Unterthanen von Großherzoglichen Behörden, wegen im Großherzogthume zu Schulden gebrachter Verbrechen oder Vergehen, auf dem Grunde Statt gefundener Ergreifung zur Untersuchung gezogen, jedoch entweder noch vor Fällung des Erkenntnisses, oder nach dessen Eröffnung aus der Haft in ihre Heimath entlassen worden sind, die von den diesseitigen Behörden gesprochenen Erkenntnisse, auf diesfalls an die ordentlichen Gerichtsstellen der Inkulpaten ergangene Requisition, den letzteren zu publiziren und zur Vollstreckung zu bringen, indem auch in solchen Fällen die Untersuchung und Bestrafung nur von der kompetenden Behörde der Heimath verfügt werden könne.

Da nun die eingangsgedachte Konvention von beyden Seiten gleichmäßig gehandhabt werden muß: so sehen wir die Justiz-Unterbehörden unseres Reiches von obiger Auslegung mit der Anweisung hierdurch in Kenntniß, im umgekehrten Falle ihrer Seits auch gegen Sachsen-Meiningsche Behörden in deren Gemäßheit sich zu benehmen und somit ein reziprokes Verfahren zu beobachten.

Weimar den 3. Juny 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

III. Auf Antrag des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums werden hiermit die Gemeinden und die sonst theilhaftigen Einwohner des Großherzogthumes angewiesen, das berittene Steueraufsichts-Personal auch auf Fußsteigen und anderen ähnlichen Wegen, wenn es solche in Dienstverrichtungen einzuschlagen sich veranlaßt findet, frey und ungehindert passieren zu lassen.

Weimar am 19. Juny 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

IV. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zur Beseitigung entstandener Zweifel und nach angehörtem verfassungsmäßigem Gutachten Höchstherrlicher Landes-Justiz-Kollegien zu der Bestimmung im Artikel I §. 1 des in Nummer 10 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1826 publicirten Staatsvertrages zwischen Preußen und Weimar vom 1. May 1826, welche also lautet:

„die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt und beschränkt sich auf die Gegenstände der durch amtlichen Abdruck bekannt gemachten vorhin erwähnten Haupt-Konvention vom 28. August 1819, insoweit dieselben nach den Staatsverträgen d. d. Wien am 1. Juny 1815 und Paris am 22. September 1815 die an das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach abgetretenen vormahligen Königlich Sächsischen Gebietsstelle mit betreffen und nicht zur besondern Verhandlung ausgesetzt worden. Im Allgemeinen finden auf die so bezeichneten Gegenstände die in der Haupt-Konvention festgestellten Grundsätze Anwendung, wenn nicht etwas Besondere vereinbaret worden“

eine authentische Interpretation dahin zu ertheilen gnädigst gerubet, daß die hierin angezogene Haupt-Konvention vom 28. August 1819, abgeschlossen zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und abgedruckt in der Gesesammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1819 Nummer 37 Seite 237 bis zu Seite 438, diese mit eingeschlossen, in den Grenzen, welche der oben angezogene Artikel I §. 1 des Staatsvertrages vom 1. May 1826 bezeichnet, ohne weitere besondere Publikation (gleich anderen zwar nicht *vi promulgationis* aber doch *vi receptionis* geltenden Rechtsquellen) auch für das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach gesetzliche Kraft und Geltung erlangt habe und von den richterlichen Behörden, wenn ein Streittheil aus jener Haupt-Konvention Rechte herleiten will, bey der Entscheidung beachtet und nach Befinden zu Grunde gelegt werden müsse.

Höchstem Befehle zu Folge wird diese authentische Interpretation Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 3. July 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs = Blatt.

Nummer 13. Den 19. July 1834.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende Verordnung über die Zurückziehung der sogenannten Amalien-Schser und Amalien-Dreyer hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 18. July 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

Ehr. Fr. L. von Mandelsloh.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Durch unsere Verordnung vom 13. May 1834 haben Wir ausgesprochen, daß sämtliche von Weimar-Eisenach ausgegebene Scheidemünze, soweit sie nicht schon in dem Münz-Mandat vom Jahre 1763 und in anderen Landesverordnungen verrufen ist, also bis jetzt noch in gesetzlichem Umlaufe sich befindet, ihrem Kennwerthe und gesetzlichen Kurswerthe nach, von unserer Kammerkasse forthin vertreten werde, und daß diese Scheidemünze zu jenem Werthe nach und nach zurückgezogen werden solle.

Diesemgemäß verordnen Wir zu letztgenanntem Zwecke andurch wie folgt:

I.

Diejenige Weimar-Eisenach'sche Silberscheidemünze, welche im Vertrage von 149,967 Thaler 2 Groschen 9 Pfennige von dem Jahre 1763 ab bis zu dem Jahre 1772, unter der obervormundschaftlichen Regierung der in Gott ruhenden Herzogin Anna Amalia, Durchlaucht, in der Form von $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken (Sechsern und Drechern) ausgeprägt und in Umlauf gesetzt worden, und welche unter dem Rahmen Amalien-Sechser und Amalien-Dreyer im gemeinen Leben bekannt und in Kurs ist, soll zuerst und vor der Hand ausschließlich, zu ihrem Nennwerthe und gesetzlichen Kurswerthe aus dem Umlaufe zurückgezogen werden.

II.

Zu diesem Behufe befehlen Wir andurch allen und jeden Unserer Unterthanen, Personen aber, welche außerhalb des Unserer Staatsgewalt untergebenen Staatsgebieths leben, fordern Wir andurch auf, von dem ersten September 1834 an bis zum ersten Januar 1835, diesen Tag ausschließlich, diejenigen unter I. gegenwärtiger Verordnung näher bezeichneten $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücke (Amalien-Sechser und Amalien-Dreyer) Weimar-Eisenach'sche Silberscheidemünze, welche sie besitzen, entweder bey Unserem Großherzoglichen Landrentamte und Unserer Kammer-Centralkasse zu Weimar, oder bey jedem Unserer Großherzoglichen Rentämter gegen baare, konventionsmäßig ausgeprägte, oder andere nach gesetzlicher Valuation bey Unsern Kassen geltende grobe, Münzsorten, zu dem Nennwerthe und gesetzlichen Kurswerthe obgedachter Silberscheidemünze umzuwechseln, so daß für Zwölf Thaler Silberscheidemünze Eils Thaler Konventions-Geld gezahlt werden, also gemäß dem Münz-Mandate vom Jahre 1801, S. 2, die Auswechslung durchaus nach dem Verhältniß von Zwölf zu Eils bewirkt wird.

III.

Außerdem darf Jeder vom 1. September 1834 bis zum 1. Januar 1835 von den Amalien-Sechsern oder Amalien-Drechern, welche er besitzt, zwey Thaler, mehr aber nicht, gegen andere Weimar-Eisenach'sche Silberscheidemünze bey jedem Unserer Rentämter umtauschen.

IV.

Keine Unserer Großherzoglichen Kassen und keines Unserer Großherzoglichen Rentämter ist verbunden, vor dem ersten September 1834 sich auf die Umwechselung oder Umtauschung der Amalien-Sechser oder Amalien-Dreyer einzulassen.

V.

Mit dem Eintritte des Jahres 1835 und vom ersten Januar des nur gedachten Jahres an, ist die ganze Summe der nach I. dieser Verordnung geprägten $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Thalerstücke Silberscheidemünze (Amalien-Sechser und Amalien-Dreyer) außer Kurs gesetzt und verrufen, daher sie in keinem ihrer Bestandtheile, in keiner Unserer Großherzoglichen oder der öffentlichen Kassen, von genanntem Tage an noch angenommen werden darf.

Jeder also, welcher die ihm zugehörige Silberscheidemünze der unter I. dieser Verordnung näher bezeichneten Art und Form, vor dem ersten Januar 1835 weder bey einer der obgedachten Kameralstellen ausgewechselt, noch, nach III. dieser Verordnung, sie ausgetauscht haben wird, hat es dann lediglich sich selbst zuzurechnen, wenn er vom ersten Januar 1835 an in derselben eine als Geld oder Zahlungsmittel werthlose Sache besitzen würde, und hat allen Anspruch auf Schadloshaltung von Seiten Unserer Kammerkasse oder anderer Unserer öffentlichen Kassen verwirkt.

VI.

Alle übrige, durch Unsere Verordnung vom 13. May 1834, als nach ihrem Kennwerthe und gesetzlichen Kurswerthe von Unserer Kammerkasse vertreten bezeichnete Weimar-Eisenach'sche Scheidemünze, welche außer der unter I. gegenwärtiger Verordnung näher beschriebenen Silberscheidemünze (Amalien-Sechser und Amalien-Dreyer) demahlen im Umlaufe ist, soll durch gegenwärtige Verordnung keineswegs aus dem Umlaufe zurückgewiesen seyn. Sie bleibt bis auf Weiteres im Umlaufe, ist, ebenfalls bis auf Weiteres und bis auf Widerruf bey Unsern Kassen in dem, unter 2 der Verordnung vom 13. May 1834 bezeichneten Verhältnisse bey Steuerzahlungen und bey Zahlungen an Unsere Kammerkassen anzunehmen, darf aber nicht, es sey denn, daß in besondern Fällen Unsere Kassen sich freywillig zu einer Umwechselung gegen Konventions-Geld bereit finden lassen würden, Unseren Kassen zur nothwendigen Umwechselung dargeboten werden, und bleibt nach ihrem Kennwerthe und gesetzlichen Kurswerthe von Unserer Kammerkasse vertreten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung durch eigenhändige Unterschrift vollzogen, auch befohlen, daß derselben das Staatsiegel beygedruckt und dieselbe zu Jedermanns Nachsicht sowohl durch Abdruck in dem Regierungs-Blatte, als auch in mehreren auswärtigen Blättern zur allgemeinen Kunde gebracht werde.

Weimar den 15. July 1834.



Carl Friedrich.

E. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gerstorff.

vd. G. Händel.

Verordnung,

betreffend die Zurückziehung aus dem Umlaufe derjenigen Einhundert Neun und Bierzig Tausend Neunhundert Sieben und Sechzig Thaler Zwey Groschen Neun Pfennige, Weimar Eisenach'sche Silberscheidemünze, welche vom Jahre 1768 ab bis 1772 in der Form von Ein Acht und Bierzigtheil und Ein Sechß und Neunzigtheil Thalerstücken ausgeprägt und in Umlauf gebracht worden, und welche im gemeinen Leben unter dem Rahmen Amalien - Sechser und Amalien - Dreyer bekannt ist.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 14. Den 26. July 1834.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Im Rahmen und auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, wird von Seiten des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, nachstehendes

Regulativ

über Kreditirung der Branntweinsteuer

§. 1.

Brennerey-Inhaber, welche jährlich über 600 tthr. an Branntweinsteuer entrichten, können, so lange sie ein Lager von mindestens 50 Eimern selbstfabrizirten Branntwein, nicht unter 50 Prozent Uralles, vorrätzig haben, einen Kredit auf die zu entrichtende Branntweinsteuer vom ersten Oktober des einen, bis zum letzten September, des nachfolgenden Jahres bewilliget erhalten, in so fern sie auf die Höhe der zu kreditirenden Summe der Steuerbehörde gehörige Sicherheit bestellen.

§. 2.

Die Sicherheitsleistung kann geschehen:

- a) durch Deponirung einer gleich großen Summe in inländischen Staatspapieren nach dem Renntwerthe;
- b) dadurch, daß eine dem kreditirten Steuerbetrage gleichkommende Menge Branntwein der Steuerbehörde zum Faustpfande gegeben wird;

- c) durch Ausstellung akzeptirter Wechsel auf sichere inländische Handelshäuser; dieses jedoch nur von solchen Personen, welche nach §. 3 der Wechsel-Ordnung vom 20. April 1819 wechselfähig sind.

Ob und in wie fern Sicherheitsbestellung auf noch andere Weise anzunehmen sey, oder auch in einzelnen besonderen Fällen ohne vorherige Sicherheitsleistung ein, jedoch in diesem Falle jederzeit widerruflicher, Kredit bewilliget werden könne, bleibt dem Ermessen des Großherzoglichen Landschafts-Kollegium überlassen.

§. 3.

Wer eine Kredit-Bewilligung in Anspruch nimmt, muß sich dieserhalb bey dem Steueramte oder der Branntweinsteuer-Rezeptur seines Bezirkes schriftlich anmelden und in dem Anmelbungs-Schreiben

- a) den als Bedingung der Kredit-Bewilligung überhaupt erforderlichen Lagerbestand von 50 Eimern Branntwein durch ein Zeugniß des Steuer-Auffsehers des Bezirkes nachweisen;
- b) die Summe bestimmt angeben, bis auf welche er den Kredit begehrt;
- c) die Art und Weise der zu leistenden Sicherheit benennen und näher bezeichnen; auch Falls dieselbe in Staatspapieren oder mit Wechseln geleistet werden soll, jene oder diese gleich mit übergeben; Falls er aber Branntwein zur Sicherheit zu geben beabsichtigt, die Eimerzahl, die Alkohol-Stärke und den Preis zu welchem er den Eimer rechnet, genau verzeichnen.

§. 4.

Die §. 3 genannte Steuerbehörde erstattet hierauf über das Anbringen, unter Einsendung desselben und seiner Beylagen, auch mit Beyfügung ihres Gutachtens Bericht an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium, welches letztere die Statthaftigkeit des Antrages und die Annehmbarkeit der dargebotenen Sicherheit prüft und, nach Befinden den Kredit bewilliget.

§. 5.

Diese Bewilligung tritt jedoch in dem Falle, wenn mit Branntweinvorräthen Sicherheit bestellt wird, erst dann in Gültigkeit, wenn der verpfän-

dete Vorrath in einem besonderen Keller oder sonst tauglichen Raume, ohne Vermischung mit andern Vorräthen aufgelagert, dem Steuer = Oberkontroleur des Bezirkes vorgezeigt, von diesem der Menge und Alkohol = Stärke nach für richtig befunden und nach erfolgter Bezeichnung der Fässer unter sicherem Mitverschluß gesetzt worden ist.

Auch muß sich der Brennerey = Inhaber hinsichtlich des verpfändeten Branntweins den weiter anzuordnenden Kontrolle = Maßregeln unterwerfen; der revidirende Beamte aber hat namentlich stets darauf zu sehen, daß der Vorrath mit versteuertem Branntwein gehörig nachgefüllt werde.

Uebrigens wird da, wo die Sicherheit für die kreditirte Steuer mit Branntwein in der vorbemerkten Weise bestellt worden ist, in so fern die unter Mitverschluß der Steuerbehörde gelegte Menge wenigstens 50 Eimer beträgt, der sonst als allgemeine Bedingung der Kredit = Bewilligung (§. 1) erforderliche Lagerbestand von 50 Eimern nicht besonders in Anspruch genommen.

§. 6.

In solchen Fällen (§. 2 am Schlusse), wo ohne vorherige besondere Sicherheit Kredit gegeben worden ist, muß der Brennerey = Inhaber wenigstens eine der Kreditsumme von drey Thalern drey Groschen Preussisch Kurrent für den Eimer (diesen zu 60 Preussischen Quart gerechnet) entsprechende Eimerzahl Branntwein von wenigstens 50 Prozent Eralles, jedoch niemals unter 50 Eimern auf dem Lager haben und es kann von der Steuerbehörde mittelst zu haltender Revision zu jeder Zeit Ueberzeugung genommen werden, daß dieser Lagerbestand wirklich vorhanden ist.

Der Brennerey = Inhaber ist schuldig, sich diesen Revisionen zu unterwerfen und die Steuer von dem fehlenden Betrage binnen vier Wochen zu erlegen.

§. 7.

Es ist nicht nothwendig den Kredit gleich bey dem Anfange des Kredit = Jahres, oder gleich einen Kredit von einer bestimmten Höhe auf das ganze Kredit = Jahr (§. 1) im Voraus nachzusuchen und Sicherheit dafür zu bestellen. Es stehet vielmehr dem Brennerey = Inhaber frey, sich noch während eines jeden der sechs Wintermonathe zu erklären, wieviel er auf die für diesen Mo =

nach schulbige Steuer gestundet zu sehen wünscht; er hat aber dann die zu stellende Sicherheit wegen des hiernach für jeden Monat zusätzlich bewilligten Kredits längstens bis zum Ablaufe desselben Monats verhältnißmäßig zu verstärken.

§. 8.

Vor Ablauf des Monats September oder, wenn der gefuchte und bewilligte Kredit schon mit einem früheren Monate abläuft, vor Ablauf dieses Monats, muß der Steuerpflichtige mit der betreffenden Steuer-Gebestelle Abrechnung pflegen und den Betrag der kreditirten Steuer, so weit er noch nicht getrigt ist, im Laufe des vierten Quartals vollständig berichtigen, ohne alle Berücksichtigung des noch vorhandenen Lagerbestandes.

§. 9.

Die Kredit-Bewilligung versteht sich überhaupt nur unter der Bedingung der bleibenden Erfüllung der in diesem Regulative enthaltenen, beziehungsweise in jedem einzelnen Falle wegen der Art und Höhe der Sicherheit und sonst festgesetzten Bestimmungen, und kann sofort zurückgenommen werden, wenn eine derselben nicht erfüllt wird.

In solchem Falle sowohl, als wenn nach Ablauf der Kredit-Periode der kreditirte Steuerbetrag nicht binnen der festgesetzten Frist (§. 8) auf der Stelle erlegt wird, kann auch das bestellte Unterpfand sofort realisirt, namentlich der verpfändete Branatwein ohne alle prozessualische Formen von der Steuerbehörde mittelst Versteigerung versilbert und von dem Erlöse der Steuerrest berichtet werden.

Nicht minder ist das Großherzogliche Landschafts-Kollegium berechtigt, jedem Steuerpflichtigen, der die allgemeinen oder besonderen Bedingungen der Kredit-Bewilligung nicht erfüllt, oder die kreditirte Steuersumme nicht mit Ablauf der Kredit-Periode pünktlich erlegt, solche Kredit-Bewilligung für immer zu versagen.

§. 10.

Ob und in wie fern in einzelnen Fällen, um der Industrie zu leichterem Aufbewahrung größerer Getraidevorräthe bey niedrigen Preisen durch Ver-

wandlung in Branntwein ohne Steuervorschuß noch weitere Unterstützung zu gewähren, als dies nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives geschehen darf, über das hierin nachgelassene Kredit-Jahr noch auf anderweite ein oder zwey Jahre Steuer-Kredit in geeigneten Fällen gegeben werden könne, bleibt von der Entscheidung und weiteren Bestimmung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, auf erstatteten gütachtlichen Bericht des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums, abhängig.

Jedes Falles ist aber Bedingung einer solchen Kredit-Verlängerung, daß der Brenner-Inhaber ein Lager von mindestens 100 Eimern selbstfabrizirten Branntwein besitzt und dieses schon über Jahr und Tag bestanden hat, daß die Kredit-Summe den Steuerbetrag von dem Branntwein, welchen der Brenner während der Dauer des Kredites auf dem Lager behält und der wenigstens 50 Prozent Eralles halten muß, nicht übersteigt, und daß dieser Lagerbestand im Laufe der ganzen Kredit-Periode niemals unter 100 Eimer herabsinkt und der gelagerte Branntwein während dieser Zeit, bis auf das Nachfüllen unverändert derselbe bleibt, und nicht etwa davon verkauft und der Abgang durch frischen Branntwein ersetzt wird. Verkauft er früher davon, so muß der Abgang gleichzeitig mit 3 thlr. 3 gr. Preussisch Kurrent vom Eimer versteuert werden.

Für den Fall, daß auch nur eine dieser Bestimmungen nicht erfüllt, oder ihr zuwider gehandelt wird, ist die Kredit-Verlängerung für nicht erteilt zu achten und der Steuerpflichtige den kreditirten Steuerbetrag sofort zu erlegen verbunden.

andurch zur Nachachtung aller Behörden und Unterthanen gebracht.

Weimar den 20. July 1834.

Großherzogliches Staats-Ministerium, Departement
der Finanzen.

Freyherr von Gerstorff.

vdL. E. Händel.

Regulativ
über Kreditirung der Branntweinsteuer.

II. Die Großherzoglich Sachsen Weimar - Eisenach'sche und die Königlich Sächsische Regierung haben sich zu Erläuterung des zweyten Paragraphen der wegen gegenseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen zwischen Ihnen bestehenden Uebereinkunft vom 12. Oktober 1821 über den Grundsatz einverstanden:

daß Kinder nicht heimathloser Kellern, welche vor Eintritt der Konstriktionspflichtigkeit in ihrem Geburtslande mit ihren Kellern in das Gebieth des jenseitigen Staates ziehen, der Militärpflichtigkeit gegen den verlassenen Staat enthoben und derselben gegen das neue Heimathland unterworfen seyn sollen, beydes jedoch nur dann, wenn die Kellern in letzterem wirklich das Heimathrecht erlangt haben; wo hingegen in Ansehung der Kinder heimathloser Kellern die in der bestehenden Uebereinkunft hierüber enthaltenen ausdrücklichen Bestimmungen unverändert bleiben.

Die obgedachten Regierungen sind dabey zugleich übereingekommen, daß der eben erwähnte Grundsatz selbst denen zu Gute kommen solle, die bisher demselben zuwider, in einem der kontrahirenden Staaten als militärpflichtig behandelt worden sind.

Nachdem nun Se. Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach diese Uebereinkunft, welche vom Tage ihrer legalen Bekanntmachung an in Wirksamkeit treten soll, genehmiget und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruhet haben:

so ist hierüber diese zur Publikation bestimmte Erklärung ausgefertigt und auf höchsten Befehl unterzeichnet worden.

Weimar den 22. July 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
erstes Departement.

C. W. Freyherr von Fritsch.

vdt. C. Händel.

Erklärung

die Konvention mit dem Königreiche
Sachsen wegen Uebernahme der Baga-
bunden und Ausgewiesenen betr.

Bekanntmachung.

Die, in Beziehung auf die Anlegung sogenannter russischen Essen, seit dem Jahr 1827 gemachten Erfahrungen werden nachstehend, zur Vervollständigung der, im Weimarischen Wochenblatte Nr. 39 und Regierungs-Blatt Nr. 9 abgedruckten, Bekanntmachung vom 19. April 1827, hiermit öffentlich bekannt gemacht und die dabey theilhaftigen Baugewerken zu deren pünktlichen Befolgung angewiesen, da es wünschenswerth bleibt, die Einführung dieser engen Essen, wodurch in neuen Gebäuden viel Raum erspart und der Rauch schneller und vollständiger, als durch die gewöhnlichen Essen, abgeführt wird, möglichst zu fördern.

Zu §. 1. Die geringste Weite für eine russische Esse sind 7 rheinländische oder 8 Weimarische Zoll. Bey 9 Zoll Weite können zwey Ofenrohre, aus derselben Etage, in eine Esse einmünden, nicht aber aus zwey verschiedenen Etagen, weil sonst der Rauch aus dem unteren Ofen zurückgedrückt wird.

Zu §. 3. Den Wänden giebt man in der Regel 6 Zoll Stärke und es werden zur Konstruktion dieser Essen in freyen, der Einwirkung der Temperatur ausgesetzten, Räumen durchgängig gebrannte Mauersteine verwendet.

Lehmsteine, die jedoch vollkommen ausgetrocknet seyn müssen, sind nur in geschlossenen Räumen anwendbar.

Zu §. 7. Die unteren Reinigungsthüren erhalten 8 Zoll Breite und 12 Zoll Höhe und werden einige Zoll unter den Ofenausmündungs-Röhren angebracht, damit man in solche bey dem Reinigen gelangen kann. Diese Thüren werden von starkem Eisenblech gefertigt und oben am Rahmen mit einer eisernen Rolle versehen, über welche das Seil bey dem Reinigen mit der Bürste auf- und abgezogen werden kann.

Würde man diese Thüren den Rauchausmündungs-Röhren gerade gegenüber einsehen, so daß die Hitze aus dem Ofen auf selbige einwirken könnte: so würden sie sich werfen, ja wohl gar so weit erglühen, daß dadurch der Ruß in der Esse sich entzündete.

Zur Vermeidung der oberen Reinigungsthüren im Dachraume ist es für zweckmäßig erkannt worden, in der Nähe der Esse im Dach Aussteigelöcher anzubringen, durch welche man zur Ausmündung der Esse von außen gelangen und durch solche die Reinigungsbürste einbringen kann.

Da sich in den engen Essen doch mitunter Glanzruß ansetzt: so müssen solche durchaus so konstruirt werden, daß sie ohne Gefahr ausgebrannt werden können.

Dieses Ausbrennen ist immer mit der nöthigen Vorsicht zu bewirken und muß daher jederzeit durch den Schornsteinfeger geschehen, der überhaupt für das Reinigen dieser Essen verantwortlich bleibt.

Beim Aufmauern der russischen Essen müssen solche innerlich ganz glatt abgetüncht werden und zwar bis zum Kehlgebölke mit einer Mischung von Lehm und Flachsseiben und von da bis über das Dach mit Kalkmörtel.

Sollte beim Aufsteigen eine bedeutende Veränderung in der Richtung der Esse eintreten: so darf der Maurer nicht versäumen auf die untere schräge Fläche Asche zu streuen, damit der beim weitem Aufbaue herab fallende und hier liegen bleibende Lehm nicht fest klebt, sondern nach der Vollendung der ganzen Esse mit der Asche herunter gekehrt werden kann.

In Küchen sind die russischen Essen nur beim geschlossenen Heerden und Kochmaschinen anwendbar und überhaupt, wegen der aufsteigenden Dämpfe minder zweckmäßig, vielmehr sind beim solchen Feuerungen die gewöhnlichen Essen zu 18 bis 20 Zoll Weite vorzuziehen.

Wegen des jeweiligen unvermeidlichen Ausbrennens der russischen Essen ist deren Anlage in der Nähe von Strohdach- und Schindeldächern nicht anzurathen, in mit dergleichen leicht entzündbaren Material gedeckten alten Gebäuden aber sind dergleichen Essen niemals zulässig.

Weimar den 1. July 1834.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

C. Ridel.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 15. Den 2. August 1834.

Bekanntmachung.

Es. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben für nothwendig erachtet, eine Einrichtung zu treffen, welche es thunlich macht, alle diejenigen, die solchen Staatsdiensten sich widmen wollen, wozu Rechtskunde erforderlich ist, dergestalt in Eine Reihe zu stellen, daß bey Wiederbesetzung von Aemtern stets der Tüchtigste und Würdigste im ganzen Großherzogthume ausgewählt und befördert werden kann.

Zu diesem Ende ist von beyden Landesregierungen hier und zu Eisenach das nachstehende Regulativ, die Prüfung der Rechts-Kandidaten betreffend, entworfen und durch höchstes Reskript vom 15. d. M. Uns befohlen worden, dasselbe zu öffentlicher Kenntniß für die gesammten Lande zu bringen.

Es soll aber zugleich als gnädigste Willensmeinung ausdrücklich erwähnt werden, daß diejenigen Kandidaten, welche um eine Anstellung bey einem der Großherzoglichen Verwaltungs-Kollegien sich zu bewerben gedenken, sich durchaus auch der Prüfung in der Rechtswissenschaft vor der Regierungs-Kommission und dann noch einer zweyten Prüfung in den verschiedenen Zweigen des nichtjuridischen Theiles der Staatswissenschaften, welche für die Polizey- oder die Finanz-Verwaltung erfordert werden, entweder bey dem theilhaftigen Verwaltungs-Kollegium selbst, oder von einer höchsten Orts besonders zu ernennenden Kommission unterwerfen müssen und einer Anstellung in einem Verwaltungs-Kollegium, ohne beyde Prüfungen wohl bestanden zu haben, niemahls entgegen sehen dürfen.

Weimar den 22. July 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
Chr. Fr. L. von Mandelsloh.

Regulativ,

die Prüfung der Rechts-Kandidaten

betreffend.

§. 1.

Die Prüfungen der Rechts-Kandidaten des Großherzogthums finden nur zwey Mahl im Jahre und zwar in den Monaten April und Oktober statt. Sie geschehen zwey Mahl hintereinander zu Weimar und das dritte Mahl immer zu Eisenach; es wäre denn, daß die sämmtlich zu prüfenden Kandidaten nur dem Einen beyder Regierungsbezirke angehörten, welchen Falles die Prüfung lediglich in diesem Bezirke vorzunehmen ist, auch wenn die Reihe nicht an ihm steht.

§. 2.

Die Prüfungs-Kommission besteht jederzeit aus drey Mitgliedern, von denen diejenige Regierung, an deren Sitz die Prüfung vorgeht, zwey, die andere Regierung aber das dritte ernennt.

§. 3.

Die Rechts-Kandidaten haben sich zu dem Examen fernerhin, wie bisher, bloß bey der kompetenten Provinzial-Regierung zu melden, von der sie auch Akten zu Fertigung zweyer Probe-Relationen, von denen die eine nothwendig einen Civil-Rechtsfall betreffen muß, die andere auch einen Kriminal-Rechtsfall betreffen kann, vorgelegt erhalten. Diese Probe-Relationen müssen binnen längstens sechs Wochen gefertigt und der betroffenen Regierung überreicht, sodann aber, Falls sie nicht etwa so ungenügend ausgefallen, daß der Kandidat zu der mündlichen Prüfung gar nicht zulässig erscheint, den Prüfungs-Kommissaren der andern Regierung zeitig mitgetheilt werden.

§. 4.

Die Kommissare vereinigen sich über die Tage, an welchen die mündlichen Prüfungen vor sich gehen sollen, und laden die Kandidaten dazu schrift-

lich vor: Im Termine haben die Kandidaten zuvorberst eidlich anzugeloben, daß sie ihre Relationen ohne fremde Beyhülfe gefertigt haben.

§. 5.

Die Prüfung selbst beginnt Vormittags neun Uhr und dauert längstens bis Mittags zwey Uhr, Nachmittags aber von vier Uhr bis längstens sieben Uhr Abends.

Vormittags wird über römisches Recht, und zwar in der Regel in lateinischer Sprache, examinirt und dabey jedem Kandidat die Uebersetzung und Erregese einer, oder einiger Stellen aus den Pandekten, oder dem Roder aufgegeben; Nachmittags erstreckt sich die Prüfung in deutscher Sprache auf die übrigen Theile der Rechtswissenschaft.

An dem Vormittage des zweyten Tages werden jedem Kandidat zwanzig schriftliche Fragen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft vorgelegt, die er lateinisch zu beantworten hat. In die Abfassung dieser Fragen theilen sich die Kommissare. Längstens um zwey Uhr Mittags müssen die Beantwortungen abgeliefert werden.

Nachmittags wird sodann jedem Kandidat noch ein kurzer praktischer Rechtsfall schriftlich aufgegeben, dessen Entscheidung mit Gründen er alsobald auszuarbeiten hat.

§. 6.

Wenn mehr als vier Kandidaten zu prüfen sind, so wird das Geschäft auf drey Tage dergestalt vertheilt, daß die mündliche Prüfung mit der ersten Abtheilung der Kandidaten gleich am ersten Tage, mit der zweyten Abtheilung aber erst am dritten Tage erfolgt, während am zweyten Tage sämmtlichen Kandidaten gleichzeitig die schriftlichen Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden.

§. 7.

Der Gang und die Resultate des mündlichen Examens werden von dem Sekretäre summarisch protokolliert; auch muß der Sekretär gegenwärtig bleiben, während die schriftlichen Fragen beantwortet und der ausgegebene Rechts-

fall ausgearbeitet worden, um darauf zu sehen, daß die Kandidaten nicht mit einander kommunizieren und sich, das Nachschlagen in den Gesetzbüchern ausgenommen, keiner fremden Hülfsmittel bedienen.

§. 8.

Die Prüfungs-Kommissare fassen über jeden Kandidat einen besondern Bericht gemeinschaftlich ab, dessen Original an diejenige Regierung, bey welcher die Prüfung Statt gefunden, dessen Kopie aber an die andere Regierung gleichzeitig gelangt. Die Censur-Zeugnisse werden ebenfalls von derjenigen Regierung beschloffen und ausgefertigt, bey der das Examen vor sich gegangen ist, und der andern Regierung wird eine Abschrift davon nebst den Prüfungs-Akten mitgetheilt, die jedoch nach genommener Einsicht an Erstere wieder zurück gehen.

§. 9.

Die Censur wird nach drey Graden ertheilt:

ausgezeichnet gut;
gut und
mittelmäßig.

Wenn die Ergebnisse der Prüfung keinem einzelnen dieser drey Grade völlig entsprechen, so können zwey einander nächste Grade in dem Censur-Zeugnisse kombinirt werden.

§. 10.

Die Diäten und Reisekosten der Kommissarien werden aus Großherzoglicher Landschaftskasse vergütet; die Rechts-Kandidaten haben dazu nichts beyzutragen: sondern nur die in dem Sportel-Gesetze bestimmten Prüfungsgebühren zu entrichten.

§. 11.

Jede Regierung hat sämtliche ertheilte Censuren in eine übersichtliche Tabelle zu bringen, die alle in dem Großherzogthume examinirte Rechts-Kandidaten umfassen muß.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 16. Den 13. August 1834.

Bekanntmachung.

Nachfolgendes Gesetz über die Einführung der Alt-Eisenach'schen Gesetzgebung in den Patrimonial-Aemtern Lengsfeld und Völkershäusen wird auf höchsten Befehl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 21. July 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
G. Wittich.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Reustadt und Lautenburg

z. z.

In Erwägung, daß das gemeine deutsche Recht, welches in dem Patrimonial-Aemte Lengsfeld bisher gegolten hat, dem Zeitbedürfnisse gemäß nicht fortgebildet worden ist, und in Erwägung, daß in dem Patrimonial-Aemte Völkershäusen über die Modifikationen, welche das ursprünglich dort gleichfalls geltende gemeine deutsche Recht durch die Publikation Kurfürstlich Hessischer Gesetze erhalten hat, vielfach Zweifel entstehen; haben Wir auf den Antrag Unserer Landesregierung zu Eisenach beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Gesetzgebung, welche in dem Patrimonial-Amte Lengsfeld und in dem Patrimonial-Amte Wölkershausen bisher bestanden hat, so weit sie mit dem in dem Alt-Eisenach'schen Lande geltenden Rechte nicht übereinstimmt, verliert mit dem 1. September d. J. ihre Kraft und Gültigkeit.

§. 2.

An die Stelle der aufgehobenen Gesetzgebung tritt von dem genannten Zeitpunkte an, das in dem Alt-Eisenach'schen Lande bestehende Recht seinem ganzen Umfange nach. Nur die Geschlechtsvormundschaft der Frauen ist hiervon ausgenommen und soll in den beyden Ämtern nicht eingeführt werden.

§. 3.

Alle, ein Rechtsverhältniß begründende Handlungen und Begebnisse, die vor dem 1. September d. J. Statt gefunden haben, sind noch nach dem zur Zeit ihres Eintrittes gültig gewesenen Rechte zu beurtheilen und zu entscheiden.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staats-Zinsiegel bedruckt worden.

Weimar am 12. July 1834.



Carl Friedrich.

G. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gerßdorff.

vdt. G. Hadel.

Gesetz

über die Einführung des in den Alt-Eisenach'schen Landen geltenden Rechtes in den Ämtern Lengsfeld und Wölkershausen.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Wenn nach §. 11 des Gesetzes über die Brandversicherungs-Anstalt vom 28. August 1826 die Unterobrigkeiten in den diese Anstalt betreffenden Angelegenheiten unentgeltlich expediren sollen und denselben nur die Vergütung der unvermeidlichen Auslagen an Diäten, Transport-Kosten und Wothensöhnen in den in dem Gesetze weiterhin ausdrücklich bezeichneten Fällen zugesichert ist; vorbehältlich jedoch der Bewilligung einer außerordentlichen Remuneration in bedeutenden, mit ungewöhnlicher Müheverwaltung verbundenen Brandfällen durch das Großherzogliche Landschafts-Kollegium aus den Mitteln der Anstalt: so kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß alles und jedes Liquidiren von Sporteln und Berrichtungsgebühren, außer in den in den §§. 28, 56, 57 und 68 des Gesetzes nahhaft gemachten Fällen, den Unterobrigkeiten untersagt ist und daß daher namentlich für Empfangnahme, Aufbewahrung und Auszahlung der Brandentschädigungs-Gelder den Verzipienten derselben Etwas nicht angezonnen werden darf.

Zu Vermeidung jedes Mißverständnisses und Mißgriffes sprechen Wir dies hierdurch öffentlich aus.

Weimar den 16. Juny 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

Chr. Fr. L. von Mandelsloh.

II. Das höchste Patent vom 18. März 1817, die Einführung des Regierungs-Blattes im Großherzogthume betreffend, enthält unter andern folgende Bestimmungen:

5. „Diejenigen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Bekanntmachungen „der Landes-Kollegien, Departements und öffentlichen Institute, welche „in diese Blätter eingerückt werden, gelangen dadurch zu einer „förmlichen Bekanntmachung, nach welcher sich Niemand mit Unwissen- „heit soll entschuldigen können.“
6. „Jede Gemeinde des Weimarischen, Jenaischen und Neustädter Kreises „und deren Zugehörungen hat ein Exemplar des Weimarischen Wochen- „blattes (jezt die Weimarische Zeitung), wie jede Gemeinde des Eise- „nachischen Ober- und Unterlandes ein Exemplar des Eisenachischen

„Wochenblattes und des mit beyden Blättern verbundenen, Regierungs-
 „Blattes auf Kosten der Gemeindefasse anzuschaffen; der Schultheiß oder
 „Vorsteher jeden Orts hat darauf zu sehen, daß, so oft am Ende des
 „Wochenblattes ein Regierungs-Blatt als beiliegend bemerkt steht, dieses
 „auch richtig mit erlangt, sodann aber Wochen- und Regierungs-
 „Blatt in einer Gemeindeversammlung deutlich vorgele-
 „sen und zum Nachschlagen in jährlich zu heftenden Bänden aufbe-
 „wahrt werde.“ —

An die Befolgung obiger Vorschriften, insbesondere, daß das Vorlesen
 der Wochen- und Regierungs-Blätter vor versammelter Gemeinde überall auf
 geeignete Weise und soweit dies in den Städten überhaupt ausführbar erscheint,
 gehörig bewirkt werde, wird daher hierdurch ernstlich erinnert.

Weimar am 31. July 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

III. Da sich der Amts-Advokat Dr. Storch von hier entfernt hat, so
 wird die demselben ertheilte Erlaubniß zu Betreibung der advokatorischen
 Praxis zurückgezogen und solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 7. July 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

Wittich.

Berichtigung. Statt des durch einen Schreibfehler in No. 14 des Regierungs-Blattes
 Seite 56, Zeile 13, veranlaßten Druckfehlers: „Rehlgeböde“, ist zu lesen: „Rehlgebälte“.

93

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 17. Den 27. August 1834.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Da es aus der Natur und Bedeutung des Staatsdienst-Verhältnisses nothwendig folgt, daß ein Staatsdiener nur mit ausdrücklicher Genehmigung seines Fürsten ein anderes Amt, mithin auch das Amt eines Landtags-Abgeordneten, wodurch derselbe seinem Dienste mehr oder weniger entzogen wird, übernehmen darf: so werden sämtliche Staatsdiener des Großherzogthums, denen eine gewisse Stelle im Fache der Justiz oder der Administration übertragen ist, die Geistlichen, öffentlichen Lehrer und Patrimonial-Gerichtsbeamten mit eingeschlossen, hierauf aufmerksam gemacht und noch besonders angewiesen, bey Annahme des Amtes eines Landtags-Abgeordneten, wozu sie die ehrenvolle Wahl ihrer Mitbürger in einem der drey Landstände etwa berufen möchte, die höchste Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, jedes Wahl vorzubehalten und um diese durch die ihnen zunächst vorgesezte Behörde, welche darüber, bezüglich durch das ihr selbst weiter vorgesezte Landes-Kollegium, ohne Verzug zu berichten hat, sogleich nach der Wahl unterthänigst nachzusuchen.

Weimar am 15. August 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

C. W. Freyh. v. Fritsch. v. Gerddorff. D. Schweiger.

II. Nach dem Staatsvertrage vom 11. May 1833, den Anschluß des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines an den Gesamt-Zollverband betreffend, werden die von innern Erzeugnissen bey dem Uebergange aus dem einen Vereinstaaite in den andern zu entrichtenden Ausgleichungsabgaben nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Her-

kunst bemessen, und nach dem Gesetze über die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation im Großherzogthume vom 13. Dezember 1833 §. 1 ist das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles zwar eigentlich mit 1 gGr. 2,7/12 Pf. Konventions-Geld (1 Sgr. 6,3/4 Pf. Preussisch) besteuert, da aber diese Abgabe bey Bereitung des Branntweines aus mehlichten Stoffen nach §. 3 jenes Gesetzes nicht vom Branntwein selbst, sondern von zwanzig Quart des Rauminhaltes der Reischbottiche mit 1 gGr. 2 Pf. Konventions-Geld (1 Sgr. 6 Pf. Preussisch) erhoben wird: so kann an jenem ursprünglichen Steuerfusse durch erlaubte Industrie nicht unbedeutend und dergestalt erspart werden, daß die Steuer von der Dhm Branntwein zu Ein hundert und zwanzig Quart nicht auf sechs Thaler, sondern im Durchschnitt nur auf etwa fünf Thaler Preussisch zu stehen kommt.

In Folge jener Vertragsbestimmung, zugleich aber auch in Berücksichtigung des lehterwähnten Umstandes sollen nach dem Anhange zu dem Vereins-Zoll-Tarife vom 13. Dezember 1833 bey dem Uebergange von Branntwein aus dem Großherzogthume Hessen, wo derselbe keiner Fabrikations-Steuer unterliegt, nicht sechs Thaler, wie bey Festhaltung des diesseitigen Steuerfusses von 1 Sgr. 6,3/4 Pf. auf das Quart Branntwein zu bestimmen gewesen wäre, sondern nur fünf Thaler Preussisch, in Hinsicht auf das eigentlich Statt findende Besteuerungsverhältniß, und bey dem Uebergange von Branntwein aus den Königreichen Bayern und Württemberg, wo bey der Fabrikation desselben eine Schrotsteuer, bey welcher eine Ersparniß nicht Statt finden kann, von 1,1/3 Thaler Preussisch, auf die Dhm berechnet, entrichtet wird, nicht 4,2/3 Thaler, sondern nur 3,2/3 Thaler Preussisch erhoben werden.

Wenn nun aber nach jenem Antrage zu dem Zoll-Tarife von dem Kurhessischen Branntwein, der bereits bey der Fabrikation einer Steuer von 3 Thalern auf die Dhm unterliegt, bey dem Uebergange nach dem Thüringischen Vereine und dem Großherzogthume eine Ausgleichungsabgabe von ebenfalls noch drey Thalern gezahlt werden soll: so folgt hieraus, daß derselbe, dem Branntwein aus Bayern, Württemberg und dem Großherzogthume Hessen gegenüber, wenn auch nicht um Einen Thaler, da auch bey seiner Fabrikation in demselben Verhältnisse, wie in Preußen, Sachsen und Thüringen, bey ähnlicher Art der Besteuerung, wie hier eine erlaubte Ersparniß an der Steuer eintreten kann, doch um einen halben Thaler Preussisch auf die Dhm zeither zu hoch besteuert war.

Dieses ist von der Kurfürstl. Hessischen Staatsregierung geltend gemacht und zugleich bemerkt worden, daß überdies seit dem 31. Oktober v. J. die Abgabe vom Branntwein in Kurhessen durch eine von der Fabrikation desselben den Städten und Landgemeinden bewilligte Hülfssteuer noch um ein Drittheil des bisherigen Betrages erhöht worden sey.

Es hat sonach den vertragsmäßig eingegangenen Verbindlichkeiten zufolge um so weniger Anstand genommen werden können, eine Herabsetzung der Uebergangssteuer vom Kurhessischen Branntwein Statt finden zu lassen, als jene Abgabe bereits früher in den Königreichen Preußen und Sachsen ermäßigt worden ist, und es bringt daher, auf Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, und in Uebereinstimmung mit allen übrigen Staaten des Thüringischen Zollvereines, das unterzeichnete Großherzogl. Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung:

„daß vom 1. September d. J. ab der Kurhessische Branntwein bey seinem Uebergange in das Großherzogthum nicht mehr, wie zeither, mit einer Ausgleichungsabgabe von drey Thalern, sondern nur noch mit einer solchen von zwey und einem halben Thaler Preussisch auf die Dhm, zu 120 Quart, und bey einer Stärke von 50 Prozent Alkohol nach dem Alkohol-Meter von Tralles, zu versteuern und daß hiernach die bezügliche Stelle im Anhang unter 2 zu dem Vereins-Zolltarife vom 13. Dezember 1833 als abgeändert zu betrachten ist.“

Weimar am 22. August 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Freyherr von Gerßdorff.

B e k a n n t m a c h u n g.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben, um entstandenen Zweifeln zu begegnen, nach angehörttem Gutachten des Großherzoglichen Ober-Appella-

tions-Gerichtes und Höchftbero beyden Landesregierungen, zu den §§. 9 und 36 des Gesetzes vom 31. May 1817 wegen des Verfahrens in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine authentische Interpretation dahin zu ertheilen geruhet, daß, gleich wie bey den, im ordentlichen Prozesse zu verhandelnden Streitfachen, auch in Klagsachen, für welche das in jenem Gesetze geordnete Verfahren Statt findet, eine bestimmte und genaue Einlassung auf den thatsächlichen Grund der Einreden, Repliken und Dupliken bey Strafe des Eingeständnisses sofort bey der ersten Erklärung über diese Prozeß-Handlungen abgegeben werden muß.

Es sind jedoch hierbey die Gerichtsbehörden, welche nach §. 35 des angezogenen Gesetzes der Rechtsvertheidigung beyder Theile gleiche Aufmerksamkeit zu widmen haben, erinnert, die ohne Rechtsbeystand auftretenden Parteyen auch in Ansehung der Einlassung auf die Einreden, Repliken und Dupliken über die sie betreffenden Prozeß-Vorschriften zu belehren, ihnen zu Abhülfe etwaiger Mängel Anleitung zu geben und, daß dieses geschehen, stets bey den Akten bemerken zu lassen.

Höchstem Befehle zufolge wird dieß zur Nachricht und Nachsicht hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 19. August 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

Krumm.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 18. Den 13. September 1834.

A n w e i s u n g

zum

Verfahren bey Beauffichtigung und Erhebung der Steuer vom
inländischen Weine.

Um ein übereinstimmendes Verfahren bey Beauffichtigung und Erhebung der Steuer vom inländischen Weine herbeizuführen und zugleich den Ortsbehörden in ihrer Mitwirkung für diese Steuer eine Erleichterung zu gewähren, wird mit Bezugnahme auf §. 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1833 nachfolgende Anweisung zur Nachachtung für die Behörden und Beamten, sowie für diejenigen, welche Wein bauen oder Trauben kelteren lassen, hiermit ertheilt:

§. 1.

Wer Trauben keltert, welche entweder selbst gewonnen, oder von Anderen bezogen werden, ist verbunden, in jenem Falle der Steuerbehörde des Ortes, wo die Trauben gewachsen sind, in diesem der Steuerbehörde des Ortes der Kelterung den davon gewonnenen Most oder Wein anzumelden.

A. Anmel-
dung.
a. Von wein
und wo anzu-
melden ist.

§. 2.

Die Anmeldung des Weingewinnes erfolgt, nach Maßgabe der für den jedesmahligen Herbst durch die amtlichen Blätter ergangenen Bekanntmachung, in jeder Gemeinde während der nächsten zwanzig Tage nach dem von den Ortsbehörden bestimmten Anfange der Weinlese in dieser Gemeinde.

b. Zu wel-
cher Zeit an-
zumelden ist.

Wenn die Kelterung früher vollendet ist: so geschieht die Anmeldung innerhalb der nächsten drey Tage nach dem Ende der Kelterung.

Wer bis zum zwanzigsten Tage nach dem Anfange der Lese mit der Kelterung noch nicht fertig geworden, muß spätestens an diesem zwanzigsten Tage der Steuer-Hebestelle schriftlich melden, daß er sich in solchem Falle befinde, und mit welchem Tage die Kelterung für ihn beendet seyn werde.

Für diese Ausnahmefälle wird dann die Anmeldung innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Beendigung solcher verspäteten Kelterung noch angenommen werden.

Von dem Anfange der Weinlese und etwanigen Abänderungen dieses Termines hat der Ortsvorstand der Steuer-Hebestelle alsbald Nachricht zu geben.

§. 3.

I.

e. Form und
Fassung der
Anmeldung.

Die Anmeldung, wozu die Formulare wenigstens vierzehn Tage vor Anfang der Weinlese von der Steuerstelle des Bezirkes durch den Ortsvorstand an diejenigen, welche Weinbau treiben, unentgeltlich geliefert werden sollen, ist nach dem unter Ziffer 1 anliegenden Muster zweyfach, deutlich und ohne Abänderungen ausgefüllt an die Steuer-Hebestelle abzugeben.

Das eine Exemplar erhält der Anmeldende bescheinigt zur Aufbewahrung zurück und dient ihm als Ausweis, so wie künftig als Steuerabrechnung und Quittung.

In der Anmeldung muß der durch die Kelterung gewonnene Wein insgesamt, und ohne irgend einen Abzug auf Hefe und dergleichen, angegeben werden, da solcher Abzug später durch Vergütung von fünfzehn Prozent von der Steuer-Hebestelle berechnet wird.

Es muß also auch darin nachgewiesen werden der von dem eigenen Gewinne an andere Personen als Rente, Zins, Pacht oder sonstigen Antheil abgegebene Wein; desgleichen derjenige Wein, der auf andere Weise vor der Anmeldung in Abgang gekommen, worüber die Steuerquittung bey der Revision vorzulegen ist.

Ueber den von anderen Personen empfangenen Wein hat sich der Anmeldende bey der Revision auszuweisen, und zwar, wenn der Wein aus dem Binnenlande gekommen ist, durch den abgestempelten Frachtbrief.

Für Wein, welcher aus demselben Orte bezogen ist, wird der Revisor die geschehene Besteuerung bey demjenigen untersuchen, von dem der Wein gekommen ist.

Jedes Gefäß, in welchem der junge Wein aufbewahrt wird, ist mit einer Nummer zu versehen, und diese Nummer in der vierten Spalte der Anmeldung zu bemerken.

§. 4.

Bei der Steuer-Hebestelle wird für jeden dazu gehörigen Ort Gemein- II.
denweise ein Verzeichniß derjenigen Einwohner, welche als Eigenthümer, Päch- d. Anlegung
ter oder Verwalter zc. zc. Weinland besitzen oder bewirthschaften, oder welche der Heberegis-
aus dieser oder einer anderen Gemeinde Weintrauben als Gefälle, Rente, ter.
Zins oder sonstigen Antheil zu beziehen haben, nach dem Muster unter Ziffer **II** für mehre Jahre geführt.

Daselbe wird für dieses Jahr kurz vor der Weinlese von den Ortsvorständen und Ober-Kontroleurs gemeinschaftlich aufgenommen und im September der Steuer-Hebestelle zur Anlegung des Heberegisters über die Weinsteuer des Jahres 1834 übergeben. In jedem folgenden Jahre verabredet unmittelbar vor der Weinlese im Septembermonathe der Ober-Kontroleur mit dem Ortsvorstande einen Termin, in welchem das von der Hebestelle wieder ausgehändigte Verzeichniß gemeinschaftlich durchgegangen und die Veränderungen gegen das vorige Jahr in der Person der Steuerpflichtigen, sie mögen Besitzer, Pächter oder Verwalter von Weingrundstücken seyn, oder Weintrauben als Gefälle, Rente, Zins oder sonstigen Antheil zu beziehen haben, eingetragen werden.

Das in der Art aufgenommene oder jährlich berichtigte Verzeichniß wird von der Steuerbehörde bey Anlegung des Heberegisters für jede Gemeinde, wozu das Muster unter Ziffer **III** beyliegt, in der Art zum Grunde gelegt, daß die Steuerpflichtigen nach alphabetischer Ordnung darin eingetragen und übrigens nach der auf der Titelseite des Musters gegebenen Anleitung verfahren wird. III.

Das Register muß für jede Nummer der Eintragung belegt werden, mit den Anmeldungen §. 3 oder mit Bescheinigung des Ortsvorstandes, im Falle gar nicht geherbstet worden.

§. 5.

Vor der Eintragung in das Heberegister prüfen die für Erhebung bestellten Steuerbeamten die eingehenden Anmeldungen nach der gewonnenen Kenntniß von der Beschaffenheit, Bepflanzung, Kultur und Lage des Weingutes, der daraus sich ergebenden Ertragsfähigkeit und wahrscheinlichen Er- e. Prüfung
der Anmel-
dungen.

giebigkeit für den demnächstigen Herbst, sowie nach der Bekanntschaft mit den Verhältnissen in Betreff der Natural-, Grund- und Zehent-Abgaben an Trauben oder Wein, von welchen Verhältnissen die Steuereinnehmer wie die übrigen Steuerbeamten sich gehörig unterrichten müssen.

Ergiebt diese Prüfung Unrichtigkeit der Anmeldung oder doch Bedenken gegen deren Richtigkeit: so ist das nach Maßgabe der Umstände zur Verfolgung Erforderliche sofort einzuleiten, namentlich auch durch Anordnung, daß der Weinvorrath des Anmeldenden sogleich außerordentlich untersucht werde, was die spätere allgemeine Revision nicht ausschließt.

Ist gegen die Anmeldung nichts zu erinnern: so wird das eine Exemplar mit der Empfangsbesccheinigung versehen, dem Anmeldenden zurückgegeben, das andere aber bis zur Aushändigung an den Revisor aufbewahrt.

Ist für die Anmeldung um Anstand nachgesucht worden: so muß solches in Spalte 14 des Registers vom Einnehmer bemerkt und der nachträgliche Eingang der Anmeldung im Auge behalten werden.

§. 6.

B. Aufsicht
und Revision.
a. Aufsicht
über Wein-
transport.

Während der Anmeldezeit und bis die Revision des neuen Wein-
gewinnes vollendet ist, muß dahin gesehen werden, daß nicht junger Wein von
Gütern aus höherer Steuerklasse, in Gegenden von geringerer Steuerklasse,
oder in Gegenden, die keinen Weinbau und darum auch keine Steuerklasse ha-
ben, ohne vorherige Meldung und Versteuerung, und daß nicht junger Wein
aus noch nicht revidirten in bereits revidirte Räume heimlich gebracht werde.

§. 7.

b. Zeitpunkt
der Revision.

Soweit möglich müssen die Steuerämter die Revision der neuen Weinbe-
stände gleichzeitig eintreten lassen, wenigstens für jeden Ort oder für mehre
Orte, welche so zusammen liegen, daß leicht Wein von noch nicht revidirten
Beständen unbemerkt zu revidirten Beständen übergehen kann. Die Revision
ist möglichst schnell zu Ende zu führen, und erhalten die bestellten Revisions-
Beamteten zu dem Ende von der Steuer-Hebestelle die Anmeldung aus den
betreffenden Orten gegen Empfangsbesccheinigung ausgehändigt.

§. 8.

c. Revisions-
zeitpunkt
zur Aufsicht
Personal.

Sind den eigentlichen Steuerbeamten andere Personen ausnahmsweise
zur Hülfe gegeben worden: so erhalten diese darüber besondere Legitimationen,
auf deren Vorzeigung sie in Hinsicht ihrer Befugnisse und der Verpflichtungen

drücker Personen gegen sie ganz wie die Steuerbeamten der Klasse zu betrachten sind, welchen sie in der Legitimation für die daselbst bestimmte Zeit gleich gestellt werden.

§. 9.

Die Revision geht nicht nur dahin, bey denjenigen Personen, welche Weingewinn angemeldet haben, den Weinvorrath in den angezeigten Räumen nachzusehen und sich zu überzeugen, daß richtig angemeldet worden sey, sondern auch dahin, daß bey denjenigen, welche zu Folge der nach §. 5 gesammelten Notizen hätten anmelden sollen, und solches nicht gethan haben, oder bey welchen sonst unangezeigter Most oder neuer Wein vermuthet werden kann, Untersuchung angestellt und etwaige Verheimlichungen entdeckt werden.

Sie darf sich ferner nicht überall lediglich auf die angemeldeten Räume beschränken, sondern hat vorzüglich, da wo Bedenken vorwaltet, andere zur Niederlegung von Wein geeignete Behältnisse mit zu umfassen.

§. 10.

Findet sich da, wo nicht angemeldet worden, verschwiegener Wein: so ist Anklage wegen Steuerverkürzung zu erheben, auch dasjenige sogleich wahrzunehmen, was nach den Umständen zur Befestigung des Thatbestandes erforderlich wird.

Ist aber eine Anmeldung abgegeben: so untersucht der Revisor, ob nicht mehr Gefäße mit jungem Weine vorhanden sind, als die Anmeldung besagt, ob der junge Wein, welcher sich außer der Anmeldung vorfindet, mit gehörigem Steuerausweis belegt ist; er überzeugt sich durch Auge, Geruch und Geschmack, ob in den Gefäßen, welche nur ältern Wein enthalten sollen, lediglich solcher Wein enthalten sey.

Es steht dem Weinbesitzer und der Steuerbehörde frey, die Gefäße mit ältern Weinen vor der Revision durch Steuerbeamte versiegeln zu lassen, in welchem Falle der Revisor nur die Richtigkeit der Versiegelung zu prüfen und sich zu versichern hat, daß diese Gefäße nicht, ungeachtet der Versiegelung, ganz oder zum Theil geleert worden sind.

Der Revisor geht sodann zu den angemeldeten jungen Weinen über und prüft, ob solche wirklich zu derselben Steuerklasse gehören, aus welcher sie in der Anmeldung angegeben sind. Er untersucht, ob die Gefäße nur die erklärte Menge Wein enthalten, also nicht mehr, wie den erklärten Rauminhalt haben und nicht mehr gefüllt sind, als sie gefüllt seyn sollen; weshalb er mit

d. Zweck der
Revision im
Allgemeinen.

e. Wie zu
revidiren ist.

dem gewöhnlichen Rauminhalte der ortsüblichen Gebinde bekannt seyn und die Wisirung der Fässer verstehen muß.

Sind die Gefäße geaicht, wohin die Steuerämter zu wirken haben: so ist der Inhalt nach Maßgabe des Mischzeichens anzunehmen, vorausgesetzt, daß dieses gehörig erkennbar und als ächt anzuerkennen ist.

Nicht geaichte Gefäße werden mit den dazu passenden Wisir-Instrumenten vermessen.

Wo die Ermittlung des Rauminhaltes durch den Augenschein ausreichend zu achten ist, oder genügen muß, bewendet es dabey, sofern die Größe nicht unter der Angabe des Anmelbenden steht; und dieser nichts dagegen einwendet.

§. 11.

f. Wie der
Revisions-
Besund zu be-
handeln ist.

Jedes untersuchte Gefäß mit jungen Weinen bezeichnet der Revisor unmittelbar bey der Untersuchung in Kreide oder Rothstift mit seinem Namenszuge.

Er bemerkt seinen Befund für jedes Gebind auf der Rückseite, sowohl des ihm von der Steuer-Gebestelle behändigten als auch des bey dem Anmelder beruhenden Exemplars der Anmeldung in den Spalten 9 bis 14, mit genauer Beachtung und Angabe der Steuerklasse und der Nummer des Gefäßes; mit Angabe ferner in der Spalte 10, wie er den Inhalt des Gefäßes ermittelt habe, und mit Erläuterung in der 9. Spalte für die dort in der Ueberschrift vorgesehnen Fälle.

Er ordnet die Angabe seines Revisions-Befundes so, daß der gesammte Weinbestand aus einer und derselben Steuerklasse unmittelbar hinter einander verzeichnet wird, und bemerkt bey jeder besonderen Steuerklasse auch diejenigen Weinmengen, welche gemäß der Anmeldung oder deren durch die Steuerstelle erfolgten Berichtigung, als Zins-, Besoldungs- u. Wein abgegeben, oder welche zufolge der Anmeldung oder zufolge besonderer Steuerausweises bereits verkauft worden sind. Nachrichtlich und vor der Linie werden am Schlusse seines Bestandsverzeichnisses diejenigen jungen Weine mit Angabe des Steuerausweises aufgeführt, welche sich außer der angemeldeten Menge versteuert vorgefunden haben. Sodann summiert er in Spalte 15 und vollzieht die gedruckte Schlußbescheinigung in Gemeinschaft mit dem zugezogenen Gemeindebeamten.

Das unter Ziffer 1 beygefügte Muster giebt darüber belehrende Anleitung.

Es ist wohl zu beachten, daß die 15. Spalte der Anmeldung den ganzen Weingewinn brutto d. h. ohne Abzug der gesetzlichen 15 Prozent nachweisen soll, welchen der Anmelder überhaupt zu versteuern hat, gleichviel, ob dieser ganze Weingewinn noch vollständig vorhanden, oder ganz oder zum Theil bereits in andere Hände gegeben und versteuert worden ist.

§. 12.

Von den beyden Exemplaren der Anmeldung, nachdem sie, wie vorgeschrieben, in den Spalten 9 bis 15 vollständig ausgefüllt und vollzogen sind, giebt der Revisor dasjenige an den Anmelder zurück, welches bis dahin in dessen Hand war, und liefert das von der Steuer-Hebestelle empfangene Exemplar mit den etwa besonders aufgenommenen Verhandlungen nebst Zubehör an diese Stelle ab.

g. Zurückgabe und Ablieferung der Anmeldung.

§. 13.

Gleich nach Rückkunft der Anmeldung vom Revisor prüft die Steuer-Hebestelle den darin angegebenen Befund in allen Theilen, so wie im Ganzen, unter Vergleichung desselben mit der Angabe des Anmelders.

b. Prüfung des Befundes der Steuer-Hebestelle.

Findet sich Bedenken gegen die Angabe des Revisors: so erörtert sie solches mit diesem und macht, wenn dessen Erläuterung nicht vollkommen genügend ist, den Ober-Kontroleur bey seiner nächsten Anwesenheit darauf aufmerksam.

Ergeben ihre Erinnerungen, daß der Befund, wo er in der Spalte 15 abschließt, zu niedrig angesetzt wäre: so muß der Anmelder darüber verständiget, daß in seinen Händen beruhende Anmeldungs-Exemplar eingezogen und wie dasjenige der Hebestelle berichtigt werden. Die Anmeldungen, gegen deren Revisions-Befund Bedenken zu erheben waren, bleiben, bis diese beseitiget sind, unerledigt.

Etwaige Verhandlungen über Widersprüche des Anmelders gegen den Befund, welche nicht zum Prozeß leiten, werden dem Ober-Kontroleur zur Untersuchung und Feststellung übergeben.

§. 14.

So weit nichts gegen den Befund zu erinnern war, oder sobald die dagegen erhobenen Bedenken erlediget sind, berechnet der Steuereinnahmer die gesetzlichen 15 Prozent Abzug vom Brutto-Weinbafunde, ferner das nach diesem Abzuge zu versteuernde Netto und den Betrag der Steuer von diesem

c. Steuerberechnung und Erhebung.
a. Regel für die Berechnung.

Netto, füllt danach die Spalten 16, 17 und 18 der Anmeldung unter seiner Unterschrift aus und trägt dieses zu versteuernde Netto in die Spalten 4 und 9, so wie den zu zahlenden Steuerbetrag in die Spalte 10 des Hebe- registers ein.

Die Anmeldung ist damit bis zur weiteren Hebung abgemacht und wird zur Sammlung der Anmeldungen gebracht, welche nach den Nummern des Hebe- registers zu ordnen ist.

In dem letzteren muß es Spalte 14 bemerkt werden, wenn die von dem Revisor zurückgekommene Anmeldung, obwaltender Anstände wegen, noch nicht hat zur Erledigung kommen können, auch wann und an wen sie einstweilen weiter gegeben worden ist.

Die Berechnung der Steuer schließt für den Weingewinn aus jeder Steuer- klasse auf Thaler und volle Groschen ab; überschießende Pfennige kommen nicht in Ansaß.

Dagegen ist eine Abrundung der zu versteuernden Weinmenge bis zu Viertel- Eymern mit Weglassung der überschießenden Maße oder Quarte nicht zulässig, sondern es wird das ganze Netto des Weingewinnes ohne allen Abzug zur Berechnung gezogen.

Bei jeder einzelnen abschläglichen Steuerzahlung auf das Soll eines einzelnen Anmelbers wird die Steuer, wenn der Weinabgang vor dem ersten Ab- stich erfolgt, von der abgehenden zu versteuernden Menge, nach Abzug von 15 Prozent, berechnet und erhoben; nach dem ersten Abstich geschieht die Be- rechnung und Erhebung ohne diesen Abzug.

Bei der schließlichen Steuerentrichtung gleichen sich diese Verschiedenhei- ten aus, indem von dem ganzen Betrage, der von dem Steuerpflichtigen netto zu entrichten ist, Spalte 18 der Anmeldung, das Spalte 20 bereits Gezahlte in Abzug gebracht und nur noch der Unterschied erhoben wird.

§. 15.

Die Steuerzahlung muß in der Regel erfolgen, sobald der Wein von demjenigen, der ihn gewonnen hat, in andere Hände übergeht, oder zur Verwendung kommt; für denjenigen Theil des Herbstgewinnes aber, der nicht schon, vermöge solcher Uebergänge früher versteuert worden, am 1. August des auf die Erzeugung folgenden Jahres.

Geschieht die Steuerzahlung durch den Weinbauer selbst: so muß die An- meldung von ihm mit zur Stelle gebracht werden, um die Zahlung darauf abzuschreiben und zu quittiren.

b. Wenn die Steuer- erhebung ge- schehen muß.

Das erste Mal, wo solches geschieht, wird die Steuerberechnung auf den Spalten 16, 17, 18 des bey der Hebestelle beruhenden Exemplars in das des Anmelbers übertragen.

Geschieht die Besteuerung durch den Käufer: so muß der Name des Weinbauers, von welchem gekauft worden, mit angegeben werden, um die Zahlung auf ihn in das Heberegister eintragen zu können, und wird darüber besondere Quittung auf Verlangen zweyfach ertheilt.

Soll eine Besitzveränderung vor der Revision des Weingewinnes eintreten: so muß wenigstens 24 Stunden vorher bey der Steuer-Hebestelle davon Anzeige geschehen, mit Vorlegung der Anmeldung, wenn solche bereits abgegeben ist.

Die Hebestelle berechnet und erhebt die Steuer von dem Brutto der abgehenden Weinnenge, nach Abzug von 15 Prozent, und ertheilt darüber, wenn die Anmeldung des Gewinnes mangelt, besondere Quittung mit Bemerkung des Brutto und Netto.

Die Eintragung der Steuer bey dergleichen Besitzveränderungen vor der Revision geschieht lediglich in das Heberegister, Spalte 11 bis 13. Liegt aber die Anmeldung schon vor: so wird auch in dieser und zwar in beyden Exemplaren derselben, Spalte 19 bis 22, die Steuerentrichtung angeschrieben.

§. 16.

Die Steuerämter müssen darauf aufmerksam seyn, daß der vor dem 1. August des auf die Erzeugung folgenden Jahres durch Verkauf in Abgang kommende Wein vom Ankäufer oder Weinbauer alsbald versteuert werde. c. Steuerzahlung.

Es kann daher von Zeit zu Zeit, insbesondere wo ein Abgang durch Veräußerung ohne Steuerzahlung vermuthet wird, der Bestand nachgesehen und auf alsbaldige Besteuerung der veräußerten Menge bestanden werden.

Die Steuerämter und andere Steuerbeamten sind, jeder für seinen Geschäftsbereich, wenn durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Sorgfalt die Steuer uneinziehbar werden möchte, für den durch ihre Vernachlässigung der Ordnung entspringenden Nachtheil der Staatskasse verhaftet.

§. 17.

Wer von den Weinsteuern-Schuldnern bis zum 1. July des auf die Erzeugung folgenden Jahres noch keine theilweise Steuerzahlung geleistet hat, in dessen Anmeldung vom Weingewinn also die Berechnung der Steuerschuld fehlt, muß dann von der Hebestelle eine besondere schriftliche Berechnung der zu zah-

lenden Steuer, nach Anleitung der Spalten 15 bis 18 der Anmeldung, mit der Aufforderung erhalten, die Zahlung nun spätestens am nächsten 1. August zu leisten. Mit diesem Tage muß alle noch rückständige Weinsteuer berichtigt werden.

Wer damit ausbleibt, ist sogleich, mit Ansetzung von kurzer Frist zwischen 3 und 8 Tagen, zu mahnen.

§. 18.

d. Schluß
der Bücher.

Ende Septembers des auf die Erzeugung des Weines folgenden Jahres werden die Heberregister sammt dem Einnahmebuche geschlossen.

Bis dahin werden in den zwey Monathen vom 1. August ab in der Regel alle Zahlungen beygetrieben seyn. Möchten dann aber noch einige ausstehen: so wird für diese ausstehende Posten ein vollständiger Auszug aus dem Heberregister, und zwar mit den Spalten 1, 2, 4 bis 13 genommen und dem nun bereits für das neue Erntejahr angelegten Heberregister derjenigen Gemeinde vorgeheftet, bey welcher der Rückstand bestehet.

Auf diesen neuen Registern wird bemerkt, daß ein solcher Auszug beygefügt und wieviel danach rückständig sey, in den geschlossenen Heberregistern aber wird notirt, daß und für welche Nummern der Auszug genommen ist. Die hiernächst erfolgende Erlebigung solcher Steuerrückstände wird durch diesen Auszug eben so nachgewiesen, als wenn er das Heberregister selbst wäre.

Die zu diesem Auszuge gehörenden Anmeldungen werden demselben zur endlichen Erlebigung beygefügt.

Der Gesamtbetrag der in den Auszug übernommenen Rückstände und der Gesamtbetrag dessen, was laut des Einnahmebuches, Spalte 8, wirklich zur Hebung gekommen ist, wird mit demjenigen Betrage übereinstimmen, welcher aus den Heberregistern hat erhoben werden sollen. Daß diese Uebereinstimmung wirklich vorhanden sey, ist genau zu prüfen.

§. 19.

e. Uebersicht
des Soll-Ein-
kommens.

Spätestens Mitte Decembers senden die Steuerämter eine aus den Deklarationen zusammengestellte Uebersicht der Soll-Einnahme an Weinsteuer aus dem unmittelbar vorhergegangenen Herbst an das Großherzogl. Sächs. Landtschafts-Kollegium ein.

Weimar den 5. September 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Freyherr von Gerßdorff.

Steuer-Gebellte N. N.
Gemeinde N. N.

Nr. I.

Nr. 95 des Geberegisterb.

K u n d e

des Gemeindevorstandes N. N. zu N. N. Haus-Nummer 18
über seinen Abgang aus dem Gebellte 1834.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | |
|----------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|---|----|--|----|----|-------------------|
| An Wein ist genommen: | | Der Wein wird aufbewahrt: | | | | | | Bemerkun- gen. |
| gebilg zur Klaffe Stummer. | vollet SB ein Sim. Qrt. | weilige SB ein Sim. Qrt. | in dem Gefäße bren bren Cochet, Ohn u. i. W. | | in dem Fasse bren bren Cochet, Ohn u. i. W. | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Ich versichere hiermit, daß alle obige Angaben ganz vollständig, genau und richtig sind und nicht
darin irgendwelche Mängel vorfinden.

N. N. den 5. November 1834.

N. N.

Diese Anmeldung ist abgegeben zu N. N. am 6. November 1834 und unter Num. 95 des
Geberegisterb. eingetragen.

Das Großherzogth. N. N.
Steuer-Amt.

| 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|---------|---------|---------|---------|---|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Revisions-Befund. | | | | | | | Abfertigung durch die Steuer-Geberstelle. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Z n o b e, ob bei dem vorgelassen, oder nur aus bei Anwendung oder aus bei Steuer-Quittungen aufgenommen worden mit welchen Quittungen bei bereits abgegangen und ver- finnet, oder mit welchen Steuerquittungen bei außer bei angewandten Strenge vorhanden sein befragt, ob auch als 1/10 der abgemittelten Strenge gar nicht abgemittelt ist u. f. w.</p> | <p>Z n o b e, ob die Strenge durch Revisionen nach dem Augenmaße, oder auf welche andere Weise ermittelt worden ist.</p> | <p>Gemittelte Strenge:</p> <table border="1"> <tr> <td>Größen</td> <td>Strenge</td> <td>Strenge</td> <td>Strenge</td> <td>Strenge</td> <td>Strenge</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>Summe</td> <td>Summe</td> <td>Summe</td> <td>Summe</td> <td>Summe</td> </tr> <tr> <td>1000</td> <td>1000</td> <td>1000</td> <td>1000</td> <td>1000</td> <td>1000</td> </tr> </table> | | | | | Größen | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | <p>Strenge Summe 1000</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Größen | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Die Steuer ist erhoben:</p> <table border="1"> <tr> <td>Strenge</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> </tr> <tr> <td>1000</td> </tr> </table> | | | | | | | | | | | | | | Strenge | Strenge | Strenge | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 |
| Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | Strenge | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | Summe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | 1000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Eigenthümliche Strenge des die Steuer erheben Rechnen.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Der Uebriegen war nichts zu bemerken und zu erinnern. Der Mehrbefund ist nicht über die bei erklärten Strengen.

Daf die Rechnen, wie oben angegeben, richtig sind und die Befund in dem Zahlen ganz so genau ist, wie es sich vorfinden vorkommt, bescheinigen hierdurch pflichtmäßig:
N. N. den 11. November 1834.

Der Revisor. **N. N. Steuer-Kontrollleur.** **N. N.**
Der Dreibeilhaber.

Nr. II.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Einwohner der Gemeinde N. N., welche in derselben als Eigenthümer, Pächter oder Verwalter 1c. 2c. Weinland besitzen oder bewirthschaften, oder welche aus derselben oder aus einer anderen Gemeinde Weintrauben als Gefälle, Rente, Zins oder sonstigen Antheil zu beziehen haben.

Angelegt für die Jahre
von 1834 bis 1840.

Anmerkung. Dieses Verzeichniß muß alles Weinland in der Gemeinde und alle Weintrauben-Berechtigungen der Einwohner derselben begreifen. Wer Weinland inne hat, und zugleich auf Trauben berechtigt ist, wird in beyden Spalten 2 und 3 verzeichnet. In der Spalte 4 ist anzugeben, ob der Verzeichnete nur Pächter oder Verwalter oder ob er Besizer ist, und ob die Trauben aus dieser oder einer andern Gemeinde bezogen werden, auch ist daselbst zu erläutern, wenn der jetzige Inhaber des Weinlandes oder der Trauben-Berechtigung erst seit dem letzten Herbst in deren Besiz gekommen ist. Andere Erläuterungen gehören ebenfalls in diese Spalte.

| 1. Tausende Num- mer. | 2. Vor- und Zunahmen der Einwohner, welche in der Gemeinde als Eigenthümer, Pächter oder Verwalter u. s. w. Weinland inne haben. | 3. aus dieser oder einer andern Gemeinde Wein- trauben als Gefasse, Zind, Kente oder son- stigen Arbeit zu be- ziehen haben. | 4. B e m e r k u n g e n . | 5. Eingetra- gen ins Hebe- register unter Nr. |
|--------------------------------|---|--|-------------------------------|---|
| | | | | |

Steuer-Diſſeilt von N. N.

Nr. III.

D e r e g i ſ t e r

über den Weingeist in der Gemeinde N. N.

für das Jahr 1834.

Nachricht. die Anmeldefrist ist ab dem 9. November.

Die Revision des Weingeistes fing an am 11. November.

Dieses Register ist geschlossen am 25. November.

Anleitung.

1. Dieses Register wird vor Anfang der Anmeldefrist durch Ausfüllung der Spalten 1 und 2 vollständig vorbereitet, indem darin alle Weinland-Besitzer und Weinbau-Berechtigte in alphabetischer Ordnung der Namen eingetragen werden, mit Aufzeichnung eines Raumes hinter jedem Buchstaben zur Nachweisung eines überseher Defecten. Die Spalten-Einzel-Blätter zur Eintragung der Namen müssen 1) Zoll von einander stehen, weil die Spalten 11 und 12 mehr Zeilen fordern können.
2. Jegliche nach Abgabe jeder Anmeldung wird für dieselbe die Spalte 3 ausgefüllt.
3. Nach Rückkunft jedes Anmelde vom Revoyer und deren Befestigung durch Berechnung der 15 Procent und des Steuerbetrags kommen die Spalten 4 bis 10 zur Ausfüllung.
4. In die Spalten 11, 12 und 13 wird jede Zahlung eingetragen, so wie sie geschieht.
5. Die 14. Spalte ist zur Erläuterung bestimmt, wenn die Anmeldung sich vergrößert, oder gar kein Veränderung eingemeldet wird.

Verfertigt

2 Blätter mit 112 Anmeldegen.

Verfertigt vom
Genneheimer
N. N.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs = Blatt.

Nummer 19. Den 8. Oktober 1834.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird folgender Nachtrag zu der Fuлдаischen Verordnung vom 26. Februar 1767, das Amt der Heiligenmeister bey den katholischen Pfarrkirchen der Keimter Geisa und Dermbach betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
 Eisenach den 29. September 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung,
 von Gerstenbergk.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Wir haben auf den Antrag Unserer Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen für zweckmäßig erachtet, daß bey den katholischen Kirchen Unserer Keimter Geisa und Dermbach das Amt der Heiligenmeister oder Heiligenpfleger auch fernerhin beybehalten werde.

Wir verordnen daher Folgendes:

§. 1.

Das Amt der Heiligenmeister oder Heiligenpfleger, wie dasselbe seit der Fuldaischen Verordnung vom 26. Februar 1767 bestanden hat, soll bey den katholischen Kirchen in den Bezirken der Großherzoglichen Ämter Geisa und Dornbach, neben dem durch das Gesetz vom 7. Oktober 1823 geordneten Kirchenvorsteher - Ämte, auch ferner fortbestehen, in so weit diesen Kirchendienern der Sakristan - Dienst am Altar der Kirche an den Sonn- und Festtagen, wo die Lehrer als Organisten fungiren müssen, zugewiesen ist.

§. 2.

Bei jeder katholischen Kirche in den genannten Bezirken werden von dem Pfarrer aus den Mitgliedern der Kirchengemeinde zwey taugliche und unbescholtene Männer, welche das 21. Jahr ihres Alters zurückgelegt, aber das 60. Jahr noch nicht überschritten haben, für jenen Kirchendienst, den sie abwechselnd zu verrichten haben, ausgewählt und von der Kanzel verkündigt.

§. 3.

Der Gewählte ist verbunden, das Amt anzunehmen und wenigstens zwey Jahre lang zu besorgen, wenn nicht erhebliche Entschuldigungsgründe, über deren Zulänglichkeit die Großherzogliche Immediat - Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen zu entscheiden hat, ihm zur Seite stehen. Der Entlassene kann nach vier Jahren von Neuem gewählt werden.

§. 4.

Da, wo bisher der Kirchrechnungsführer den Kirchendienst mit versehen hat, darf es dabey gelassen werden, so daß an solchen Orten nur ein besonderer Heiligenpfleger zu wählen ist.

§. 5.

Der Dienst des Heiligenpflegers ist ein Ehrenamt. Es darf daher Bezahlung dafür nicht gefordert werden, wo nicht bisher schon herkömmlich eine Vergütung aus der Kirchenkasse gereicht worden ist.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag zu der Fuldaischen Verordnung vom 26. Februar 1767 Höchstseigenhändig vollzogen und mit unserm Groß-

herzogl. Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch die öffentliche Kundmachung desselben befohlen.

So geschehen und gegeben Weimar am 19. September 1834.



Carl Friedrich.

D. Schweizer.

Nachtrag

zu der Fuldaischen Verordnung vom 26. Februar 1767, das Amt der Heiligenmeister bey den katholischen Pfarrkirchen der Großherzogl. Kemter Geissa und Dermbach betreffend.

vdt. Ernst Müller.

Ministerial - Bekanntmachung.

Da die wegen Besteuerung der Branntwein-Fabrikation nach dem Gesetze vom 13. Dezember v. J. gegebenen Bestimmungen schon seit längerer Zeit bestehen und die hin und wieder bey Uebertretungen derselben vorgeschühte Unbekanntschaft mit ihnen daher nicht mehr zur Entschuldigung gereichen kann: so wird künftig bey Straffällen, die im Wege der Berufung an das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, gelangen, selbst wenn nur begangene Fahrlässigkeit zu ahnden ist, doch mit der gesetzlich vorgeschriebenen Strenge überall verfahren werden und eine weitere Rücksicht auf die Neuheit der Sache wird nicht mehr, wie zeither in besonderen Fällen geschehen, genommen werden können.

Es wird dieses zur Nachachtung und Warnung öffentlich bekannt gemacht.
Weimar am 19. September 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Freiherr v. Gerßdorff.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Zu Beseitigung vorgekommener Zweifel haben Se. Königl. Hoheit, der Großherzog — nach vernommenen Gutachten des Großherzoglichen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichtes zu Jena und der beyden Großherzoglichen Landesregierungen alhier und zu Eisenach — das Gesetz vom 15. April 1833 über die Gebühren der Sachwalter dahin authentisch zu interpretiren gnädigst geruht:

daß sich dasselbe überhaupt und insbesondere hinsichtlich des Ansatzes für das Besen der Akten allerdingß auch auf Kriminal-Sachen beziehe.

Weimar am 25. September 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben zu Beseitigung des möglichen Zweifels, ob hinsichtlich des Gebrauches gedruckter Vollmachten das Gesetz über die Gebühren der Sachwalter vom 15. April 1833 sub voce: Vollmacht b. z., oder das Gesetz zu Abkürzung und Verbesserung des Prozeßverfahrens vom 12. April 1833 §. 52 gelte, nach angehörtem Gutachten des Großherzoglichen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichtes und der beyden Großherzoglichen Landesregierungen, auch mit Rücksicht auf die Erklärung des getreuen Landtages vom 22. Dezember 1832 und 21. Februar 1833, durch authentische Interpretation zu bestimmen geruht:

daß vom 1. Oktober 1833, als dem Termine, von welchem an das Gesetz vom 12. April 1833 in Kraft getreten ist, jene Stelle des Gesetzes über die Gebühren der Sachwalter als nicht mehr gültig zu betrachten und daß für die Entwerfung einer schriftlichen Vollmacht in streitigen Rechtsachen, nach Maßgabe des §. 52 des Gesetzes vom 12. April 1833, lediglich der Ansatz für ein Blanquet zu liquidiren sey.

Höchstem Befehle zu Folge wird dieses für den ganzen Umfang des Großherzogthums zur Nachricht und Nachachtung aller derjenigen, welche es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 26. September 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 20. Den 25. Oktober 1834.

Ministerial-Bekanntmachung.

Um die Entrichtung der auf dem Grunde des Gesetzes über die Besteuerung des Tabackbaues und des Weinbaues im Großherzogthume vom 13. Dezember 1833 bestehenden Steuer vom inländischen Weine auf ähnliche Weise zu erleichtern, wie dieses nach einer für das Königreich Preußen so eben erfolgten Bestimmung geschehen ist, wird auf Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, von dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, wegen einer theilweisen Gestattung jener Abgabe hiermit Folgendes festgestellt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- Es soll bis auf Weiteres,
- 1) so lange Wein im Besitze dessen, der ihn gewonnen, und in der Gemeinde verbleibt, in deren Heberegister er eingetragen ist, die Besteuerung desselben nicht gefordert werden. Nur wenn der Weinbauer zugleich Gast- und Schenkwirth oder Weinhändler ist, liegt ihm ob, am 1. May nach der Lese von dem gewonnenen Weine so viel als bis dahin verkauft ist und am folgenden 1. November den ganzen Ueberrest zu versteuern.
 - 2) Am 1. November des auf das Jahr, worin die Lese Statt gefunden, folgenden Jahres, so wie sodann am 1. May und 1. November jeden Jahres tritt auch für alle übrige Weinbauer die Verbindlichkeit zur Besteuerung desjenigen Weines ein, welchen sie bis zu jedem dieser Termine verzehrt oder aus der Gemeinde, in deren Steuer-Register derselbe eingetragen steht, weggebracht haben.
 - 3) Wein, der von dem ersten Besizer an einen andern übergeht, muß — wie bereits §. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1833 bestimmt — vor der Ablieferung versteuert werden und bey Zuwider-

Handlungen werden die solchen Falles nach den §§. 29 bis 32 bereits feststehenden Strafen, je nach den Umständen, zur Anwendung gebracht.

- 4) Die Berechnung der Steuer erfolgt, wie zeitlich bereits vorgeschrieben war, unter Gewährung eines Abzuges von fünfzehn Prozent des gewonnenen Mostes.
- 5) Die unversteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuer-Register des folgenden Jahres übertragen. Die Weinbauer haben diese Vorräthe zugleich bey Anmeldung des Weingewinnes aus der Pese des laufenden Jahres, oder, wenn keine Weinernte Statt findet, in jedem Jahre bis zum 1. November anzuzeigen.
- 6) Außer der im §. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1833 angeordneten Aufnahme des neu gewonnenen Weines, welche sich künftig auch auf die anzumeldenden älteren, unversteuert gebliebenen Bestände erstreckt, und für diese jeden Falles auch dann, wann keine Weinernte erfolgt, Statt finden muß, soll zur Sicherung der Steuer auch im May jeden Jahres eine Revision der Weinbestände in allen Gemeinden, in welchen unversteuerter Wein vorhanden ist, gehalten werden.

Das Großherzogliche Landschafts-Kollegium ist beauftragt worden, die für die weitere Ausführung dieser Bestimmungen nöthigen Anordnungen zu treffen.

Weimar den 14. Oktober 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Finanzen.
 Freyherr von Gerßdorff.

R e g u l a t i v

wegen der Lager von ausländischem Weine.

Mit Bezugnahme auf den §. 47 des Gesetzes über die Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben im Großherzogthume vom 12. Dezember 1833 werden hiermit, zur Erleichterung des Großhandels mit ausländischem Weine, folgende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Der Eingangszoll von ausländischem Weine ist bey der Einfuhr verschuldet.

§. 2.

Dem Großhändler wird jedoch, unter nachfolgenden Bedingungen, von dem Weine, welcher innerhalb Landes abgesetzt werden soll, ein fortlaufender Eingangszoll-Kredit und für den Wein, der nach dem Auslande wieder verkauft werden soll, ein unverzolltes Privat-Lager zugestanden.

§. 3.

Als Großhändler kann von der Zollverwaltung nur Derjenige anerkannt werden, welcher kaufmännisches Buch über den Weinhandel führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt und solchen hauptsächlich Faßweise absetzt. Wer bloß Weinschänker, Kleinhändler mit Material-Waaren, oder Gastwirth ist, kann daher an den Bewilligungen dieses Regulatives nicht Theil nehmen.

§. 4.

Es muß bey dem Eingange des Weines am ersten Bestimmungsorte sofort deklariert werden,

ob solcher zum Absage

- a) innerhalb des Landes oder
- b) außerhalb des Landes

bestimmt seyn soll.

A. Von dem zum Absage im Lande bestimmten Weine.

§. 5.

Führt ein Großhändler zum Absage innerhalb Landes gewöhnlichen Wein in einer Menge von zehen Orhst, den Orhst zu drey Eimern, oder feinen Wein, als: Kap-, Malaga-, Madeira-, Muskat-, Feres-Wein, und endlich alle andere Sorten von Wein, welche einen höheren Werth als Ein Hundert und Funfzig Thaler pro Orhst haben, in einer Menge von vier Orhst in Ohm- oder größeren Gebinden zusammen ein, alsdann wird für Abgang und Auslaufen der funfzehente Theil oder Sechß und zwey Drittheile vom Hundert an dem tarifmäßigen Eingangszolle abgesetzt und erlassen.

§. 6.

Wird Wein in Quantitäten von wenigstens 25 Orhsten zusammen, in Ohm- oder größeren Gebinden und zwar Ungarwein mindestens in ganzen Anthalen

- 1) unmittelbar aus Französischen, Spanischen, Portugiesischen, Italienschen oder entfernteren Häfen entweder
 - a) in den Ostseehäfen oder
 - b) auf dem Rhein über Emmerich,
 - c) auf der Weser über Minden oder Carlshafen,
 - d) auf der Elbe über Wittenberge,
- 2) aus Nassau über Coblenz, Mainz, Neu-Ysenburg, Offenbach oder Hanau,
- 3) aus Baden, Frankreich und der Schweiz über Trier, Worms, Würzburg, Rheinschanze, Schweigen, Speier, Heilbronn, Knittlingen, Schramberg, Friedrichshafen, Lindau, Essberg und Krauchenwies,
- 4) aus Ungarn über Neu-Berun, Neustadt in Oberschlesien, Zittau, Pirna, Marienberg, Passau, Schärding a. Thurm, Simbach, Kieferäfelden, Mittenwald oder Pfondten

eingeführt, dann wird neben dem gestatteten Abzuge von 6,2/3 0/0 vom Eingangszolle (§. 5) ein fernerweiter Zollerlaß von Dreyzehn und einem Drittheil Prozent als Vergütung des Verlustes durch Einziehung und Saß bewilligt.

§. 7.

Der Zollerlaß für Abgang und Auslaufen (§. 5), so wie der Erlaß für Zehrung und Saß (§. 6) wird nach dem Brutto-Gewicht, wie die Hebung des Eingangszolles geschieht, regulirt.

Der Erlaß wird von demjenigen Steueramte festgestellt, bey welchem der Eingangszoll zum Ansaß kommt.

An dem einnahm. gehörig festgestellten Eingangszoll-Betrage wird späterhin ein Zollerlaß nicht zugestanden.

Für Wein, welcher aus französischen Hafenplätzen bezogen wird, kann der Zollerlaß von 20 Prozent nur dann zugestanden werden, wenn der unmittelbare Bezug daher durch Connoissements nachgewiesen wird, welche von einem in dem Hafenplätze bestellten vereideten Makler unterschrieben sind, und dessen Unterschrift durch den Konsul eines der Vereinststaaten beglaubiget ist.

Die französischen Hafenplätze, in welchen sich zur Zeit dergleichen Konsulate befinden, sind Bayonne, Bordeaux, Cette, Marseille, La Rochelle, Rochefort, St. Martin, Île d'Oron, Rouen, Havre de grace, Nantes und Roirmoutier.

§. 8.

Spebiteure und Kommissions-Handlungen genießen den Zollerlaß nicht. Ist der von diesen eingeführte Wein aber für Rechnung eines inländischen Großhändlers bezogen worden: so wird diesem letzteren der Zollerlaß zugestanden. Es muß jedoch derselbe bey der Eingangs-Deklaration oder der Abfertigung genannt werden und sich für den Eigenthümer erklären.

§. 9.

Nur Weinhandlungen, welche regelmäßig ein Lager von Ein Hundert und Fünfzig Orbst an ausländischem Wein zum inländischen Absatz halten, kann auf ein, dem Umfange des Lagers angemessenes Wein-Quantum ein fortlaufender Kredit bewilliget werden.

In Folge dieser Bewilligung bleibt der Eingangszoll so lange notirt, bis der Lagerbestand unter das bestimmte Quantum herabgekommen ist, wovon sich die Zollbehörde jährlich, so weit nöthig, überzeugt.

§. 10.

In einzelnen Jahren, welche zum Einkaufe von jungem Weine günstig sind, kann neben dem fortlaufenden Kredit noch zeitweise ein vergrößerter Eingangszoll-Kredit zugestanden werden, wenn von der einzelnen Handlung Wein in solcher Menge außergewöhnlich bezogen und bey der Besichtigung des Lagers ein über den fortlaufenden kreditirten Bestand so viel vermehrter Vorrath vorhanden ist, daß davon mehr als Drey Tausend Thaler an Eingangszoll gezahlt werden soll.

Der zeitweise gestundete Eingangszoll muß, nach Maßgabe des Absatzes, in monatlichen Stückzahlungen abgetragen werden, zu welchem Ende die Weinhandlung mit Ablauf eines jeden Monats ihren Verkauf der Zollbehörde angeben muß, bis der einstreulige Kredit gelöscht ist.

§. 11.

Bey dem fortlaufenden sowohl, als bey dem zeitweise ertheilten Kredit muß Sicherheit bestellt werden. Die Sicherheit kann auch mit dem Weinlager selbst gerichtlich bestellt werden, wenn auf einem solchen Lager, zur Zeit der Kredit-Bewilligung, kein Pfandrecht eines Dritten haftet, und zugleich gerichtlich der Befugniß entsagt wird, im Laufe des Zoll-Kredits das den Kredit genießende Lager einem Dritten zu verpfänden. Von Weinhandlungen anerkannter Solidität können Wechsel als Deckungsmittel angenommen werden.

§. 12.

Die Prüfung der Qualifikation der einzelnen Weinhandlung zur Erlangung eines fortlaufenden Credits und die Stellung der Bedingungen gebührt, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium, dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines, vorbehältlich des Rekurses an das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

§. 13.

Die wirkliche Hebung des fortlaufend oder zeitweise gestundeten Eingangszolles geschieht nach demjenigen Tarife, welcher zu der Zeit gültig ist, wo die Zahlung erfolgen soll.

§. 14.

Jede Weinhandlung, welche Zoll-Kredit genießt, ist verpflichtet, die Keller oder andere Aufbewahrungsorte, welche sie für den Wein in Gebrauch hat, schriftlich der Zoll- oder Steuerbehörde anzumelden, auch Veränderungen des Aufbewahrungsortes jedes Mal anzuzeigen.

Zu solchen Behältnissen ist dem Amtsvorstande oder den Beamten, die dazu einen schriftlichen Auftrag von ihm vorzeigen, der Zutritt zum Wesentlichen, Proben und Vermessen des Vorrathes insofern zu verstatten, als es erforderlich ist, um die Ueberzeugung zu gewähren, daß dasjenige Wein-Quantum, für welches Kredit gegeben worden, noch im Eigenthume der Handlung vorhanden ist.

B. Von dem zum Absatze in das Ausland bestimmten Weine.

§. 15.

Weinhandlungen, welche an Orten, wo das Niederlagerecht bewilligt ist, dergleichen an solchen Orten, wo das Großherzogl. Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, nach erfordertem Gutachten des General-Inspektors unverzollte Weinslager verstaten wird, ein beständiges Lager von ausländischem Weine von wenigstens Zwey Hundert Ohmst zum Absatze in das nicht zum Gesamt-Zollvereine gehörige Ausland halten, bleibt ein unverzolltes Lager verstatet, um aus demselben Quantitäten von einem Eimer und darüber in gedachtes Ausland abzusetzen.

§. 16.

Diese Weinlager dürfen nur in Kellern oder Räumen Statt finden, welche von jedem anderen Behältnisse völlig getrennt sind. Stehen sie durch Thüren, Fenster, Treppen oder auf andere Weise in Verbindung: so muß diese aufgehoben werden. Solche Lagerorte sollen nur einen sicher zu verschließenden Eingang haben, der in der Regel an der offenen Straße seyn muß, wovon jedoch, wo örtliche Umstände solches behindern, Ausnahmen zugelassen werden können. Der Eingang soll an der Außenseite die Innschrift enthalten: Weinlager des (Nahme des Besizers). So lange die Einrichtung nicht getroffen ist, daß über einen Keller oder anderen Lagerraum gehörige Aufsicht, des Zolls halber, geführt werden kann, muß der Gebrauch als Lagerort für unverzollten Wein versagt bleiben.

§. 17.

Die Keller oder Behältnisse, worin unverzollter Wein lagert, stehen fortgesetzt unter Kontrolle und unter dem Mitverschlusse der Zollbehörde. So oft es von dem Weinhändler begehrt wird, veranlaßt die Zollbehörde das Deffnen; der Zugang zu denselben muß aber, bis zum Wiederverschlusse, von Zollbeamten bewacht werden, welche, bey Verlust ihres Amtes, weder Flüssigkeiten ohne schriftliche Erlaubniß des Steueramtes oder des ersten Zollbeamten, der im Lagerorte befindlich ist, in den Lagerraum einlassen, noch gestatten dürfen, daß Wein ohne Bezeichnung des dazu befugten Amtes aus demselben herausgebracht werde.

Von den Verrichtungen im Keller selbst haben die Zollbeamten keine Kenntniß zu nehmen.

Der Inhaber des Lagers muß an jedem Tage, an welchem derselbe die Aufschließung verlangt, eine Gebühr von einem halben Thaler entrichten, und kann an einem Tage acht Stunden, und zwar

in den Monathen Oktober bis Februar einschließig Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monathen von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr, im Keller arbeiten lassen.

§. 18.

In das unverzollte Lager muß der Wein in der Beschaffenheit gebracht werden, in welcher derselbe unmittelbar aus dem Auslande eingegangen ist.

Es kann nur solcher Wein in diese Lager aufgenommen werden, welcher entweder sogleich bey dem Eingange zum unverzollten Lager deklarirt und vom Grenz-Zollamte unter Verschuß abgefertigt worden, oder welcher aus einem unverzollten Lager unter Verschuß in ein anderes übergeht.

§. 19.

Das Ueberstechen, Ausfüllen, Vermischen, Verlängern und jede sonstige Bearbeitung des eingelegten Weines bleibt dem Weinhändler, wie er es seines Handels wegen gut finden mag, überlassen. Insofern aber eine Vermehrung der Flüssigkeit erfolgt, oder, zur Vermehrung des Lagers, von inländischem Weine Gebrauch gemacht wird, muß die Menge der Flüssigkeit, welche in den Keller gebracht werden soll, vorher der Zollbehörde schriftlich angezeigt und vor dem Uebergange in das unverzollte Lager genau ermittelt, dann aber dem Lagerbestande zugeschrieben, jedenfalls auch mit dem andern Lagerbestande in das Ausland ausgeführt werden, indem alles, was vom Lager abgeht, wie unverzollter Wein zu behandeln ist.

§. 20.

Der unverzollt gelagerte Wein muß in demjenigen Zustande in das Ausland übergehen, in welchem solcher aus dem Lager heraus geht.

Der Versender muß sich allen Maßregeln der Zollbehörde unweigerlich unterwerfen, welche, zur Sicherstellung dieser Bedingung, entweder im allgemeinen oder im einzelnen Falle, angeordnet werden.

§. 21.

Von dem Weine zum inländischen Absatze dürfen für das Lager zum Absatze nach dem Auslande Uebertragungen nur auf spezielle Erlaubniß des General-Inspektors geschehen. Diese Erlaubniß kann nur aus ganz besonderer Veranlassung gegeben und darf nur für solchen Wein zugestanden werden, von dessen unvermischter Beschaffenheit der General-Inspektor sich volle Ueberzeugung verschafft hat.

Wird eine solche Ausnahme bewilligt: so tritt eine Zurückrechnung der von solchem Weine bereits genossenen und im Kredit-Konto abgesetzten Vergütung bergestalt ein, daß vom Konto des Kredit-Zuhabers zwanzig Prozent weniger abgeschrieben werden, als die Menge des in das unverzollte Lager übergehenden und als Zugang bey demselben vollständig zu notirenden Weines wirklich beträgt.

§. 22.

Aus dem unverzollten Lager kann mit Erlaubniß des General=Inspektors zwar Wein in das Kredit=Lager übergehen, aber eine Vergütung wird in solchen Fällen nicht bewilliget, sondern die wirklich übergehende Menge des Weines wird im Konto des unverzollten Lagers ab= und im Kredit=Konto ohne Abzug angeschrieben.

§. 23.

Das Konto über den unverzollt zum Absatze in das Ausland gelagerten Wein wird nach dem Maße geführt. Die Menge des Weines, welcher zum Lager kommen soll, wird durch innere Visirung der Gefäße genau ermittelt und angeschrieben.

Dasselbe gilt von anderen Flüssigkeiten, die in den Lagerraum gebracht werden. Erfolgt eine Versendung: so wird die Menge durch Vermessung auf gleiche Weise festgestellt, und die Fässer, Kisten u. werden vor dem Ausbringen aus dem Keller von den Beamten verschlossen.

Die unter Verschuß gesetzten Stücke werden demnächst an der Amtsstelle verwogen, mit einem Begleitschein versehen, und nach dem dabey sich ergebenden Brutto=Gewichte wird die Durchgangsabgabe, vor der Verabfolgung des Weines, erhoben.

§. 24.

Auf den zu unverzollten Lagern eingehenden Wein findet bey dem Eingange des Weines keine Vergütung Statt, sondern der Abgang durch Saß, Auslaufen und Einzehren, der sich bey der jährlichen Aufnahme des Bestandes findet, wird abgeschrieben, in so fern solcher Zehen vom Hundert nicht übersteigt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Weinhändler, sowohl diejenigen, welche einen Abgaben=Kredit genießen, als die, welchen ein unverzolltes Weinlager zum ausländischen Absatze gestattet ist, sind verpflichtet, mit Ablauf des Monathes Juny jeden Jahres abzuschließen, um ihren Lagerbestand nachweisen und, wo es erforderlich, berichtigen lassen zu können, wobey von ihnen alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Verwaltung nöthig findet, um solchen gehörig besichtigen und vermessen zu können.

§. 26.

Weinhändler, welche den Vorschriften dieses Regulatives zuwider handeln, oder die darin aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen, sind der Befugnisse und Vortheile, welche ihnen dasselbe gewährt, verlustig.

Ist von ihnen dadurch zugleich, oder auf andere Weise, eine Zoll-Konvention begangen, dann wird diese außerdem geahndet, wie es die Bestimmungen des Zollgesetzes ergeben, indem den Verpflichtungen, die daraus hervor gehen, durch dieses Regulativ kein Eintrag geschehen soll.

Weimar den 17. Oktober 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Freyherr von Gerßdorff.

R e g u l a t i v

über die Behandlung der von Messen außerhalb des Gebietes des
Gesamt-Zollvereines steuerfrey zurückgehenden Manufaktur-
und Fabrikwaaren.

In Gemäßheit des §. 50 des Gesetzes, die Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben betreffend vom 12. Dezember 1833 wird zur Erleichterung des Besuchs von Messen außerhalb der Grenzen des Gesamt-Zollvereines für die Fabrikanten und Handeltreibenden hiermit Folgendes festgesetzt:

§. 1.

A. u. B. Es wird gestattet, die in den nachstehenden Verzeichnissen unter **A** und **B** benannten, im Lande gefertigten Fabrikate auf die Messen zu Frankfurt a. M., Braunschweig, Bosen, Basel, Zurzach, St. Gallen und Zürich, mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maßgaben steuerfrey zurückbringen zu dürfen.

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse **A** genannten Waarenartikel nur Fabrikanten für die in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren ertheilt werden. Für die in dem Verzeichnisse **B** genannten Waaren

Können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt worden, Handel treiben, und Kaufleute die Erlaubniß erhalten.

Für andere, als die in den Verzeichnissen genannten Waaren-Artikel ist die Erlaubniß besonders nachzusehen.

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbetreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche mit selbstgefertigten inländischen zugleich gleichnamige ausländische Waaren nach Messen außerhalb des Gebietes des Gesamt-Zollvereines führen, oder welche gleichartige Waaren, sowohl im Inlande als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als aus ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreyen Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2.

Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Taback u. s. w. dürfen nicht steuerfrey zurückgeführt werden.

§. 3.

Die Versender müssen den Erlaubnißschein bey der Steuerbehörde ihres Wohnortes, oder bey der zunächst gelegenen, wenn eine solche am Wohnorte nicht vorhanden ist, nachsuchen und zugleich die fremde Messe, welche sie besuchen wollen, so wie die nach derselben zu versendenden Waaren-Artikel benennen.

Der Erlaubnißschein wird nur für zwey Jahre nach dem beyfolgenden Muster vom General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines ertheilt, und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden; er legitimirt den Inhaber zur Versendung und zum steuerfreyen Wiedereingange und darf von Jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

C.

§. 4.

In dem Erlaubnißschemen schreibt der General-Inspector ein zur Abfertigung befugtes Steueramt vor, bey welchem die Waaren, die zur Messe in das Ausland geführt werden sollen, angemeldet werden müssen.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

- 1) die Benennung der Waaren nach den Sätzen des Vereins-Zolltarifes,
- 2) das Netto-Gewicht derselben in Buchstaben,
- 3) die Anzahl, Marke und Nummer der Kollis,
- 4) das Haupt-Zollamt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
- 5) die Benennung der zu besuchenden Reise,
- 6) den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
- 7) Ort, Datum und Namensunterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt bey.

D.

In dem der Anmeldung beyzufügenden Waarenverzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren-Positionen Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden. Die Anmeldung, so wie das Waarenverzeichnis, sind in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für Seidene und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel mindestens auf 1 Zentner, und für die übrigen zusammen mindestens auf 5 Zentner lauten.

§. 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungsamte zur Prüfung des Netto-Gewichtes und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:

- a) besondere Stempel oder Siegel,
- b) beygefügte Proben.

§. 8.

Es steht jedem Versender frey, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungsamt die Waaren zu versehen hat, eine ihm beliebige

Zeichnung an das Großherzogl. Landschafts-Kollegium einzusenden, welches die Anfertigung auf Kosten des Versenders besorgen läßt, und dem General-Inspektor davon Nachricht giebt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Abfertigungsamte verwahrt oder gebraucht werden.

§. 9.

In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung der Waaren, oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare, oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Bleie in Verbindung setzenden Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombirung der Pakete von beliebiger Größe, unter gleichzeitiger Versiegelung, von völlig gleichen Proben, in einer der Anmeldung beyzufügenden Musterkarte ein.

§. 10.

Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendenden Waaren der Bezeichnung unterwerfen, es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen.

Es dürfen aber nur die von dem Versendungsamte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrey zurückgebracht werden.

§. 11.

Die mit der Versendungs-Abfertigung nach §. 4 beauftragten Ämter geben, nach Anleitung der Versendungs-Bescheinigung im Anmeldungs-Formulare, die Erkennungsmittel im Waarenverzeichnisse sorgfältig an, und verbinden dieselb durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Hierauf werden die einzelnen Kollis verbleiet und Brutto verwogen, und die Waaren werden mit einem Exemplare der Anmeldung dem Versender ausgehändigt.

Das zweyte Exemplar der Anmeldung bleibt bey dem Amte zurück und muß bey demselben zwey Jahre lang aufbewahrt werden.

Nur solche Ämter, welche mit Verbleiungs-Geräthschaften versehen sind, dürfen in dem Erlaubnißscheine zur Abfertigung der Meßgüter bestimmt werden.

§. 12.

Das Verfahren bey dem Aus- und demnachstigen Wiedereingange der nach fremden Messen zu versendenden Waaren richtet sich, nach den deshalb ergangenen Bestimmungen, in den bey dem Aus- und Wiedereingange berührten Vereinststaaten.

E. Ein Auszug aus den im Königreiche Preußen dießfalls bestehenden Vorschriften, mit welchen die bezüglichlichen Bestimmungen der übrigen Vereinststaaten im Wesentlichen übereinstimmen, ist in der Anlage beygefüget.

§. 13.

Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrey zurückgeführt werden:

- a) nach dem Versendungsorte,
- b) nach den Messplätzen Frankfurt a. d. O., Raumburg a. d. S., Leipzig, Cassel, Offenbach.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren Orten innerhalb des Gebiethes des Gesamt-Zollvereines stehende Lager halten, soll jedoch gestattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreyen Rückkehr als Versendungsort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus Magazinen des einen Ortes versandten Waaren auch in einem anderen Lagerorte wieder in freyen Verkehr treten dürfen, wenn sich daselbst ein zur Abfertigung befugtes Steueramt befindet.

Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißscheine besonders ausgedrückt werden.

Unter stehenden Lagern sind nur solche zu verstehen, die unter der eigenen Firma der Fabrikanten bestehen, wirkliche Kommanditen des Hauptgeschäftes sind, und deren Disponent, als solcher, alle Staats- und bürgerliche Lasten in Bezug auf seine Niederlassung daselbst trägt.

Die Haupt-Zollämter des Ausganges werden über jede, mittelst Anmeldung bey ihnen zur Revision gestellte Messwaaren-Post, alsbald eine Bescheinigung der Empfangnahme der Anmeldung und des Ausganges der darauf verzeichneten Waaren, nach Nummern, Datum und Inhalt der Anmeldung und Bezeichnung des Versenders ausstellen, und diese Ablieferungsscheine mit umgehender

Post demjenigen Amte zufertigen, welches die Abfertigung bewirkt und die darüber sprechende Anmeldung expedirt hat.

Das Letztere hat den Versendern und Extrahenten von solchen Anmeldungen und Meßabfertigungen alsbald bekannt zu machen, daß in dem Falle, wo der in der bestimmten Frist anzumeldende Ausgang solcher Meßgüter über das bezeichnete Ausgangsamt durch die obengedachte Bescheinigung nicht erwiesen werde, der Versender — vorbehältlich des weiteren Verfolges der unwarhen Angabe des etwa eigenmächtig gelösten amtlichen Verschlusses und des Verbleibes oder der mißbräuchlichen Benuehung der zur Messe abgefertigten Kolln zu anderen Zwecken — des ferneren Anspruches auf den Genuß der regulativmäßigen Erleichterungen verlustig gehe und keine Waaren ferner mit amtlicher Abfertigung nach fremden Messen gegen den Genuß der Zollfreyheit bey ihrer Zurückkunft zu versenden befugt sey.

§. 14.

Nur unverkaufte und mit zweifelsfreyen Erkennungsmitteln versehene Waaren können steuerfrey zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen Anderen nicht übertragen werden darf.

§. 15.

Sämmtliche zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörige Waaren müssen, so weit sie unverkauft geblieben sind, auf einmahl über das angemeldete Wiedereingangsamt zurückgebracht werden, wenn das Recht des steuerfreyen Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll. Spätere Rück-Transporte können nicht mehr als Meß-Retourgut behandelt werden, sondern werden als fremd angesehen und dem gemäß behandelt.

§. 16.

Das Steueramt im Innern, wo die Schlußabfertigung Statt finden soll, darf daher Meß-Retourgüter nicht eher verabfolgen lassen, bis die Anmeldung bey demselben eingegangen ist, und zwar in diesem Falle auch nur dann, wenn letztere in Uebereinstimmung mit der dazu gehörigen, ungetheilt eingegangenen Waarenpost steht, und in so weit sich bey der speziellen Revision sonst nichts zu erinnern findet.

§. 17.

Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen 6 Monathen, und Waaren, welche unmittelbar hinter einander zu zwey fremden Messen gehen, binnen 12 Monathen zur Schlußabfertigung gebracht werden.

§. 18.

Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen, und Verfälschungen oder Defraudationen selbst begehen, oder anderen dazu behüßlich seyn: so hat derselbe, außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechtes der steuerfreyen Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bey dem ersten Falle verwickelt.

Weimar den 18. Oktober 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats - Ministerium,
Departement der Finanzen.

Freyherr von Gerßdorff.

A.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Waaren, welche bey ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

1) Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher, als harter Seide oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinn-Material gemischt.

Reiche und halbreiche Stoffe, glatte, façonirte und brochirte Zeuche, Lächer und Shawls, Flor, Sammet, Petinet, Strumpfwaa- ren, Bänder und Frangen, Schnüre.

2) Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit andern Spinn- Material vermisch, gefärbt, gedruckt.

Zeugwaaren, Gaze, Strumpfwaa- ren, Bänder, Frangen, Schnüre.

3) Wollene Waaren.

Circassiennen und Cassinets, Woll feiner, Chalon's, Berakan, Etamin (Lamy's), Bombasin, Merinos (Zeug), Merino-Shawls, Merino- Lächer, Wollicords, Fußteppiche feine, Strumpfwaa- ren.

4) Leinene Waaren.

Battist, Linon, Damast, Im eigentlichen Sinne, Ranten, Leinwand bunt bedruckte, Strümpfe.

5) Leder.

Kalb- und Rosfleber, feines zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Korduan, Saffian, Erlanger Leder, sämischgahres Leder.

6) Leder-Waaren.

Handschuhe feine, Schuhe feine, Stiefeln feine, Sättel feine, Riemen- werf feines, Briestaschen, Mappen.

7) Metallwaaren.

Bijouterien, Gold- und Silberwaaren, Gold- und Silber-Prez- senwaaren, echte und unechte, plattirte Waaren, Bronze-Waaren, Stahl- Waaren feine, z. B. feine Messer, Scheeren, Lichtpußen.

B.

B e r z e i c h n i s s

derjenigen Waaren, welche bey ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichteren Prüfung geeignet sind.

1) Wollene Waaren.

Zuch, Kasimir, Kattin und Kasch, Flanell, Fries, Boy, Kalmuk, Woll orbinaire, Fußdecken orbinaire, Serge schwarze, gedruckte Zeuge, Bänder und Schnüre, Hüte orbinaire, Strumpfwaaaren gestricke, Frangen.

2) Leinene Waaren.

Leinwand, graue, weiße und bunt gewirkte, ferner gefärbte und blau gedruckte, Zwillich und Drillich, grauer, weißer und bunt gewirkter, Bänder und Schnüre, (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte).

3) Leder.

Sohlleber aller Art, Fahlleder und alles orbinaire Schuhmacher-, Sattler- und Riemerleder, weißgahres Leder.

4) Lederwaaren, orbinaire aller Art.

5) Metallwaaren.

Alle orbinaire, gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn, Metallknöpfe.

6) Feine Holzwaaren.

Münberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacher-Waaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und echten Steinen und Perlen), Holzuhren.

7) Pappwaaren.

Buchbinderarbeiten aus Papier und Papp, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen.

C.

Meß = Erlaubnißschein.

Gültig bis zum

Dem Fabrikanten zu
wird auf geschehene Anmeldung und nach erfolgter Erörterung seiner Gewerbe-
verhältnisse hiermit die Erlaubniß erteilt, seine selbst verfertigten Waaren,
bestehend in:

unter den im Regulative vom 18. Oktober 1834 enthaltenen Vorschriften nach
Reskripten außerhalb des Gebietes des Gesamt - Zollvereines aus- und
steuerfrey wieder einführen zu dürfen.

Die Waaren müssen vor der Absendung dem Amte zu
..... zur Revision und Abfertigung gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß sich das gedachte Regulativ im Großher-
zoglichen Sächsischen Regierungs-Blatte Nr. 20 vom Jahre 1834 abgedruckt
findet, worauf daher hiermit verwiesen wird.

Erfurt den

183

(L. S.)

Der General-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und
Handels-Vereines.

D.

A n m e l d u n g

über aus N. N. abstammende Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen nach dem Regulative vom 18. Oktober 1834.

Der unterzeichnete Fabrikant in baumwollenen Waaren meldet dem Großherzoglichen Steueramte zu N. N., mit Bezugnahme auf den von dem General-Inspektor zu Erfurt unter demten 183.. erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beyliegenden Verzeichnisse angegebenen Waaren, bestehend in:

| Laufende Nummer | Benennung der Waaren nach den Sägen des Vereins-Zoll-Tarifs. | Netto-Gewicht der Waaren, mit Buchstaben geschrieben. | | Der Kollis | | |
|-----------------|--|---|---------------------|------------|----------|---|
| | | Sentner. | Pfund. | Anzahl. | Marke. | Nummer. |
| 1. | Baumwollene Zeuge. | Zwanzig. | Fünf und siebenzig. | 7 | Zeichen. | 127 128 129 130 131 132 133 |

über das Haupt-Zollamt zu *Hannau* zur Messe nach *Frankfurt a. M.* versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monathen, { hierher }
zurückbringen will, und versichert hierbey an Eidesstatt, daß diese Waaren in seiner Fabrik zu N. N. gefertigt worden sind. { nach Frankfurt a. d. D. }

N. N. denten 183..

N. N.

Bescheinigung des Versendungsamtes.

Von dem unterzeichneten Amte sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Netto-Gewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bey dem einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Kollis sie verpackt worden, mit welchen Zeichen sie versehen sind, von welchem Zeichen ein Abdruck beigefügt ist, von welchen einzelnen Stücken Proben angefertigt oder zurückbehalten worden sind.

Das Brutto-Gewicht der einzelnen Kollis ist, wie folgt, ermittelt:

| Marke. | Nummer. | Mit Buchstaben geschrieben. | |
|-----------------|------------|-----------------------------|--------------------------|
| | | Zentner. | Pfund. |
| <i>Zeichen.</i> | 127 | <i>Fünf.</i> | <i>Drei und sechzig.</i> |
| | 128 | <i>Fünf.</i> | <i>Siebenzig.</i> |
| | 129 | <i>Fünf.</i> | <i>Ein und dreissig.</i> |
| | 130 | <i>Fünf.</i> | <i>Acht.</i> |
| | 131 | <i>Sechs.</i> | <i>Neunzehn.</i> |
| | 132 | <i>Vier.</i> | <i>Neun und neunzig.</i> |
| | 133 | <i>Fünf.</i> | — |

Ein jedes Kollo ist mit den Bleien des unterzeichneten Amtes versehen, und die Waaren gehen mit dem am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zollamt zu *Lunau*.

N. N. den ...ten 183..

(Stempel.)

Großherzoglich Sächsisches Steueramt.

(Unterschrift.)

E.

A u s z u g

aus dem Regulative über Behandlung der von fremden Messen steuerfrey zurückkommenden inländischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren für die Preussischen Staaten vom 31. August 1825 und aus den später erlassenen, dasselbe ergänzenden Vorschriften.

§. 12.

Der Versender gestellt die ihm von dem Abfertigungsamte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung dem Haupt-Zollamte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußeren Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waarenverzeichnisses, daß die Waarenbezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel gegen den ordnungsmäßigen Zustand des Transportes: so werden die Waaren-Kolli uneröffnet über die Grenze gelassen.

Bey erheblichen Bedenken werden die Kolli eröffnet und mit der Anmeldung verglichen.

§. 13.

Das Haupt-Zollamt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungsexemplar an sich und fordert demselben die Erklärung ab:

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehen, oder über ein anderes, und über welches Hauptamt er wieder eingebracht werden solle.

Im ersteren Falle bleibt die Anmeldung bey dem Ausgangsamte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zollamte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

Sofern nur eine ausländische Messe besucht wird, muß der unverkaufte Theil der Waare über dasselbe Haupt-Zollamt zurück gebracht werden, über welches deren Ausgang erfolgt ist.

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangs-Amtes kann späterhin abgeändert werden, jedoch muß dieses so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche bey dem Eintreffen der Güter vorhanden ist.

Wird von dem Versender hierunter, oder in der nach §. 13 abzugebenden Erklärung gefehlt, und die Anmeldung befindet sich bey der Rückkunft des unverkauften Theiles der Waaren nicht im Verwahrsam des Amtes, über welches der Wiedereingang erfolgen soll: so wird die Waare als fremd behandelt und als solche auf das Abfertigungsamt im Innern, oder auf die Messplätze Frankfurt a. d. O., Raumburg a. d. Saale und Leipzig abgelassen, wo sie ohne Rücksicht auf Ursprung, Bezeichnung oder nachträgliche Beybringung der Anmeldung tarifmäßig versteuert werden muß.

§. 18.

Das Eingangsamt läßt die Waaren unter Verbleibungs- und Begleitschein-Kontrolle ein und sendet die ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schlußabfertigung suchen will.

Das Eingangsamt hat auf den Begleitscheinen über Mess-Retourgüter bey der betreffenden Post die dazu gehörige Anmeldung zu bezeichnen. Dasselbe ist befugt, den Umständen nach schon an der Grenze eine spezielle Revision der deklarirten Retour-Waaren unter Vergleichung mit der Anmeldung vorzunehmen, wovon besonders bey baumwollenen Waaren Anwendung zu machen ist.

§. 19.

Die zu zwey verschiedenen ausländischen Messen angemeldeten Waaren genießen freyen Durchgang, wenn noch ungeöffnete Kollis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Kollis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewahrung, nach Anleitung der Ausgangsanmeldung im Eingangsamte unterwerfen will. Im letzteren Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten

Kollis werden wieder verbleiet, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen, mit den erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangsamt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist.

Die diesfällige Abfertigungs-Bescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

§. 20.

Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch: so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleiungs- und Begleitschein-Kontrolle, an das gewählte Ausgangsamt abgefertiget, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§. 21.

Der Wiedereingang der nach einem fremden Mesorte ausgeführten, und dann nach einem fremden Mesorte wieder durchgegangenen Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt Statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bey dem ursprünglichen Abfertigungsamte im Innern, oder bey dem Hauptamte eines inländischen Mesplatzes (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamte gehört), die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum dritten Male nach einem fremden Mesplatz auf die erste Abfertigung zu versenden.

Regulativ

über die Vergütung der Steuer bey Versendungen von Branntwein in das Ausland.

Um die im §. 7 des Gesetzes über die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation im Großherzogthume vom 13. Dezember 1833 ertheilte Zusicherung zu erfüllen, werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Vergütungs-
sage nach
Abgabe des
Alkohols: Ge-
baltes.

Für ein Maas 0,55 Mäsel Weimarisch (ein Preuß. Quart) des im Inlande gefertigten Branntweines soll, wenn er von dem Brennerbesitzer nach dem, nicht zum Gebiete des Gesamt-Zollvereines gehörigen Auslande abgesetzt wird, bey einer Alkohol-Stärke von mindestens 35 $\%$ nach Tralles eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden: bey einer Stärke

| von 35 bis 39 Prozent | Preußisch. | | Konventionsgelb. | |
|-------------------------|------------|---------|------------------|-------|
| | Silberggr. | 9 Pf. = | gGr. | 7 Pf. |
| = 40 " 44 " | — | 10 | — | 7½ |
| = 45 " 49 " | — | 11 | — | 8½ |
| = 50 " 54 " | 1 | — | — | 9¼ |
| = 55 " 59 " | 1 | 1 | — | 10½ |
| = 60 " 64 " | 1 | 2 | — | 10¾ |
| = 65 " 69 " | 1 | 3 | — | 11¾ |
| = 70 " 74 " | 1 | 4 | 1 | 12 |
| = 75 " 79 " | 1 | 5 | 1 | 12½ |
| = 80 und 81 " | 1 | 7 | 1 | 13½ |
| = 82 " 83 " | 1 | 8 | 1 | 14½ |
| = 84 " 85 " | 1 | 9 | 1 | 15½ |
| = 86 " 87 " | 1 | 10 | 1 | 16½ |
| = 88 " 89 " | 1 | 11 | 1 | 17½ |
| = 90 Grad und darüber 2 | 2 | — | 1 | 18½ |

§. 2.

Nur diejenigen Brennereibesitzer haben Anspruch auf die vorstehende Ver-
gütung, welche die Meischsteuer nach dem vollen Saße von 1 gGr. 2 Pf.
Konv. Geld für jede 25 Maas 1,097 Kösel Weimarisch (ein und einen hal-
ben Groschen für 20 Quart Preußisch) Meischraum entrichten, mindestens
nach Verhältnis einer Produktion von 100 Eymern Branntwein zu 50 Pro-
zent Stärke, nach dem Alkoholometer von Tralles, jährlich steuern.

§. 3.

Behufs der Ausführvergütung erhält der Brennereibesitzer von dem Ge-
neral-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereines einen für eine
bestimmte Frist geltenden Zusagechein, nach dem beyfolgenden Muster, worin
die Punkte, über welche der Ausgang des Branntweines erfolgt, bestimmt
sind. Im Falle mehrer oder über verschiedene Ausgangspunkte eintretender
Versendungen können von dem Steueramte, in dessen Bezirke die Brennerey
liegt, beglaubigte Abschriften des Zusagecheines in der erforderlichen Anzahl
ertheilt werden.

§. 4.

Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geschehen.
Jede Versendung wird mit dem Zusageheine oder einer beglaubigten Ab-
schrift desselben bey demjenigen Steueramte, welches die Fabrikations-Steuer er-

hoben hat, zur Revision gestellt. Diese ist vom Ober-Kontroleur mit Zuziehung des Steuereintnehmers oder eines anderen Revisions-Beamten zu bewirken, speziell auf Stärke und Menge des Branntweines zu richten; der Befund, so wie die zu bewirkende Versiegelung am Spund und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummern, und die Frist, binnen welcher der Branntwein dem Ausgangsamte zur Revision zu stellen ist, werden auf dem Zusage Scheine amtlich vermerkt.

Bei dem Ausgangsamte wird die spezielle Revision wiederholt, und wenn sie, nach unverleht befundenen Siegeln, mit dem Resultate der ersten Revision übereinstimmt, solches auf dem Zusage Scheine attestirt, ingleichen der wirkliche Ausgang bescheiniget, und der mit diesen Vermerken versehene Zusage Schein von dem Ausgangsamte alsbald demjenigen Steueramte zurückgesendet, in dessen Bezirke die Fabrikations-Steuer erhoben wird.

§. 5.

Aufstellung u.
Einbringung d.
Vergütungs-
Berechnung.

Von dem letztgedachten Amte wird, auf dem Grunde und unter Befügung der Zusage Scheine, die Vergütungsberechnung aufgestellt und in doppelter Ausfertigung an den General-Inspektor in Erfurt zur weiteren Veranlassung eingereicht.

§. 6.

Minimum der
Ausfuhr.

Eine Steuervergütung findet nur bey Versendungen, die mindestens einen Cymer Branntwein enthalten, Statt.

§. 7.

Maximum der
Ausfuhr.

Der Betrag der einem Brennereyhhaber zugebilligten Ausfuhrvergütung kann in einem Jahre nicht über zwey Drittheile der von ihm entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobey nach Maßgabe der Umstände der am Anfange des Jahres vorhandene Branntweinbestand mit in billige Rücksicht gezogen werden soll.

§. 8.

Verlust d. An-
spruches auf
Steuervergü-
tung.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikations-Steuer oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr deklarirten Branntweines zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruches auf Steuervergütung für die Zukunft nach sich. Nicht minder kann bey dringendem Verdachte einer begangenen Defraudation dieser Anspruch zurückgenommen werden.

Weimar den 20. Oktober 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats- Ministerium,
Departement der Finanzen.

Freyherr von Gerßdorff.

Z u s a g e s c h e i n

für den Brennerereibesiger Herrn *N. N.* zu *N. N.* für das Jahr 18 . .

Der Brennerereibesiger Herr *N. N.*, welcher in seiner zu *N. N.* gelegenen Branntweinebrennerey die Meischsteuer nach dem vollen Maße von einem und einem halben Preussischen Silbergrofchen für zwanzig Preussische Quart Meischraum erlegt und mindestens nach Verhältniß einer Produktion von hundert Preussischen Eymern Branntwein zu 50 Prozent Stärke nach dem Alkoholometer von Tralles jährlich die Steuer entrichtet, wird hiermit die Zusicherung ertheilt, daß, wenn er diesen selbst gewonnenen Branntwein in Mengen von mindestens einem Preussischen Eymern und unter Beobachtung der im Regulative vom 20. Oktober 1834 vorgeschriebenen Kontrolle-Formen nach dem nicht zum Gebiete des Gesamt-Zollvereines gehörigen Auslande über das Haupt-Zollamt zu *N. N.* ausführt, er davon die Fabrikations-Steuer bis zum Betrage von zwey Dritttheilen der von ihm im Jahre 183 . zu entrichtenden Branntweinsteuer nach den in dem gedachten Regulative bestimmten Sätzen vergütet erhalten soll.

Erfurt den . . ten

(L. S.)

Der General-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereines.

N a c h t r a g

zu dem Regulative wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebietes des Gesamt-Zollvereines mit den Fahrposten eingehenden Waaren.

Zu dem Regulative wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebietes des Gesamt-Zollvereines mit den Fahrposten eingehenden Waaren vom 16. Dezember 1833 werden hiermit folgende nachträgliche Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Sollen Gegenstände, die im freyen Verkehr sind, von einem vereinsländischen nach einem anderen vereinsländischen Orte versendet werden, wobey die Post durch das nicht zum Gebiete des Gesamt-Zollvereines gehörige Aus-
land geht, dann muß der Absender der zu versendenden Waare eine Erklärung
offen befügen.

Waarenverien-
dungen mit d.
Fahrpost nach
dem Inlande
mit Verbräun-
des Auslands
etc.

1) Abgabe u.
Form der De-
klaration.

Außgenommen hiervon bleiben indessen auch hier die Pakete, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden und an eine öffentliche Behörde adressirt sind.

Zu diesen Erklärungen werden, der Einförmigkeit und der besseren Unterscheidung bey der Expedition an der Grenze wegen, Deklarationen abgegeben, welche folgende Form haben:

D e k l a r a t i o n

nachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter der von über das Zollamt zu ausgeführt, um sie über das Zollamt zu wieder einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Deklaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.
..... den ten

(Unterschrift.)

§. 2.

2) Verschluss.

Ist am Orte, wo die Abgabe zur Post erfolgt, oder am Wohnorte des Versenders eine Steuerstelle, welche mit Verbleiungsgeräthen versehen ist: so muß bey dieser das Packet, vor der Einlieferung zur Post, amtlich abgefertiget und verschlossen werden. Die Versender legen daher solche Pakete zu diesem Behufe der betreffenden Steuerstelle vor, welche deren Verschluss bewirkt und solches in der Deklaration unter Stempel und Unterschrift bescheiniget.

Die Erhebung von Bleigelbern findet für diesen Verschluss nicht Statt.

§. 3.

3) Folgen des
Mangels der
Deklaration.

Wer es unterläßt, bey der Versendung von Poststücken nach einem vereinsländischen Orte durch das Ausland die vorgeschriebene Deklaration beyzufügen, hat zu gewärtigen, daß im Bestimmungsorte von solchen unlegitimirt ankommenden Poststücken die höchsten Gefälle erhoben werden.

Weimar den 22. Oktober 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats- Ministerium,
Departement der Finanzen.
Freyherr von Gerßdorff.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 21. Den 19. November 1834.

Ministerial-Bekanntmachung.

In der Ordnung über die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer im Großherzogthume vom 13. Dezember 1833 (Nr. 24 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1833) ist nach §. 14 unter anderen ausgesprochen, daß, wenn zu einer mit der Branntwein-Fabrikation zu verbindenden Gesehbereitung aus Meische die steuerfreye Benutzung besonderer Gefäße oder Geräthe gewünscht werde, dazu die Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden müsse, welche dieselbe in der Regel unter den von ihr festzusetzenden Kontrolle-Bedingungen ertheilen werde, jedoch den Umständen nach auch zu versagen befugt sey.

Mit Zurückbeziehung hierauf wird hiermit weiter bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß zur Bereitung künstlicher Gährungsmittel in Brenneren von der dazu befugten Steuerbehörde nur ein Nebengefäß in der Regel freygegeben werden darf und nur da, wo die Betriebsverhältnisse dieses besonders rechtfertigen, ausnahmsweise zwey oder mehre Nebengefäße freygegeben werden können, daß aber der Inhalt des einen Nebengefäßes, oder sämtlicher Nebengefäße zusammen, den achten Theil des an einem Tage zur Versteuerung deklarirten Meischraumes nicht übersteigen darf. — Auf die Bereitung trockener so genannter Preßhese soll dieses jedoch keine Anwendung erleiden.

Weimar den 4. November 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Freyherr von Gerodorf.

Bekanntmachungen.

I. Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruhet, einer, von dem Unteroffizier-Korps des Großherzogl. Sächsischen ersten Linien-Infanterie-Bataillons für sich und ihre Hinterlassenen errichteten Unterstützung- und Wittwenkasse, die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen. Hiernach steht derselben

- 1) an dem Vermögen der jedesmaligen Verwalter des Fonds ein gesetzliches Pfandrecht wegen aller Ansprüche aus der Administration zu;
- 2) sind ihr in Betreff prozessualischer Vernachlässigungen ihrer Vertreter gleiche Gerechtsame, wie den Art. XIV des Gesetzes vom 16. May 1823 genannten Subjekten beygelegt;
- 3) sindet in Hinsicht der Freyheit von Gerichtskosten die Bestimmung des Gesetzes vom 1. May 1833 §. 4 Art. 5 und des darin angezogenen Gesetzes vom 17. Juny 1823 auf sie Anwendung.

In Folge diesfallsigen höchsten Befehls vom $\frac{17}{17}$ dieses Monatses wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 21. Oktober 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung:
von Müller.

II. Es sind zeitlich einige Fälle vorgekommen, wo diejenigen, welche Biergebräude abgebrauet haben, das letztere früher aus dem Brauhause haben abtragen lassen, bevor von ihnen, in Gemäßheit der ausdrücklichen Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1833 über die Biermalz-Schrotsteuer, die zu erlegende Biersteuer entrichtet worden ist. Auf allerhöchsten Befehl wird deshalb die in der angeführten Gesetzesstelle enthaltene Anordnung den hierunter betroffenen Steuerpflichtigen hiermit nochmahls eingeschärft, mit dem weiteren Eröffnen, daß für die Zukunft die gedachte Vorschrift ohne weitere Nachsicht zur Anwendung gebracht, nahmentlich auch auf die Entschuldigung, es habe zu Bezahlung der Steuern augenblicklich an den nöthigen Geldmitteln gefehlt, keine Rücksicht weiter genommen werden wird, da solche vorher zu beschaffen waren.

Weimar den 3. November 1834.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium.
Ch. Weyland.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 22. Den 29. November 1834.

Bekanntmachungen.

I. In Folge einer, dem unterzeichneten Militär-Kommando erteilten höchsten Ordre, werden die nachstehenden Statuten über das von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, gestiftete Kreuz zur Auszeichnung für langjährige treu und vorwurfsfrey geleistete Dienste in Höchstihrem Militär, sowie über die Stiftung einer Prämien-Zulage für achtzehn der ältesten und qualifizirtesten Unter-Offiziere der Großherzoglichen Infanterie, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. November 1834.

Großherzoglich Sächsisches Militär-Kommando.

Der General-Adjutant Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs zc.
Oberst von Beulwitz.

S t a t u t e n.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben, um Höchstihrem Militär einen Beweis der höchsten Gnade und Zufriedenheit für lange und treue Dienste zu geben, sowie zur Aufmunterung und Förderung des Dienst-eifers und der militärischen Disziplin die Stiftung einer Dienstauszeichnung gnädigst zu befehlen geruhet, welche in der nachstehend beschriebenen Weise und unter folgenden Bedingungen an die Offiziere, Unter-Offiziere und Soldaten des Großherzoglichen Militärs verliehen werden soll.

§. 1.

Die Dienstauszeichnung für Offiziere, Unter-Offiziere und Soldaten soll aus einem schwarzen Kreuze bestehen, auf dessen Mittelschild auf der Vorderseite der verschlungene Rahmensezug Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und darüber die Königliche Krone, auf der Rückseite aber in einem Eichenkranze die Zahl der Dienstjahre angebracht, sich befindet, deren treue und vorwurfsfreye Ableistung zur Verleihung dieser Dienstauszeichnung als Bedingung festgesetzt ist.

§. 2.

Dieses Kreuz soll in zwey Klassen bestehen, deren erstere am Rande eine silberne Einfassung zur Unterscheidung erhält. Die Kreuze beyder Klassen werden an dem landesfarbigen Bande auf der linken Seite der Brust getragen.

§. 3.

Auf die erste Klasse giebt eine vollendete zwanzigjährige und auf die zweyte Klasse eine vollendete zehnjährige treu und vorwurfsfrey geleistete Dienstzeit Anspruch.

Der Inhaber des Kreuzes zweyter Klasse, welcher nach zwanzigjähriger Dienstzeit für würdig erachtet wird, das Kreuz erster Klasse zu tragen, hat bey dem Empfange des letzteren jenes zurückzugeben.

Den Offizieren werden die Jahre, welche sie als Unter-Offiziere oder Soldaten gedient haben, nicht aber die in Bildungsanstalten zugebrachten Jahre mit angerechnet.

Jedes Kriegsjahr, d. h. jeder während eines Jahres wirklich mitgemachte Feldzug wird den Offizieren, Unter-Offizieren und Soldaten für zwey Dienstjahre gerechnet.

In der Regel wird die Zeit der Kriegsgefangenschaft bey Berechnung der Dienstzeit nicht mit gezählt. Ausnahmen werden jedoch für besondere Fälle vorbehalten, z. B. wenn die Gefangenschaft Folge einer Verwundung war.

§. 4.

Als Bedingung zur Verleihung wird wirkliche Dienstleistung bey dem aktiven Bestande, die nicht durch Austritt aus dem Dienste, und bey Unter-

Offizieren überdieß auch nicht durch mehr als einjährigen Urlaub unterbrochen worden seyn darf, vorausgesetzt.

§. 5.

Ist daher die Dienstzeit eines Militärs durch Abschied oder durch längern Urlaub unterbrochen worden: so zählen die früheren Dienstjahre in der Regel nicht; es werden hierbey jedoch in besonderen Fällen und bey besonderer Qualifikation des Betheiligten, vorzugsweise bey der gegenwärtigen ersten Verleihung nach billigen Rücksichten, Ausnahmen von dieser Bedingung vorbehalten.

§. 6.

Hey Bestimmung der Dienstzeit kommen nur die Dienstjahre in Aufrechnung, welche in den Großherzoglichen, nicht aber diejenigen, welche in auswärtigen Militär-Diensten zugebracht worden sind; denjenigen Militärs jedoch, welche aus anderen Diensten übernommen oder berufen worden sind, oder noch übernommen oder berufen werden, wird auch ihre frühere Dienstzeit angerechnet.

§. 7.

Nächst dem wird zur Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes treue und vorwurfsfreye Dienstleistung durchaus erfordert. Daher machen Verletzung der Treue, sowie jede entehrende Handlung zur Erlangung dieses Ehrenzeichens unfähig.

Offiziere, die zu Festungsstrafe verurtheilt waren, verlieren während der Dauer ihres Arrestes das Recht zum Tragen des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, auch wird der Zeitraum ihres Arrestes bey Berechnung der Dienstzeit nicht mit gezählt. Militärs, welche Festungsarbeit oder körperliche Strafen erlitten haben, oder durch eine kriegs- oder Bataillons-gerichtliche Sentenz mit einer das Disziplinar-Maas übersteigenden Strafe belegt worden sind, dergleichen diejenigen, welche wegen Insubordination eine vierzehntägige Arrest-Strafe oder wegen anderer Vergehen eine mehr als vierwöchentliche Arrest-Strafe zweyten Grades, sowie überhaupt mehr als drey Disziplinar-Strafen erhalten haben, können des Dienstauszeichnungs-Kreuzes nicht theilhaftig werden.

§. 8.

Dieselben Gründe, welche unfähig machen zur Erlangung der Dienstauszeichnung, führen auch den Verlust des bereits verliehenen Ehrenzeichens herbe, und es ist hierauf in allen Fällen bey Straferkenntnissen mit zu sprechen.

§. 9.

In solchen Fällen, wo ein Soldat, ohne Verlust der Dienstauszeichnung, zur Festungsstrafe kondemniert oder in die zweyte Klasse des Soldatenstandes versetzt ist, kann die Dienstauszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden.

Ueber Wiederverleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes sollen die gegebenen Bestimmungen wegen Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes Anwendung finden.

Endlich verliert jeder Offizier, dessen Entlassung durch ein vorkommenden Falles zu berufendes Ehrengericht verfügt worden ist, das Dienstauszeichnungs-Kreuz.

§. 10.

Die Besizer des Dienstehrenzeichens sind, so lange sie sich dessen nicht unwürdig machen (§. 8), berechtigt, solches auch nach erfolgtem Austritte aus dem Militär-Dienste fortzutragen. Nach dem Ableben eines derselben muß indessen das Kreuz jedes Mal an die oberste Militär-Behörde zurückgegeben werden.

§. 11.

Zur näheren Prüfung der Ansprüche und Würdigkeit in zweifelhaften Fällen sollen unter Leitung der obersten Militär-Behörde der Bataillons-Kommandeur und die beyden ältesten Kapitäne des Bataillons zusammentreten und die geeigneten Anträge stellen; die Meinungen, worin die Verhältnisse genau angegeben und die Anträge motivirt seyn müssen, werden auf dem Dienstwege an das Großherzogliche Staats-Ministerium eingeschickt und die Entscheidung dem höchsten Ermessen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, anheim gestellt.

§. 12.

Auch die nicht Streitbaren haben auf die Ertheilung des Dienstausscheidungs-Kreuzes unter den vorstehenden Bedingungen Anspruch.

Bestimmungen über die Prämien-Zulage.

§. 13.

Einen Anspruch auf die Prämien-Zulage kann lediglich die in dem §. 7 bedingte tadellose Aufführung und das Dienstalter begründen, indem ausschließlich der Feldwebel, jedoch einschlußig der Stabs-Furiere, die sechs am längsten dienenden Unter-Offiziere beyder Bataillons monatlich Einen Thaler acht Groschen, und die darauf folgenden zwölf am längsten dienenden sechszeben Groschen zu ihrem monatlichen Gehalte als Extra-Zulage empfangen sollen, wenn der vorerwähnte §. in Bezug auf ihre Würdigkeit Anwendung findet.

§. 14.

Die Ermittlung und Auswahl unter den Unter-Offizieren für die Ertheilung der Prämien-Zulage soll gleichfalls unter Leitung der obersten Militär-Behörde von der im §. 11 bemerkten Kommission bewerkstelligt werden, und es ist als Regel anzunehmen, daß nicht das Dienstalter in der Charge, sondern die abgeleitete ganze Dienstzeit als Soldat und Unter-Offizier die Reihenfolge zum Eintritt in den Genuß der fraglichen Zulage bestimmen soll.

§. 15.

Dienstjahre eines Stellvertreters können nur dann Anspruch auf Verleihung der Prämien-Zulage gewähren, wenn von Seiten der im §. 11 erwähnten Kommission ein bedovortender Antrag deshalb gestellt wird.

Sobald jedoch einer der Unter-Offiziere, welcher vermöge seines Dienstalters und seiner tadellosen Aufführung auf den Genuß der Prämien-Zulage Anspruch zu machen hätte, zum Polizey-Ordnungsdienst kommandirt sich befindet, oder auf irgend eine andere Weise einen Extra-Zuschuß aus der Kriegskasse genießt, dessen Betrag die Prämien-Zulage übersteigt: so kann derselbe so lange auf deren Auszahlung keinen weiteren Anspruch machen, als er sich

in dem Genusse des Extra-Zuschusses befindet, und an dessen Stelle rückt so-
bald derjenige, welcher im Dienstalter am nächsten auf ihn folgt.

Sollten jedoch ohne Verschulden Einzelne den Genuß des vorerwähnten
Extra-Zuschusses verlieren: so bleibt ihnen der Anspruch auf Zahlung der
Prämien-Zulage deshalb unbenommen und treten dieselben bey der ersten
Vakanz in die fragliche Berechtigung ein.

§. 16.

Mit dem Verlust des Dienstauszeichnungs-Kreuzes ist derjenige der Prä-
mien-Zulage unabänderlich verknüpft und es ist daher bey den dießfalls abzu-
fassenden kriegs- und Bataillons-gerichtlichen Sentenzen stets darauf Rücksicht
zu nehmen.

II. Da die im Jahre 1816 zwischen der Großherzoglich Sachsen-
Weimar'schen und der Herzoglich Braunschweiger Lotterie-Direktion wegen
gegenseitigen freyen Vertriebes der Loose von der Weimar'schen und Braun-
schweiger Lotterie abgeschlossene Konvention aufgelündigt worden ist, und
sonach die Herzoglich Braunschweiger Lotterie nunmehr zu den in dem
Großherzogthume verbotenen Lotterien gehört: so wird das Spielen in der
Herzoglich Braunschweiger Lotterie und der Debit der Loose derselben allen
Großherzoglichen Staatsunterthanen bey einer Geldstrafe von

F u n f z i g T h a l e r n

hiermit unter sagt.

Weimar den 11. November 1834.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs = Blatt.

Nummer 23. Den 3. Dezember 1834.

B e k a n n t m a c h u n g.

Höchstem Befehle Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zu Folge wird das nachstehende Patent zu Publikation des Bundesgesetzes vom 30. Oktober dieses Jahres wegen Errichtung eines Schiedsgerichtes zu Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen, nebst der auf höchsten Befehl auch hier mit abgedruckten Bundes-Akte vom 8. Juny 1815 und der Wiener Schluß-Akte vom 15. May 1820, zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 25. November 1834.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
 von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Reustadt und Lautenburg

II. II.

In der Plenar-Versammlung der deutschen Bundesversammlung vom 30. v. M. sind die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur

Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden zwölf Artikel, welche die Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesregierungen bey den im Laufe dieses Jahres zu Wien Statt gefundenen Cabinets-Konferenzen vereinbaret haben, zum Bundesgesetz erhoben worden:

Art. 1.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bey Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßige und mit den Gesetzen vereinbarliche Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. 2.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennet jede der siebenzehnen Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drey zu drey Jahren, zwey durch Charakter und Gefinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebenzehnen Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freywilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. 3.

Wenn, in dem Art. 1 bezeichneten Falle, der Weg einer Schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird: so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drey von der Regierung und drey von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beyde Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beyder Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwey oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen: so ernennet die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. 4.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bey Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. 5.

Die von der betreffenden Regierung bey der Bundesversammlung eingebrachten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgesetzt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und der Korrelation zwey Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. 6.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschüssig des Obmannes, an einem von beyden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und

entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. 7.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittlung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten: so werden sie dieses der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. 8.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bey der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. 9.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines ausstragal-gerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Exekutions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bey Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. 10.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben: so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erlediget.

Art. 11.

Das in den vorstehenden Art. 1 bis 10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freyen Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Kongreß-Acte vom Jahre 1815 im Betreff der Verfassung der freyen Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 12.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. 2 gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden: so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. 3—10, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Nach Unserer Bundespflicht und überzeugt, daß auch dieses neue Gesetz ein Mittel abgeben werde, um die Ruhe und öffentliche Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten auf dem Grunde der Bundesverfassung und in ächt deutscher Weise auf dem Grunde des Rechtes überhaupt sicher zu stellen, als zu welchem Zwecke noch die Verabredung sämmtlicher Bundesregierungen über einen gleichmäßig zu befolgenden, unerschütterlich festen, Gang in den wichtigsten Regierungsangelegenheiten vorausgegangen ist, machen Wir dasselbe für Unser Großherzogthum zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt.

Wir sprechen auch bey dieser Gelegenheit gern die Erwartung aus, daß Unsere sämmtlichen Behörden und Unsere sämmtlichen Unterthanen uns bey dem Bestreben, alle Obliegenheiten gegen den deutschen Bund und in solchem getreulichst zu erfüllen, pflichtmäßig unterstützen werden, verweisen zu solchem Ende wie auf das Ganze des Bundesrechtes, so insonderheit auf die von Zeit zu Zeit schon in dem Regierungs-Blatte theils unmittelbar, theils mittelbar durch Unsere Landesregierung allhier bekannt gemachten Bundestagsbeschlüsse, bezüglich auf deren weitere landesgesetzliche Ausführung, in ihrer unverbrüchlichen Kraft und Gültigkeit und haben befohlen, zur Ergänzung jener Gesessammlung auch noch die beyden wichtigsten Grundgesetze des Bundes, die Bundes-Acte vom 8. Juny 1815 und die Schluß-Acte der Ministerial-Konferenzen d. d. Wien den 15. May 1820, welche nach Unserm sonst schon beurkundeten Willen als Theile, ja als die Grundlage des öffentlichen Rechtes Unseres Großherzogthumes anzusehen und durchaus zu befolgen sind, in den Beylagen A und B mit abdrucken zu lassen.

Urkundlich ist das gegenwärtige Patent von uns höchstseignähig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.
Weimar den 14. November 1834.



Carl Friedrich.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Versdorff. D. Schweizer.

Patent,
die Bekanntmachung des Bundesbeschlusses wegen Errichtung eines Schiedsgerichtes sowie der Bundes-Akte und der Wiener Schluß-Akte betreffend.

vdt. Ernst Müller.

A.

Deutsche Bundes-Akte

d. d. Wien den 8. Juny 1815.

I. U l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.

Art. 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß K. M. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar:

der Kaiser von Oesterreich,

der König von Preußen,

beyde für Ihre gesammten vormahls zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen;

der König von Dänemark für Holstein;

der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg;
vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

Art. 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundes-Akte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesamtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

| | | |
|--|---|--------|
| 1. Oesterreich | 1 | Stimme |
| 2. Preußen | 1 | — |
| 3. Baiern | 1 | — |
| 4. Sachsen | 1 | — |
| 5. Hannover | 1 | — |
| 6. Württemberg | 1 | — |
| 7. Baden | 1 | — |
| 8. Kurheffen | 1 | — |
| 9. Großherzogthum Hessen | 1 | — |
| 10. Dänemark, wegen Holstein | 1 | — |
| 11. Niederlande, wegen des Großherzogthumes Luxemburg | 1 | — |
| 12. Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsi- schen Häuser | 1 | — |
| 13. Braunschweig und Nassau | 1 | — |
| 14. Mecklenburg = Schwerin und Mecklenburg- Strelitz | 1 | — |
| 15. Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg | 1 | — |
| 16. Hohenzollern, Lichtenstein, Neuß, Schaum- burg-Lippe, Lippe und Waldeck | 1 | — |
| 17. Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg | 1 | — |

Total. 17 Stimmen.

Art. 5.

Oesterreich hat bey der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Akte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobey jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

| | | |
|--------------------------------------|---|---------|
| 1. Oesterreich erhält | 4 | Stimmen |
| 2. Preußen | 4 | — |
| 3. Sachsen | 4 | — |
| 4. Baiern | 4 | — |
| 5. Hannover | 4 | — |
| 6. Württemberg | 4 | — |
| 7. Baden | 3 | — |
| 8. Kurhessen | 3 | — |
| 9. Großherzogthum Hessen | 3 | — |
| 10. Holstein | 3 | — |
| 11. Luxemburg | 3 | — |
| 12. Braunschweig | 2 | — |
| 13. Mecklenburg - Schwerin | 2 | — |
| 14. Nassau | 2 | — |
| 15. Sachsen - Weimar | 1 | — |
| 16. — Gotha | 1 | — |
| 17. — Coburg | 1 | — |
| 18. — Meiningen | 1 | — |
| 19. — Sildburghausen | 1 | — |
| 20. Mecklenburg - Strelitz | 1 | — |
| 21. Holstein - Oldenburg | 1 | — |
| 22. Anhalt - Dessau | 1 | — |

| | | |
|--|---|--------|
| 23. Anhalt-Bernburg | 1 | Stimme |
| 24. — Rötten | 1 | — |
| 25. Schwarzburg-Sonderhausen | 1 | — |
| 26. — Rudolstadt | 1 | — |
| 27. Hohenzollern-Hechingen | 1 | — |
| 28. Lichtenstein | 1 | — |
| 29. Hohenzollern-Sigmaringen | 1 | — |
| 30. Waldeck | 1 | — |
| 31. Reuß ältere Linie | 1 | — |
| 32. Reuß jüngere Linie | 1 | — |
| 33. Schaumburg-Lippe | 1 | — |
| 34. Lippe | 1 | — |
| 35. Die freye Stadt Lübeck | 1 | — |
| 36. — — — Frankfurt | 1 | — |
| 37. — — — Bremen | 1 | — |
| 38. — — — Hamburg | 1 | — |

Total. 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormahligen Reichsständen auch einige Kuriat-Stimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bey der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7.

In wie fern ein Gegenstand, nach obiger Bestimmung, für das Plenum geeignet sey, wird in der engeren Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engeren Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engeren Versammlung als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß es in der ersteren die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwey Drittel der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bev Stimmengleichheit in der engeren Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf *jura singulorum*

oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle nähere, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bey Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8.

Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesverfassung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sichfügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den ersten September 1815 festgesetzt.

Art. 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse seyn.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bey einmahl erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerley Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bey der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austragal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Völkzahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Völkzahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freyen Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtes zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheyen gestattet seyn, auf die Verschiedung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.

Art. 14.

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen: so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:

- 1) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbüdigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.
- 2) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.
- 3) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genuße herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

- a) Die unbeschränkte Freyheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.
- b) Werden, nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht anwendbar seyn.

- c) Privilegirter Gerichtsstand und Befreyung von aller Militär-Pflichtigkeit für sich und ihre Familien.
- d) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besizung groß genug ist, in zweyter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Orts-Polizey, und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierung über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Hey der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreffe erlassene königlich Baiersche Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemahligen Reichsadel werden die sub No. a und b angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandtschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Orts-Polizey, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Luneville, vom 9. Februar 1801, von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen wer-

den, bey Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemahligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Dtroy angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzte Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemahligen Dom- und freyen-Reichsstifter haben die Befugniß, ihre, durch den erwähnten Reichs-Deputations-Schluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemahligen Besitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Kasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen worden, ist der Bundesversammlung vorbehalten.

Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen. Bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteyen kann in den Ländern und Gebietthen des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekennner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu begründen sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17.

Das kaiserliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803, oder spätere Verträge bestätigten Besiß und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freye Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründete Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freyen Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

- 1) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehrern Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.
- 2) Die Befugnisse:
 - a. Des freyen Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch
 - b. In Civil- und Militär-Dienst desselben zu treten, beydes jedoch nur in so fern keine Verbindlichkeit zu Militär-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe.

Und damit wegen der dergleichen vorkommenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militär-Pflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge: so wird bey der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

- 3) Die Freyheit von aller Nachsteuer (*jus detractus, gabella emigrationis*), in so fern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freyzügigkeits-Verträge bestehen.
- 4) Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreyheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bey der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Die Ratifikation dieses Vertrages ist erfolgt für Weimar den 21. July 1815.

B.

Schluß-Acte der Ministerial-Konferenzen

a. d. Wien den 15. May 1820.

Art. 1.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen Fürsten- und freyen Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußeren Sicherheit Deutschlands.

Art. 2.

Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht.

Art. 3.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereines ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausdrückt, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4.

Der Gesamtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundes-Acte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundes-Acte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5.

Der Bund ist als ein unauf löslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben frey stehen.

Art. 6.

Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesamtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und den Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Bestände der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesamtheit, bewirken. Eine freywillige Abtretung auf einem Bundesgebiete heftender Souveränitäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 7.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesamtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Kommitenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundes-Akte und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10.

Der Gesamtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Kompetenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freye Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11.

In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bey allen Berathungsgegenständen, welche die Bundes-Akte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12.

Nur in den in der Bundes-Akte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft: so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwey Dritttheilen der Stimmen voraus.

Art. 13.

Ueber folgende Gegenstände:

- 1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;

- 2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
- 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
- 4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14.

Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft: so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeinigkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist: so bleiben die sämtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engeren Versammlung überlassen, welche alle dabey noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Kommission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich *jura singulorum* obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann, ohne freye Zustimmung sämtlicher Betheiligten, kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16.

Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen: so hängt es von der Gesamtheit des Bundes

ab, ob und in wie fern die auf jenen Besizungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engeren Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besizer beygelegt werden sollen.

Art. 17.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes = Akte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten; dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll: so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19.

Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind: so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besizstandes Sorge zu tragen.

Art. 20.

Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besizstandes angerufen wird, und der jüngste Besizstand streitig ist: so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bey der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besizes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bun-

des Versammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21.

Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundes-Akte bey ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beygelegt werden: so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrágal-Instanz zu veranlassen, und dabey, so lange nicht wegen der Austrágal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom sechszehnten Juny achtzehnen hundert und siebenzehen enthaltenen Vorschriften, sowie den in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instruktionen zu fassenden besonderen Beschluß zu beobachten.

Art. 22.

Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestags-Beschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrágal-Instanz gewählt ist: so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichtes, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23.

Wo keine besonderen Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrágal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormahls von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frey, sowohl bey einzelnen vor kommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Aus-

träge oder Kompromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertragsabträge durch Errichtung der Bundes-Austragal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25.

Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesamtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Auftrhs, oder gefährlicher Bewegungen in mehren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung auführerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesellichen Mittel, den Beystand des Bundes anruft: so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im lehtgedachten Falle die Regierung nothorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren: so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längeren Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27.

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesellichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesellschaftliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesamtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können: so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedroheten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 29.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann: so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilenden Beschwerden über verweigerete oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bey der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30.

Wenn Forderungen von Privat-Personen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist: so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichen Wege zu versuchen, im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Kompromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. 31.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-Akte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Kompetenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten kompromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde

übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutions-Maßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besonderen Exekutions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zustehet: so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutions-Verfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im zweyten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33.

Die Exekutions-Maßregeln werden im Nahmen der Gesamtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokal-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bey der Sache nicht theilseitigen Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabey zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Exekutions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennet zu diesem Behufe einen Civil-Kommissar, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bun-

besversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besonderen Instruktion, das Exekutions-Verfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehre Regierungen ergangen ist: so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Kommissar zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Exekutions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäftes unterrichten.

Art. 35.

Der Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweyten Artikel der Bundes-Akte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstverteidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36.

Da in dem eiften Artikel der Bundes-Akte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schuß zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren: so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesamtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bey der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden: so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37.

Wenn ein Bundesstaat, bey einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft: so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht: so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnern und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falles zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil: so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Bertretung angebeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus anderen zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesamtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey: so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt: so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Bertheidigungs-Maßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beydes, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergethet von der engeren Versammlung, die dabey nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39.

Wenn das Bundesgebieth von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschloffen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Bertheidigungs-Maßregeln geschritten werden.

Art. 40.

Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt: so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwey Dritttheilen beschloffen werden.

Art. 41.

Der in der engeren Versammlung gefasste Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird: so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maßregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschüzung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt: so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theiles, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebietes zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44.

Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frey, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Kontin-

gent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. 45.

Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in anderen Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen: so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engeren Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Art. 46.

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg: so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg, dem Bunde ganz fremd.

Art. 47.

In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedrohet oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zur gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maßregel, oder zur Theilnahme und Hülfleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engeren Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letzteren Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48.

Die Bestimmung der Bundes-Akte, vermöge welcher, nach ein Wahl erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitig Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden: so hat die Bundesversammlung

lung zu spezieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäfte selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob :

- 1) als Organ der Gesamtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen ;
- 2) die von fremden Mächten bey dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Rahmen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen ;
- 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesamtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen ;
- 4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bey fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bey einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51.

Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Art. 52.

Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesamtheit der Mitglieder Geldbeyträge zu leisten sind : so hat die Bundesversammlung

- 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, soweit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
- 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beyträge zu bestimmen;
- 3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beyzutragen ist, festzusetzen;
- 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beyträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53.

Die durch die Bundes-Akte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweyten Abschnitte der Bundes-Akte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen: so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54.

Da nach dem Sinne des dreyzehnten Artikels der Bundes-Akte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen: so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55.

Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese inneren Landesangelegenheiten, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57.

Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freyen Städte, aus souverainen Fürsten besteht: so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58.

Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59:

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freyen Aeußerung, weder bey den Verhandlungen selbst, noch bey deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird: so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder kompromissarische Entscheidung bezuzulegen.

Art. 61.

Außer dem Falle der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundes-Akte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechß und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, sowie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hierbey ihre Anwendung finden. — Der sechß und vierzigste Artikel der Wiener Kongress-Akte vom Jahre achtzehnhundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freyen Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 62.

Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundes-Akte sind auf die freyen Städte in so weit anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63.

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundes-Akte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemahligen Reichsstände und des ehemahligen unmittelbaren Reichsabels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen

gen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der, in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundes-Akte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge, entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen: so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundes-Akte ihnen zugesicherten Rechte, der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. 64.

Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt: so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65.

Die in den besonderen Bestimmungen der Bundes-Akte, Artikel 16, 18, 19, zur Verathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernerer Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern mittelst Präsidial-Vortrages an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundes-Akte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Zu Beseitigung der Zweifel, welche bey der Auslegung des §. 14 des Gesetzes vom 19. Januar 1819 über die Wildschädenvergütung etwa entstehen könnten, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, auf dem Grunde der Gutachten des Großherzoglichen und Gesamt-Ober-Appellations-Gerichtes und der Großherzoglichen Landesregierungen allhier und zu Eisenach nachstehende authentische Interpretation der gedachten Gesetzesstelle zu ertheilen für zweckmäßig erachtet:

Der §. 14 des Gesetzes vom 19. Januar 1819 über die Vergütung der Wildschäden verordnet, daß „ein Anspruch auf Ersatz erlittener Wildschäden nicht Statt finde, wenn der Beschädigte — nach der Lage des Grundstückes am Walde, nach welcher es ohne Umzäunung vernünftigerweise gar nicht bestellt werden kann, durch Herkommen, ausdrückliche Verträge, oder sonstige Verpflichtungen verbunden ist, zu Abhaltung des Wildes von seinen Fluren Vorkehrungen irgend einer Art zu treffen, solche jedoch vernachlässiget hat,“ und es ist der Zweifel entstanden: ob die mit gesperrten Lettern gedruckten Worte mit dem dazwischen stehenden Copulativ oder disjunctiv zu nehmen seyen, ob mithin die hier ausgesprochene Folge vernachlässigter Vorkehrungen zu Abhaltung des Wildes eintreten solle, wenn eine Verpflichtung zu solchen Vorkehrungen entweder aus der Lage des Grundstückes, oder aus einem besonderen privatrechtlichen Rechtstitel hervorgehet; oder aber, ob jene Folge nur erst dann Statt finde, wenn beyderley Voraussetzungen: Lage des Grundstückes am Walde und ein besonderer privatrechtlicher Verpflichtungsgrund, vorhanden sind?

Um diesen Zweifel zu beseitigen, ist, nach erforderten Gutachten der drey oberen Rechtsbehörden des Großherzogthumes, oben gedachte Gesetzesstelle, wie folgt, erklärt und ihrem wahren Sinne nach festgestellt worden:

Das Gesetz bestimmt, daß der Grundstücksbesitzer eines am Walde solchergestalt gelegenen Grundstückes, daß dasselbe ohne Umzäunung vernünftigerweise gar nicht bestellt werden kann, bloß dieser Lage wegen, entweder Vorkehrungen irgend einer Art zu Abhaltung des

Wibes von seinem Grundstücke treffe, oder, wenn er dieses zu thun vernachlässigte, bey entstandenem Widschaden einen Anspruch auf Ersatz des erlittenen Widschadens nicht und eben so wenig habe, als dieser Anspruch solchen Beschädigten zustehet, welche durch Herkommen, durch ausdrücklichen Vertrag, oder durch sonstige Verpflichtungen verbunden waren, zu Abhaltung des Wibes von ihren Fluren Vorkhrungen irgend einer Art zu treffen, solche jedoch vernachlässigten.

welche hiermit zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht wird.

Weimar den 25. November 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

II. Den Kriminal-Gerichten, Justiz-Aemtern, Stadtgerichten und Patrimonial-Gerichten des Eisenach'schen Kreises, als Untersuchungsbehörden, wird hierdurch in Gemäßheit eines höchsten Beschlusses folgende Anweisung ertheilt:

Wenn von einem in Untersuchung befangenen, durch das Erkenntniß erster Instanz zu einer Freyheitsstrafe Verurtheilten das Gesuch angebracht wird, die erkannte Strafe, des eingewendeten Rechtsmittels ungeachtet, vorläufig antreten zu dürfen: so ist dieses Gesuch von der Untersuchungsbehörde weder zu gewähren, noch zurückzuweisen, sondern in dem Berichte, mit welchem die Akten, des Rechtsmittels wegen, an uns eingesendet werden, zu unsrer Entscheidung auszustellen.

Eisenach den 25. November 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.
von Gerstenbergk.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs = Blatt.

Nummer 24. Den 27. Dezember 1834.

Ministerial Erklärung,

betreffend die zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierung getroffene Verabredung wegen Behandlung der Zinsen und Dienste, welche von den gegenseitigen Unterthanen an ein im andern Territorium gelegenes Hauptgut zu leisten sind, so wie anderer, in ähnlichen Gerechtsamen bestehender Pertinenzien auswärtiger Güter.

Nachdem die Königlich Preussische Regierung mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Regierung übereingekommen ist, über die Behandlung der Zinsen und Dienste, welche von den gegenseitigen Unterthanen an ein, im andern Territorium gelegenes Hauptgut zu leisten sind, so wie anderer, in ähnlichen Gerechtsamen bestehender Pertinenzien auswärtiger Güter nähere Bestimmungen gemeinschaftlich festzustellen, erklären beyde Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Berechtigungen jeder Art, mithin auch die in der Haupt-Konvention vom 28. August 1819 Artikel II Seite 13 bis 19 nicht ausdrücklich erwähnten, welche als Pertinenzien eines im Königreiche Preußen oder im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach gelegenen Lehen- oder Allodial-Gutes in dem andern Staate ausgeübt werden, sind in diesem lehtern, in Beziehung auf Privat-Rechte mit Einschluß der lehenherrlichen Rechte und des Successions-Rechtes des Fiskus, für die Zukunft nicht mehr als besondere Lehen- oder Allodial-Besitzungen zu betrachten.

Artikel 2.

Dieser Grundsatz ist jedoch nicht anwendbar:

- a) auf Grundstücke, welche als Pertinenzien des in dem einen Staate gelegenen Hauptgutes in dem andern Staate besessen werden;

- b) auf solche Berechtigungen, welche als Pertinenzien des in dem einen Gebiete gelegenen Hauptgutes in dem andern Gebiete neben Grundstücken besessen und ausgeübt werden, dafern sie nicht auf jenem Hauptgute, sondern auf diesen Grundstücken ruhen;
- c) auf selbstständige, d. h. zu einem Gute nicht gehörige Rechte, welche in beyden Gebieten ausgeübt werden, z. B. das einer Familie oder Korporation ohne Rücksicht auf ein Gut zustehende Recht, Zinsen in mehren, beyden Gebieten angehörigen Dörfern zu erheben.

Artikel 3.

Die Hoheitsrechte der beyderseitigen Staaten werden durch diesen Vertrag nicht geschmälert; nahmentlich bewendet es in Betreff der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, des Patronat-Rechtes und der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Beziehung auf Rechte der bezeichneten Art bey den diesfallsigen Bestimmungen der gedachten Haupt-Konvention und bezüglich der Konvention zu Beförderung der Rechtspflege vom 25./8. Juny 1824, so daß mithin

- a) in dem fremden Staate das Patronat-Recht und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nur nach den Gesetzen und Einrichtungen dieses Staates und, soviel letztere betrifft, nur durch einen von der Regierung dieses Staates verpflichteten und in deren Gebiete wesentlich wohnhaften Gerichtshalter ausgeübt werden kann;
- b) Prozesse über die Artikel 1 gedachten Rechte nur bey den Gerichten des Gebietes der Pflichtigen geführt werden und die Exekution gegen die Pflichtigen nur von diesen Gerichten geschehen darf;
- c) bey der Subhastation eines Gutes, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, die etwa nöthige Taxation solcher Rechte von den unter b gedachten Gerichten geschieht.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft. Es werden jedoch die noch nicht ertheilten Beleihungen, so wie die noch nicht erfolgten Bestätigungen von Eigenthums- Uebertragungen und Verpfändungen dem Lehensherrn bezüglich dem Richter, welchem das Hauptgut unterworfen ist, überlassen, wenn auch schon vor der Bekanntmachung der Lehensfall eingetreten, der Veräußerungs- oder Verpfändungsvertrag abgeschlossen, die Lehens gemuthet und die Bestätigung der gedachten Verträge gesucht worden ist.

Gegenwärtige, im Rahmen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, zweymal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beyderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Weimar den 6. Dezember 1834.



Großherzoglich Sächsisches Staats = Ministerium,
 Departement der auswärtigen Angelegenheiten.
 C. W. Freyherr v. Fritsch.

Ministerial = Bekanntmachung.

Unter Zurückbeziehung auf die Bekanntmachungen des unterzeichneten Großherzoglichen Staats = Ministeriums vom 24. Januar, 28. Februar und 18. April d. J. (Reg. Bl. Nr. 4, Nr. 8 und Nr. 11 d. J.) bringt dasselbe, mit der Aufforderung für die Großherzoglichen Behörden, sich vorkommenden Falles hiernach zu achten, zur öffentlichen Kenntniß, daß auch

die Fürstl. Hohenzollern = Sigmaringensche Regierung dem unter dem 11. May 1833 abgeschlossenen Vereins = Zoll = Kartel gegenwärtig beigetreten ist.

Weimar den 25. November 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats = Ministerium,
 Departement der auswärtigen Angelegenheiten.
 C. W. Freyherr v. Fritsch.

Bekanntmachungen.

I. Da nach §. 46 des Gesetzes über das Prozeßverfahren vom 12. April vorigen Jahres die angebroheten Rechtsnachtheile veräumter Fristen und Termine ohne hinzukommendes Präklusiv = Dekret von selbst (ipso jure) eintreten und diese allgemeine Vorschrift in jeder Prozeßart Anwendung findet: so bedarf es auch in Konkurs = und anderen Ediktal = Prozessen nicht weiter der Ertheilung besonderer Präklusiv = Bescheide.

Die unterzeichneten beyden Landesregierungen finden sich veranlaßt, sämtliche Justiz = Unterbehörden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam zu machen,

daß, insofern der wirkliche Eintritt der Präklusion im einzelnen Falle streitig wird, die richterliche Entscheidung hierüber in Konkurren regelmäßig mit dem Lokations-, Bescheide zu verbinden ist.

Zugleich sieht man sich bewogen, an die genaue Befolgung der Vorschrift im §. 17 des eingangsbedachten Prozeßgesetzes, wonach die Einlassung auf tatsächliche Einreden, Repliken, Dupliken zc. in gleicher Weise, wie die Einlassung auf die Klage, zu bewirken ist, und an die Ordnungsstrafe hierdurch zu erinnern, die in jedem Falle, wo diese Einlassung vorschriftsmäßig, namentlich unvermengt mit anderen Verteidigungsmitteln und dem Vortrage des Gegners wörtlich folgend, nicht bewirkt seyn sollte — außer den hieraus etwa hervorgehenden gesetzlichen Nachtheilen in der Sache selbst — wider den betroffenen Anwalt, nach §. 11 des angeführten Gesetzes zu verfügen ist.

Weimar und Eisenach den 20. November 1834.

Die Großherzoglich Sächsischen Landesregierungen daselbst.
von Müller. von Gerstenbergk.

II. Zu Erledigung entstandener Zweifel und zu Sicherung der Gleichförmigkeit des Verfahrens bey sämtlichen Justiz- und Verwaltungs- Behörden des Großherzogthumes haben die beyden unterzeichneten Landesregierungen sich auf dem Grunde der Vorschrift im §. 18 des Sportel-Gesetzes vom 1. May 1833 dahin vereinigt:

daß, obwohl in dem Sportel-Gesetze ein Ansat für den, der ein öffentliches Vergehen anzeigt, nicht enthalten und daher Anzeigegebühren im eigentlichen Sinne nicht mehr liquidirt werden dürfen, dieses gleichwohl nicht auf die Fälle bezogen werden kann, wo dem Anzeigenden — ohne alle Rücksicht auf seine persönliche Eigenschaft, ob er einer öffentlichen Behörde angehöre, die Anzeige Kraft seines Amtes mache oder nicht — entweder ein Theil der Strafe oder doch eine besondere Prämie gesetzlich zugesichert ist, und daß mithin in solchen Fällen die schon vor dem Erscheinen des Sportel-Gesetzes gesetzlich bestimmten Prämien oder Strafantheile auch fernerhin Statt finden.

Es wird dieses zu Jedermanns Nachricht und zur Nachachtung für sämtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden hierdurch bekannt gemacht.

Weimar den 8. Dezember und Eisenach den 19. Dezember 1834.

Die Großherzoglich Sächsischen Landesregierungen daselbst.
von Müller. von Gerstenbergk.

III. Die Besitzer nachgenannter, mit Landstandhaft versehenen Güter im Großherzogthume

I. im Weimar'schen Kreise:

der Rittergüter: zu Denstedt, Eckstedt, Oberweimar, Saalborn, Alperstedt, Kalbsrieth und Stotternheim;

II. im Reustädt'schen Kreise:

der Rittergüter: zu Cospoda, Burkardsdorf, Culmisch, Dypurg, Neumbhofen, Roszbach 2ten Theils, Leubsdorf obern Theils und Leubsdorf untern Theils;

III. im Eisenach'schen Kreise:

des Allodial-Gutes Hünzbach (Hünzbacher Hof) und des Rittergutes Gerthausen, — haben erklärt, daß sie, im Gebrauche des ihnen, nach §. 5 des Gesetzes über die Heimathsverhältnisse vom 11. April 1833 zustehenden Rechtes, bezüglich des ganzen Umfangs ihrer genannten Güter, mit Inbegriff aller wirklichen Bestandtheile und Zubehörungen derselben, abge sonderte Heimathbezirke bilden wollen.

Wir bringen dieses, gemäß der Vorschrift im §. 85 des gedachten Gesetzes, andurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die in den §§. 5, 16 und bezüglich 96 desselben bestimmten Ausnahmen auf die genannten Güter Anwendung finden.

Weimar den 13. Dezember 1834.

Großherzoglich Sächsishe Landes-Direktion.
F. von Schwendler.

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches
Regierungs = Blatt.

Nummer 25. Den 31. Dezember 1834.

R e g u l a t i v

wegen Kreditirung schuldiger Eingangsz-, Ausgangz- und
 Durchgangz-Abgaben.

§. 1.

Kaufleuten und Fabrik-Unternehmern, welche kaufmännische Bücher führen, Bedingung: der Kredit-Bevilligung überhaupt. in gutem Rufe stehen, die Vermuthung hinlänglicher Sicherheit für sich haben und im Laufe des nächstvorangegangenen Jahres mindestens Eintausend Thaler an Eingangz-, Ausgangz- und Durchgangz-Abgaben entrichtet haben, können an den Orten, wo sich ein Steueramt befindet, diejenigen Abgabenbeiträge, die sich mindestens auf fünf Thaler in einer Post belaufen, zeitweise kreditirt werden.

Inländische Handelshäuser, welche an anderen Orten bestehen, oder deren Waarenlager sich anderwärts befinden und die über jene Steuerämter Waaren beziehen und die Kreditirung der Abgaben davon wünschen, müssen sich durch ein kreditfähiges Handelshaus am Steueramts-Orte vertreten lassen, auf dessen Konto der Kredit eingetragen wird und an welches sich die Steuerbehörde allein hält.

§. 2.

Solchen Kredit-Suchenden, deren Geschäfte noch nicht ein Jahr lang bestanden haben, kann für das erste Jahr, auch ohne Berücksichtigung der

in der verflossenen Zeit entrichteten Abgabebeträge, nach Befinden der Umstände, Kredit bewilliget werden.

§. 3.

Kredit-Frist.

Wer es Ein Mal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich mit Ablaufe der bestimmten Frist zu leisten, hat auf fernere Kredit-Bewilligung keinen Anspruch.

§. 4.

Jedes Kredit-Konto wird den ersten Oktober des einen Jahres geöffnet, und mit dem letzten September des folgenden Jahres geschlossen.

Sechsmonathliche Kredit-Frist gilt als Regel; die kürzeste Frist ist drey Monate.

Längere Fristen können im Laufe des Jahres, jedoch niemahls über den Schluß desselben hinaus, von dem Landschafts-Kollegium bewilliget werden.

§. 5.

Spediteure und Kommissionare, die keine eigenen Waarenlager am Orte besitzen, haben in der Regel nur Anspruch auf dreymonathlichen Kredit, der jedoch ebenfalls, innerhalb des Kredit-Jahres, nach dem Ermessen des Landschafts-Kollegiums, verlängert werden kann.

§. 6.

Höhe des Kredits und diesfallige Sicherheitsbestellung.

Jeder Kredit-Suchende, welcher für die verschuldete Steuer volle Sicherheit bestellt, kann soweit Kredit erhalten, als diese Sicherheit reicht. Wird aber der Kredit gesucht, ohne die Steuer völlig sicher zu stellen: so ist die Höhe des Kredites nach der vorjährigen Steuerzahlung abzumessen und darf innerhalb des Kredit-Jahres in der Regel nicht mehr als die von dem Kredit-Nehmer im verflossenen Jahre entrichteten Abgaben betragen.

§. 7.

Ohne Sicherheitsbestellung bis wenigstens zum Betrage von 25 Prozent der Kredit-Summe wird in der Regel kein Kredit bewilliget.

§. 8.

Wer ohne völlige Sicherstellung der kreditirten Summe Abgaben schuldet, muß sich jeder Revision seines Waarenlagers durch das Steueramt, und, falls sein Zustand diesem zu Besorgnissen Veranlassung giebt, der von dem Steueramte zu verfügenden Beschlagnahme von soviel Waaren unterwerfen, als dasselbe zur völligen Deckung der kreditirten Steuer für nöthig erachtet.

Unter Umständen, welche einen Ausfall an den kreditirten Steuern besorgen lassen, können dieselben auch vor Ablauf der Kredit-Frist eingefordert werden; sowie die Kredit-Bewilligung jederzeit zurückgenommen werden kann.

§. 9.

Die Sicherheit kann bestellt werden:

- a. mit inländischen Staatspapieren, ingleichen mit Königl. Preussischen Staatsschuldscheinern, erstere nach dem Nennwerthe, letztere nach dem gleichzeitigen Kurse;
- b. durch sichere Hypotheken auf inländische Grundstücke;
- c. durch Wechsel, die von sicheren inländischen Handelshäusern acceptirt sind.

Ob und inwiefern in einzelnen Fällen Sicherheitsbestellung auf noch andere Weise anzunehmen, ingleichen ob und inwiefern solchen Handelshäusern, welche im allgemeinen Rufe der Solidität und Sicherheit stehen, ein Kredit ohne Sicherheitsbestellung zu bewilligen sey, bleibt dem Ermessen des Land-schafts-Kollegiums überlassen.

§. 10.

Jeder Kredit-Suchende muß sein Gesuch bey dem Steueramte unter Angabe der Höhe des Kredites, der Kredit-Frist, ingleichen der Art und Weise der zu bestellenden Sicherheit, anbringen, gleichzeitig auch die Gegenstände der letztern näher bezeichnen.

Verfahren bey
der Kredit-Bewilligung.

Der Steueramts-Rendant prüft die Statthaftigkeit des Antrages und die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit an und für sich sowohl, als nach Maßgabe der Vermögensumstände und des Rufes des Kredit-Suchenden, worüber er möglichst genaue Erkundigung einzuziehen hat, und trägt hierauf die Sache, unter Beyfügung seines Gutachtens, binnen längstens 8 Tagen nach geschheuem Anbringen, dem Landschafts-Kollegium berichtlich vor. Letzteres hat nach weiterer Prüfung der Verhältnisse und Gegenstände zu entscheiden, ob und inwiefern der gesuchte Kredit zu bewilligen sey.

Die zur Sicherheit eingelegten Urkunden werden ebenfalls an das Landschafts-Kollegium eingesendet und bey dem betreffenden Depositorium der Haupt-Landschaftskasse niedergelegt.

§. 11.

Der Steueramts-Rendant ist verpflichtet, sich von der Lage und den Verhältnissen der Kredit-Genießenden möglichst in fortwährender Kenntniß zu erhalten und, wenn ihm Umstände bekannt werden sollten, die gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber an das Landschafts-Kollegium zu berichten.

§. 12.

Verfahren bey
Abfertigung
der Waaren,
wofür Kredit
bewilligt wor-
den ist.

Die Waaren, für welche die Eingangsabgaben kreditirt werden sollen, sind ganz nach den allgemeinen Vorschriften ebenso abzufertigen, als wenn die Abgaben davon sogleich entrichtet würden. Diese werden daher auch in den Heberegistern wie gewöhnlich gebucht und die Waare tritt, als völlig versteuert, in den freyen Verkehr, mit dem Unterschiede, daß über den Steuerbetrag nicht quittirt wird.

Dagegen muß der Kredit-Nehmer dem Steueramte, neben der Deklaration zur Besteuerung, ein schriftliches Bekenntniß übergeben, worin er die, der Kollis-Zahl, Gattung und Menge nach, zu beschreibende Waarenpost, wovon die Abgaben kreditirt werden sollen, ohne Entrichtung der letzteren empfangen zu haben versichert und den dafür schuldig gewordenen Abgabebetrag bis zum Ablauf der ihm bewilligten Kredit-Frist zu erlegen verspricht.

Vor Abgabe dieses Bekenntnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

§. 13.

Ueber die kreditirten Abgaben wird vom Rendanten ein bey dem Land-^{Registerfüh-}schafft-Kollagium gesiegeltes und foliirtes Kredit-Register nach dem beyliegenden Muster A und ein Kredit-Konto nach dem Muster B geführt.^{runq.}

In dem Kredit-Register wird jeder einzelne gestundete Betrag sogleich bey dessen Buchung in dem Heberegister in Anschreibung gebracht und jede Zahlung, welche darauf erfolgt, abgeschrieben. Dieses Register wird in An- und Abschreibung vierteljährig abgeschlossen.

In dem Kredit-Konto erhält jeder Kredit-Neher sein eigenes Blatt, auf welches jeder ihm gestundete Betrag, sowie jede darauf erfolgte Zahlung mit Hinweisung auf die Nummer des Kredit-Registers verzeichnet wird. Auch dieses Register wird vierteljährig abgeschlossen.

Beide Bücher werden das ganze Kredit-Jahr vom ersten Oktober bis letzten September durchgeführt.

§. 14.

Auf das (§. 12) von dem Kredit-Neher bey dem Empfange jeder Waarenpost, wofür die Abgaben kreditirt worden, auszustellende Bekenntniß schreibt der Rendant die Nummer des Kredit-Registers, unter welcher die Post in dasselbe eingetragen ist, und die Nummer des Heberegisters, unter welcher die Abgaben dafür verrechnet sind, ingleichen den Betrag der letzteren. So dient das Bekenntniß zum Belege des Kredit-Registers.

Werden Abschlagszahlungen geleistet: so erhält der Einzahler soviel, unter dem Tage der Einzahlung quittirte Bekenntnisse zurück, als die Abschlagszahlung beträgt. Läßt sich die Einzahlung dadurch nicht gerade ausgleichen: so wird der Ueberschuß auf einem der zurückbleibenden Bekenntnisse, als Abschlagszahlung, von dem Rendanten vermerkt, und der Einzahler kann diesen Bemerk mit unterschreiben.

Mit Ablaufe der Kredit-Perioden müssen alle ältere Bekenntnisse ausgelöst werden.

§. 13.

Da die Kreditirten Abgaben in dem Heberegister, gleich als ob sie bar bezahlt wären, gebucht werden: so laufen alle Einzahlungen auf die Kreditirten Summen lediglich durch die Kredit-Bücher.

Die Bekenntnisse der Kredit-Nehmer (§§. 12, 14), soweit nicht Abschlagszahlungen darauf vermerkt sind, vertreten bey Kasse-Revisionen wo sie jedes Mal genau zu prüfen sind, die Stelle barer Gelder und bey den vorschristsmäßigen Ertragslieferungen des Steueramtes an die Kreis-Steuerannahme wird die Gesamtsumme derselben als Rest bezeichnet und so damit gewährt.

Sollte, wider Verhoffen, ein Kreditirter Betrag uneinziehbar werden, oder aus irgend einem andern Grunde eine Ermäßigung oder Vergütung der Abgaben von den unter Kreditirung derselben verabfolgten Baaren eintreten: so wird der Abfall auf dem Grunde dießfalliger vorschristsmäßiger Autorisation in den Kredit-Büchern abgeschrieben, beziehungsweise der Restitutions-Betrag, unter Zurückgabe von Bekenntnissen oder Abschreibung auf denselben, gegen Quittung des Empfängers geleistet und unter Beyfügung jener Autorisation und dieser Quittung der Kreis-Steuerannahme in Zurechnung gebracht.

§. 16.

Alvierteljährig, also bey der Ertragslieferung jedes dritten Monats, muß der Steueramts-Rendant die Richtigkeit des Bestandes der am Schlusse dieses Monats noch uneingezahlten Kredit-Posten, jedoch nur summarisch, durch ein Zeugniß des Ober-Kontroleurs des Bezirkes bey der Kreis-Steuerannahme nachweisen.

Der Rendant hat zu dem Ende das Kredit-Register, das Kredit-Konto und die bey dem Steueramte liegenden unabgelösten Bekenntnisse der Kredit-Nehmer dem Ober-Kontroleur vorzulegen und letzterer attestiret, auf dem Grunde der Vergleichung jener Bücher und Belege, beziehungsweise mit Berücksichtigung der auf diesen vermerkten Abschlagszahlungen den in Gewährschaft gestellten Kredit-Bestand.

Am Schlusse des letzten Quartals jedes Jahres muß obige Nachweisung speziell, unter Anführung der Namen der Schuldner und der Beträge, womit jeder im Rückstande ist, erfolgen, um damit die restirenden Gefälle bey der Kreis-Steuererinnahme zu rechtfertigen.

§. 17.

Da das Kredit-Jahr den Zeitraum vom 1. Oktober des einen, bis zum letzten September des folgenden Jahres umfaßt: so müssen jedenfalls im 4ten Quartal des letztern sämtliche, in jenem Zeitraume kreditirten Summen berichtigt werden, und es können daher am Schlusse jedes Kalender- und Rechnungsjahres, außer den im 4ten Quartal, für das neue Kredit-Jahr, auf längere Zeit als drey Monate kreditirten Steuern, allenfalls nur solche Kredit-Posten noch ausstehen, bey welchen der Schuldner seiner Verbindlichkeit nicht nachgekommen ist. Posten dieser Art, zu deren baldigster Beybringung das Steueramt unter Anwendung aller geeigneten, gesetzlich zulässigen Mittel verpflichtet ist, werden in die Kredit-Bücher der folgenden Kredit-Periode übertragen.

§. 18.

Im Orte ansässigen sicheren Gewerbetreibenden, die auf den, nach Vorstehendem bedingten größern Kredit entweder, weil sie im Laufe des nächstvorhergegangenen Jahres Eintausend Thaler an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben nicht entrichtet hatten (§. 1), keinen Anspruch haben oder solchen Kredit nicht begehren, können die Abgaben von den, für sie eingehenden fremden Gegenständen, auf ihr Ansuchen, innerhalb Monatsfrist von den Steuerämtern gestundet werden; es bleiben aber diese in jeder Beziehung für dergleichen Kredit-Ertheilung verantwortlich und es ist daher ihre Sache, sich Sicherheit dafür bestellen zu lassen; sowie hiwiederum der Kredit-nehmer, wegen Zurücklieferung des dem Steueramte anvertrauten Gegenstandes der Sicherheitsbestellung sich lediglich an den Steueramts-Rendanten zu halten hat.

Kredit innerhalb Monatsfrist.

Niemals dürfen dergleichen kreditirte Gefälle am Schlusse eines Quartals als noch bestehend erscheinen. Rechnungsmäßig wird auch dieser Kredit, wie §. 12 vorgeschrieben, behandelt, im Heberregister gebucht und in die Kredit-Bücher eingetragen. Im Kredit-Konto ist dafür eine besondere Abtheilung am Schlusse des Registers zu bilden.

§. 19.

Das gegenwärtige Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1835 in Gültigkeit und wird daher jedes hiernach in Anspruch genommene Kredit-Konto zwar erst mit dem genannten Tage geöffnet, gleichwohl aber mit dem letzten September desselben Jahres geschlossen.

Insofern auf dem Grunde früherer Kredit-Bewilligung Ausgabenbeträge bereits über den 1. Januar 1835 hinausgestundet worden sind, bewendet es hinsichtlich solcher Posten bey dem, was dieserhalb schon bestimmt, gefordert und geleistet worden ist; sie werden aber in die neuen Kredit-Bücher (§. 13) vorschriftsmäßig eingetragen.

Weimar den 28. Dezember 1834.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Freyherr von Gerstorff.

A.

K r e d i t R e g i s t e r

des

Steuer-Ämtes zu

für den Zeitraum

vom 1. Oktober 18.. bis Ende September 18.

Anschreibung.

| Laufende Nummer. | Tag der Anschrei- bung. | Name desjenigen, dem der Kredit bewilliget worden ist. | Die gestundeten Gefälle sind im Heberegister ge- bucht unter Nummer. | Betrag des Kredits. | |
|---------------------|-------------------------------|---|--|---------------------------|------|
| | | | | Flu. | Egr. |
| | | | | | |

B.**K r e d i t = K o n t o**

des

Steuer = Amtes zu

für den Zeitraum

vom 1. Oktober 18.. bis Ende Dezembers 18..

K o n t o

Anschreibung.

| Kredit-Beiff. | Tag der Anschreibung. | Nummer des Kredit-Registers in Anschreibung. | Kreditirter Betrag. | | |
|---------------|-----------------------|--|---------------------|------|-----|
| | | | Mark. | Sgr. | pf. |
| | | | | | |

A b s c h r e i b u n g.

| Laufende Nummer. | Tag der Ein- zahlung und Abschreibung. | N a m e des Einzahlers. | B e t r a g der Zahlung. | | | Bemerkungen. |
|---------------------|--|-------------------------------|--------------------------------|------|-----|--------------|
| | | | Thlr. | Sgr. | pf. | |
| | | | | | | |